



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Sex-Zwangsarbeit und sexualisierte Gewalt  
in KZ-Bordellen“

(Biopolitische) Funktionen und  
die nationalsozialistische Rechtsordnung

Verfasserin

Mag. Jennifer Rehberger, Bakk. phil.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr<sup>in</sup> Birgit Sauer



Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

(Plagiatserklärung, Uni Wien, Politikwissenschaft)

Wien, Juni 2015

Jennifer Rehberger

*Für Mama & Mark*

## Danksagung

Diese vorliegende Arbeit ist allen starken Frauen gewidmet, welche sich – auch fernab der Erfahrung von sexualisierter Gewalt – tagtäglich beweisen müssen.

In diesem Sinne bin ich im Besonderen stolz darauf, von einer eben solchen starken Frau, aufopferungsvoll erzogen worden zu sein. Meiner Mutter habe ich es zu verdanken, dass ich mich den noch so grausam erscheinenden Aspekten des Lebens nicht verschließe. Dies ist nur möglich, weil mir auch im Erwachsenenalter stets der Rückhalt eines behüteten und liebevollen Zuhauses, zu Teil wird.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei meinem Freund Mark, welcher mein Studium geduldig begleitet, mich unterstützt, stets aufgefangen und ermutigt hat.

Ich danke auch meinen Freunden, ohne die das Uni-Leben nur halb so viel Spaß gemacht hätte.

Zudem gebührt Prof. Sauer Birgit ein großes Dankeschön für die Betreuung der vorliegenden Masterarbeit.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	S. 1
1.1. Thema bzw. Gegenstand der Arbeit .....	S. 1
1.2. Relevanz .....	S. 4
1.3. Problem- bzw. Fragestellung.....	S. 5
1.4. Aufbau der Arbeit.....	S. 8
2. Begriffsdefinitionen.....	S. 9
3. Kontextualisierung .....	S.14
3.1. Sexualisierte Gewalt in Konzentrationslagern .....	S.14
3.2. Überblick über Häftlingsbordelle in KZs .....	S.16
3.3. Ablauf eines KZ-Bordellbesuchs.....	S.17
4. Forschungsstand .....	S.19
5. Forschungsansatz.....	S.29
5.1. Theoretischer Rahmen.....	S.29
5.1.1. Konzept des homo sacer nach Agamben.....	S.29
5.1.2. Konzept der hegemonialen Männlichkeit nach Connell.....	S.34
5.1.2.1. Erweiterung des Konzepts nach Alison.....	S.37
5.1.2.2. Erweiterung des Konzepts nach Meuser .....	S.39
5.1.2.3. Zusammenfassung .....	S.41
5.2. Forschungsmethode .....	S.43
5.2.1. Kategorienbildung .....	S.47
5.2.1.1. Kategorienbildung in Bezug auf die FF1 .....	S.47
5.2.1.2. Kategorienbildung in Bezug auf die FF2 .....	S.49
5.2.2. Untersuchungsmaterial .....	S.51
6. Darlegung der erzielten Ergebnisse gemäß der Kategorienbildung .....	S.53
6.1. KZ-Häftlingsbordelle in der nationalsozialistischen Rechtsordnung.....	S.53
6.2. Funktionen der Sexzwangsarbeit in den KZ-Häftlingsbordellen .....	S.63
7. Interpretation der erzielten Ergebnisse .....	S.71
7.1. Interpretation der analysierten Rechtsquellen .....	S.71
7.2. Interpretation der analysierten Funktionen.....	S.76
8. Zusammenfassung .....	S.81
9. Literaturverzeichnis .....	S.84
10. Anhang.....	S.90

10.1. Abkürzungsverzeichnis.....	S.90
10.2. Abstract deutsch.....	S.91
10.3. Abstract englisch .....	S.92
10.4. Curriculum vitae.....	S.93

# 1. EINLEITUNG

## 1.1. Thema bzw. Gegenstand der Arbeit

Folgt man den einleitenden Worten der Zeitschrift *medica mondiale* unter der Geschäftsführerin Monika Hauser, welche sich mit sexualisierter Gewalt in Kriegszeiten beschäftigt und Betroffenen seit Jahren zur Seite steht, wird deutlich, dass kaum ein Krieg ohne sexualisierte Gewalt auszukommen scheint. Damals wie heute müssen Frauen vor allem in Kriegsgebieten sexualisierte Gewalt erfahren. Vergewaltigungen werden oft strategisch als Kriegswaffe eingesetzt, um den Gegner zu schädigen. Welche Auswirkungen dies auf betroffene Frauen hat, kann von Außenstehenden nicht einmal ansatzweise erahnt werden (vgl. *medica mondiale* 2009, S. 3).

Erst im Jahr 2000 wurde mit der UN-Resolution 1325 sexualisierte Gewalt gegen Frauen auf einer politisch internationalen Ebene thematisiert. Mit der UN-Resolution 1820 aus dem Jahr 2008 erfuhr die Resolution aus dem Jahr 2000 insofern eine Erweiterung, als dass ein Ende der Straflosigkeit solcher Taten verstärkt propagiert wurde. Dieses Dokument benennt erstmals offiziell den Einsatz von sexualisierter Gewalt als Kriegstaktik (vgl. UN-Resolutionen<sup>1</sup>).

Dass diese Thematik auch von aktuellem, nationalem Interesse ist, belegt der nun einstimmig angenommene Entschließungsantrag der Grünen Außenpolitik-Sprecherin Tanja Windüchler vom November 2014. Mit diesem wurden in erster Linie Bundesminister Kurz und Bundesministerin Heinisch-Hosek dazu aufgefordert, sich vermehrt gegen Gewalt an Frauen und Mädchen einzusetzen (vgl. Apa März 2015<sup>2</sup>).

Wenngleich die zugrundeliegenden Gegebenheiten aktueller Natur sind – Windbüchler geht auf die zunehmenden barbarischen Gewalttaten in Indien ein, so ist es kaum von der Hand zu weisen, dass das Ausmaß sexualisierter Gewalttaten von Nationalsozialisten auf die Spitze getrieben scheint.

Die Zeit des Nationalsozialismus war ein Gewaltregime, in dem es neben bewaffneten Konflikten an den Fronten zu sexuell motivierten, gewalttätigen Übergriffen, vor allem Frauen gegenüber kam. Vor allem politisch verfolgte und dem nationalsozialistischen

---

<sup>1</sup> [http://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_00/sr1325.pdf](http://www.un.org/depts/german/sr/sr_00/sr1325.pdf) Resolution 2000/1325  
[http://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_07-08/sr1820.pdf](http://www.un.org/depts/german/sr/sr_07-08/sr1820.pdf) Resolution 2008/1820

<sup>2</sup> [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20150306\\_OTS0160/windbuechler-zum-frauentag-oesterreich-muss-sich-international-im-kampf-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-beteiligen](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150306_OTS0160/windbuechler-zum-frauentag-oesterreich-muss-sich-international-im-kampf-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-beteiligen)



Ideal nicht entsprechende Frauen waren unentwegt sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Die Rede ist hier von Vergewaltigungen im mehr oder weniger öffentlichen Raum, über das Prozedere der Aufnahme in ein KZ, bis hin zur entwürdigenden Behandlung als KZ-Insassin. „Sexuelle Ausbeutung der verfolgten und inhaftierten Frauen war fester Bestandteil der nationalsozialistischen Unterdrückungs- und Vernichtungspolitik“ (Halbmayer 2005, S. 96). Sexuell motivierte Übergriffe auf Frauen waren vor allem im KZ unterschiedlicher Natur. Diese reichten von der Rasur der Haare, über demütigende Blicke bis hin zu direkter sexueller Gewalt im Sinne von Vergewaltigungen. Viele inhaftierte Frauen mussten Eingriffe in die Unversehrtheit, wie etwa die Zwangssterilisation, oder generell medizinische Versuche erfahren. Die sexuelle Ausbeutung im Zweiten Weltkrieg erfährt vor allem dann ein beachtliches Ausmaß, wenn man die KZ-Bordelle bedenkt.

Neben der Errichtung von Bordellen für SS-Offiziere und Wehrmacht, welche in erster Linie der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und Homosexualität unter den Nationalsozialisten dienten, wurden auch Bordelle für KZ-Häftlinge eingeführt. Der in Aussicht gestellte Bordell-Besuch sollte den Häftlingen als Anreiz für den verwehrteten Kontakt zu Frauen dienen und so deren Arbeitsfähigkeit steigern (vgl. Halbmayer 2005, S. 98f).

Als Bordellfrauen wurden KZ-Insassinnen rekrutiert. Zumeist handelte es sich hierbei um Frauen, die den schwarzen Winkel trugen, also von den Nationalsozialisten als „asozial“ eingestuft und gefangen genommen worden waren (vgl. Halbmayer 2005, S. 97).

Um zwei Reichsmark konnte ein Häftling eine „Sprungskarte“ erwerben und durfte damit für etwa 15 Minuten, die zugestandene Zeit variierte je nach KZ, das Bordell besuchen. Auf dem Flur patrouillierten SS-Männer, die durch die in jede Tür eingebauten Spione den Geschlechtsverkehr, der ausschließlich in Missionarsstellung durchgeführt werden durfte, beaufsichtigten. Jeder Häftling musste zudem vor und nach dem Bordell-Besuch zum Arzt. Aufgrund der Angst vor der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten standen auch die Bordell-Frauen unter ständiger medizinischer Beobachtung. Die getroffenen medizinischen Vorkehrungen dienten dem Erhalt der Arbeitskräfte. Nur ein gesunder Häftling konnte in einem arbeitstechnischen Sinne ausgebeutet werden (vgl. Fallet/Kaiser 2009, S. 63).

Gegenstand meiner Masterarbeit soll die Zwangsprostitution in KZ-Bordellen sein. Der Zeit des Nationalsozialismus wurde von der wissenschaftlichen Forschung bereits

Beachtung geschenkt. Auch die Gräueltaten der Konzentrationslager wurden aufgedeckt, analysiert und werden auch noch stetig mit neuen Kenntnissen überarbeitet. Die Tatsache, dass in den Konzentrationslagern eigene Häftlingsbordelle eingerichtet wurden, so genannte „Sonderbauten“, blieb dagegen viele Jahrzehnte unbeleuchtet und wurde tabuisiert. Wie Sommer meint, könnte diese Tabuisierung auch daran liegen, dass die zwei Themen, Konzentrationslager und Sexualität scheinbar unvereinbar sind, weswegen auch in Gedenkstätten sehr lange mit der Aufarbeitung und der Darstellung gewartet wurde (vgl. Sommer 2010, S. 17f).

Im vorliegenden Forschungsbemühen sind vor allem die Fragen nach dem *wie* und dem *warum* ausschlaggebend. Es soll herausgefunden werden, inwiefern Zwangsprostitution in KZ-Bordellen von der nationalsozialistischen Rechtsordnung thematisiert wurde. Gemeint ist hiermit, ob die Errichtung dieser Bordelle Eingang in die Rechtsordnung gefunden haben, also rechtlich genormt, oder aber ob diese geheim gehalten wurden. Diesbezüglich gilt es, rechtliche Normen, Erlässe, Befehle und relevante Schriftstücke zu untersuchen, um so herausfinden zu können, wie es den Nationalsozialisten möglich war, Frauen, behandelt wie Objekte, der Zwangsprostitution zuzuführen und damit zu Opfern sexualisierter Gewalt zu machen. Agamben spricht mit seinem Konzept des Homo Sacer die Unterscheidung zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Leben an (vgl. Agamben 2002, S. 11). Ähnlich müssten auch diese Frauen auf das einfache Leben bzw. vielmehr das nackte Leben reduziert worden sein, um sie als Objekte, quasi zum Spielball der Rechtsordnung und der Macht machen zu können.

Falls es notwendig erscheint, soll das KZ-Bordell Mauthausen herangezogen werden, um meine Argumentation zu veranschaulichen. Diese Auswahl wurde aufgrund der Tatsache getroffen, dass es sich hierbei um ein KZ-Bordelle handelt, das bereits intensiver aufgearbeitet wurde und somit am ehesten unterstützend wirkt bei meiner Arbeit.

Neben der Frage, wie es möglich war, Frauen während der Zeit des Nationalsozialismus zur Prostitution zu zwingen, soll wie erwähnt der Frage nach dem *warum* nachgegangen werden. Hiermit ist die Frage nach (biopolitischen) Funktionen von sexualisierter Gewalt bzw. von Zwangsprostitution in KZ-Bordellen gemeint.

Angeregt wurde die Entscheidung für die Bearbeitung dieser Thematik durch die erst unlängst erlangte Kenntnis dieser Sonderbauten, wie KZ-Bordelle bezeichnet wurden. Ich habe im Rahmen von geführten Interviews mit Zeitzeugen/Zeitzeuginnen davon erfahren. Die Tatsache, dass es Bordelle vor allem für Soldaten gab und es auch fernab

dieser Einrichtungen zu sexuellen Übergriffen kam, war für mich gewiss nicht neu. Dass jedoch im Sinne eines Belohnungssystems eigene Bordelle für KZ-Häftlinge errichtet wurden, führte bei mir nicht nur zu einem überraschenden Erkenntnisgewinn, sondern gleichermaßen zum Wunsch bei dieser Thematik anzusetzen und weiter zu forschen.

Vor allem aufgrund der Tatsache, dass KZ-Bordelle einen relativ jungen Forschungsgegenstand darstellen, scheint sich eine Beschäftigung mit dieser Thematik aufzudrängen. Fernab der wissenschaftlichen Bedeutungen, ist zudem eine Aufarbeitung dieser Gräueltaten in erster Linie jenen Frauen geschuldet, denen in diesen Häftlingsbordellen nicht nur unsägliches Leid angetan wurde, sondern die auch nach dem Kriegsende Jahrzehnte hinweg mit der Tabuisierung leben mussten, sofern sie diese Zeit überhaupt überlebt hatten.

Anknüpfen soll diese Arbeit in erster Linie an den Forschungen von Robert Sommer, welcher sich bereits intensiv dieser Thematik gewidmet hat. Neben seiner Magisterarbeit behandelte er auch in seiner Dissertation die KZ-Bordelle. Diese 2009 fertiggestellte Dissertation hatte eine umfassende Analyse der KZ-Bordelle zum Gegenstand, in welcher auch die Bedeutung der Biopolitik im Dritten Reich behandelt wurde (vgl. Sommer 2010). Dieses Werk ist aufgrund des raren Forschungsstandes um eine Gesamtdarstellung der KZ-Bordelle bemüht, weswegen sich einerseits eine einzelne Aspekte betreffend vertiefende, andererseits eine vermehrt theoriegeleitete Herangehensweise aufdrängt.

Als ein weiterer Grundstein und Anknüpfungspunkt werden die Forschungen von Helga Amesberger, Katrin Auer und Brigitte Halbmayr angesehen, die sich in ihrem Buch „Sexualisierte Gewalt – weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern“ mit Formen sexualisierter Gewalt beschäftigen und diesbezüglich auf geführte Interviews mit Zeitzeuginnen zurückgreifen.

Das konkrete Erkenntnisinteresse dieser vorliegenden Arbeit soll im Folgenden noch genauer erläutert werden.

## 1.2. Relevanz

Die Relevanz dieser hier behandelten Thematik scheint auf der Hand zu liegen. In erster Linie ergibt sie sich aus der vorgefundenen Forschungslücke. Es kann nicht abgesprochen werden, sich eingehend mit einer Thematik auseinanderzusetzen, wenn diese noch nicht ausreichend erforscht wurde. Vor allem die politikwissenschaftliche Sichtweise scheint

hier zentral. Nicht nur, dass auch eine solche noch weitestgehend fehlt, so fällt der Themenbereich als solches (Macht, sexualisierte Gewalt, Nationalsozialismus, Souverän) doch in eben jene Forschungsrichtung.

Jenseits der Wissenschaft ist die Beschäftigung mit dieser Thematik für die Gesellschaft relevant. Hierbei ist es unerheblich, ob dies in einem historischen Rahmen, wie bei der vorliegenden Arbeit, oder aus aktuellen Gründen passiert.

Zudem ist diese Arbeit jenen Frauen gewidmet, welche solchen Gewalttaten ausgesetzt waren. Selbst wenn sie diese Taten überlebt haben, bedarf es größter Anstrengung, nicht an den Erinnerungen zu zerbrechen. Zusätzlich kommt hier noch hinzu, dass diese Frauen häufig stigmatisiert und folglich tabuisiert wurden.

### 1.3. Problem- bzw. Fragestellung

Das Erkenntnisinteresse gilt der Erforschung der Zwangsprostitution in KZ-Bordellen. Sommer thematisierte in seiner Dissertation das KZ-Bordell als biopolitische Institution (vgl. Sommer 2010, S. 21). Entgegen den Erläuterungen in seinem Exposé<sup>3</sup>, wonach er die Thesen von Agamben (Homo Sacer) und von Arendt (totalitäre Herrschaft – die Auslöschung der Privatsphäre und des menschlichen Handelns) zugrunde legen wollte, stellte seine Dissertation, das Buch „Das KZ-Bordell – Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern“ eher eine Art Gesamtdarstellung des Phänomens der KZ-Bordelle dar, als eine von mir erwartete theoriegeleitete Analyse. Auf diesem Umstand fußte auch die Überlegung zu dieser vorliegenden Master-Arbeit. Zum einen soll sich dieser Thematik gewidmet werden, indem auf einzelne Aspekte vertiefend eingegangen wird und zum anderen soll auch einer intensiveren theoretischen Herangehensweise Rechnung getragen werden.

Das Werk von Sommer stellt zweifelsfrei eines der aktuellsten und umfangreichsten Arbeiten zur Thematik der sogenannten „Sonderbauten“ dar. Jedoch blieb bei dem Vorhaben einer Gesamtdarstellung der erwartete theoretische Aspekt im Hintergrund. Sommer folgert nach der Analyse knapp, dass „auch wenn KZ-Bordelle von ihrer Intention her nicht zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Biopolitik errichtet wurden, waren sie nichtsdestotrotz deren *integraler Bestandteil*“ (Sommer 2010, S. 274f).

---

<sup>3</sup> Abzurufen unter: <http://www.robert-sommer.com/download/Expos%20Sommer%20Dissertation%20XL.pdf>

An jener Stelle soll die vorliegende Arbeit anknüpfen. Mit Hilfe zweier Forschungsfragen sollen Aspekte aus der Thematik der KZ-Bordelle herausgegriffen und theoretisch verortet werden. Wie bereits dargelegt, soll der Frage nachgegangen werden, welche (biopolitischen) Funktionen hinter der Zwangsprostitution in KZ-Bordellen standen und auch, ob diese sogenannten „Sonderbauten“ Eingang in die Rechtsordnung fanden.

Von Interesse sind überdies zwei theoretische Konzepte, welche in Hinblick auf die Thematik der KZ-Bordelle diskutiert werden sollen. Das Konzept des homo sacer von Giorgio Agamben, welches bereits Gegenstand bei Sommer sein sollte, wird vor allem in Bezug auf die Forschungsfrage nach der nationalsozialistischen Rechtsordnung herangezogen. Bereits Agamben weist auf einen solchen Forschungsausblick hin. „Ehrlicher und vor allem nützlicher wäre es, gewissenhaft zu untersuchen, durch welche juridische Prozeduren und welche politischen Dispositive menschliche Wesen so vollständig ihrer Rechte und Eigenschaften haben beraubt werden können, bis es keine Handlung mehr gab, die an ihnen zu vollziehen noch als Verbrechen erschienen wäre (an diesem Punkt war in der Tat alles möglich)“ (Agamben 2002, S. 180).

Er spricht diesbezüglich die Einrichtung von Konzentrationslagern an. In der vorliegenden Analyse soll jenen Rechtsnormen Beachtung geschenkt werden, welche die Zwangsrekrutierung in ein KZ-Bordell rechtlich ermöglicht haben. Agambens formulierter Gedanke eines Forschungsausblickes wird insofern mitgetragen, als dass auch Normen analysiert werden, die sich mit der Einweisung in ein KZ überhaupt befassen. Nur so können die thematisch relevanten Normen vollends erfasst werden.

Das zweite Konzept, welches zur Interpretation herangezogen wird, ist jenes von R.W. Connell, das Konzept der hegemonialen Männlichkeit. Diese Überlegungen gehen davon aus, dass sich hegemoniale Männlichkeit durch die Abgrenzung zum eigenen, als auch zum weiblichen Geschlecht ausbildet. Durch das Mittel der Dominanz und Unterordnung ist die hegemoniale Männlichkeit als dominante Männlichkeitskonstruktion zu sehen (vgl. Connell 2006, S. 87ff).

Alison geht in ihren Überlegungen zum Konzept der hegemonialen Männlichkeit noch ein Stück weiter und hält fest, dass es gerade das Mittel der sexualisierten Gewalt ist, welches zur Konstruktion bzw. zum Erhalt von hegemonialer Männlichkeit verwendet wird (vgl. Alison 2008, S. 36ff).

Mit dem Konzept der hegemonialen Männlichkeit soll die zugrunde liegende Forschungsfrage nach den unterschiedlichen Funktionen der KZ-Bordelle, interpretiert

werden. Es gilt, diese unterschiedlichen Funktionen nicht nur zu erarbeiten, sondern auch theoretisch zu verorten. So kann etwa nach der Analyse gezeigt werden, inwiefern sich diese auszumachenden Funktionen im Kontext von Macht- und Herrschaftsakkumulation einordnen lässt und welche Rolle hierfür die „Unterordnung“ von Anderen spielt, welche von jenem Konzept als grundlegend angesehen wird. Auch Halbmayr verweist auf eine solche Verortung sexualisierter Gewalt. „Sex-Zwangsarbeit ist daher im Kontext von Terror, Gewalt und Unterdrückung zu thematisieren“ (Halbmayr 2008, S. 144).

Agamben, der sich aus theoretischer Perspektive mit den Konzentrationslagern befasst, vertritt die Auffassung, dass sich diesbezüglich von einem juristischen Rahmen her genähert werden muss. Diese Ansicht wird nicht nur aufgrund meiner Vorbildung, sondern auch aufgrund der Tatsache vertreten, dass das nationalsozialistische System, welches ein klares Unrechtssystem darstellt, unermüdlich in Bezug auf Rechtserlässe war.

Es soll sich daher zuerst der Frage nach der Rechtsordnung gewidmet werden, um so feststellen zu können, ob nicht gerade durch jene Normen das nackte Leben zum Spielball der nationalsozialistischen Macht und damit auch zu jenem in den Konzentrationslagern, wurde.

Danach werde ich mich der Unterordnung und Unterdrückung der weiblichen, als auch männlichen Häftlinge in den Konzentrationslagern widmen, um so in einem nächsten Schritt analysieren zu können, inwiefern sexualisierte Gewalt zum Zweck der nationalsozialistischen Macht- und Herrschaftsakkumulation als Mittel eingesetzt wurde und welche Funktionen dadurch erfüllt werden sollten.

Konkret ergeben sich aus diesen Vorüberlegungen zwei Forschungsfragen:

- Fanden die sogenannten „*Sonderbauten*“ Eingang in die Rechtsordnung, oder wurden diese dort tätigen Frauen in einen status-rechtlichen Untergrund gedrängt und damit deren Funktion verschwiegen?
  - Kann davon ausgegangen werden, dass mit der Ausgestaltung der Rechtsordnung das nackte Leben zum Spielball der nationalsozialistischen Machtdemonstration wurde?

- Welche (biopolitischen) Bedeutungen und Funktionen stecken hinter der Zwangsprostitution in KZ-Bordellen?
  - Wurde in diesem Sinne das Mittel der sexualisierten Gewalt zum Zwecke der Macht- und Herrschaftsakkumulation institutionalisiert?
  - Kann davon gesprochen werden, dass sexualisierte Gewalt eingesetzt wurde, um Männlichkeit zu konstruieren?

#### 1.4. Aufbau der Arbeit

Nach dieser Einleitung in den Gegenstand der vorliegenden Arbeit und der Ausformulierung der Forschungsfragen, erfolgt die Bearbeitung der Begriffsdefinitionen. Durch die so geschaffene Basis, kann ein lückenloses Nachvollziehen der weiteren Analyse gewährleistet werden kann. Im Anschluss daran sollen sogleich relevante Hintergrundinformationen, im Rahmen der Kontextualisierung, gegeben werden. Dies erleichtert meiner Meinung nach den Einstieg in die behandelte Thematik.

Bevor sodann auf den theoretischen Rahmen eingegangen wird, wird der Forschungsstand in Bezug auf die Thematik der KZ-Bordelle dargelegt. Der theoretische Rahmen beinhaltet verwendete theoretische Konzepte und Überlegungen und stellt die Basis für die weitere Analyse dar. Die hierfür verwendeten Ansätze sind zum einen das Konzept der hegemonialen Männlichkeit nach Connell, mitsamt den Weiterentwicklungen nach Alison und Meuser und zum anderen das Konzept des homo sacer, von Giorgio Agamben. Mit Hilfe dieses Kapitels werden aus der Theorie heraus Kategorien abgeleitet, welche den Analyserahmen für die Untersuchung bilden. Um die zugrundeliegenden Forschungsfragen in befriedigender Art und Weise beantworten zu können, wird sich der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring bedient bzw. vielmehr der besonderen Variante der „qualitativ orientierten kategoriengeleiteten Textanalyse“ (vgl. Mayring 2010, S. 600ff).

Nach Darlegung der auf deduktivem Wege geschaffenen Kategorien, wird auf die so erzielten Ergebnisse eingegangen. Bevor abschließend eine Zusammenfassung erfolgt, werden die Ergebnisse hinsichtlich der zugrundeliegenden Forschungsfragen, als auch in Hinblick auf verwendete theoretische Konzepte, interpretiert.

## 2. Begriffsdefinitionen

Im Folgenden geht es darum, die wichtigsten Begrifflichkeiten darzulegen, sodass anschließend weitestgehend irrtumsfrei auf die Thematik selbst und auf die Beantwortung der zugrundeliegenden Forschungsfragen eingegangen werden kann. Dieses Kapitel ist insofern bedeutend, als dass nur auf diesem Wege eine lückenlose Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden kann. Es gilt hierbei jedoch nicht, die am wenigsten kritisierte Begrifflichkeit ausfindig zu machen, sondern vorwiegend aufgrund folgender Erläuterungen einen gemeinsamen Ausgangspunkt zu skizzieren.

Vor allem die beiden Begriffe *sexualisierte Gewalt* und *Sex-Zwangsarbeit* sind Gegenstand zahlreicher begrifflichen Kontroversen. Nichts desto trotz kann und darf bei dieser rein theoretischen Überlegung, welche Definition das jeweilige Phänomen besser umschreibt, nicht auf das unsägliche Leid vergessen werden, welches hinter der theoretischen Debatte steht. Auch wenn diese zwei Begriffe häufig gemeinsam diskutiert werden, so beschreibt doch sexualisierte Gewalt jenes, was den Frauen angetan wurde, während der Begriff der Sex-Zwangsarbeit auf die Tätigkeit abzielt.

### Sexualisierte Gewalt

Alakus, Kniefacz und Vorberg sprechen nicht nur von sexualisierter Gewalt, sondern ebenso von sexualisiertem Terror (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 17). An anderer Stelle ist dagegen auch von sexueller Ausbeutung die Rede (vgl. ebd., S. 122). Im dazugehörigen Geleit von Sachse liest man dagegen von sexueller Gewalt (vgl. ebd., S. 10). Mühlhäuser und Eschebach sprechen ebenfalls die sexuelle und sexualisierte Gewalt an. Sie halten fest, dass der Begriff der sexualisierten Gewalt gebräuchlicher ist, da dieser die Komponente der Machtdemonstration hervorhebt und so klar zum Ausdruck kommt, dass es eben nicht der sexuelle Reiz ist, warum Männer sexualisierte Gewalt ausüben (vgl. Mühlhäuser/Eschebach 2008, S. 27). Ebenfalls für den Begriff der sexualisierten Gewalt sprechen sich Amesberger, Auer und Halbmayr aus (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayr 2010, S. 27). Demgegenüber spricht Sommer von sexueller Ausbeutung (vgl. Sommer 2010, S. 27). Ähnlich wie diese kurz umrissene Debatte stützt sich auch diese vorliegende Arbeit hauptsächlich auf den Begriff der sexualisierten Gewalt. Synonym verwendete Begriffe, wie z.B. der Begriff der sexuellen



Ausbeutung von Sommer, stellen in keiner Weise ein begriffliches Werturteil dar. Abstand genommen wird jedoch vom Begriff der *sexuellen Gewalt*. Auch wenn nicht genau nachvollzogen werden kann, dass dieser Begriff den Aspekt der Gewalt und Machtausübung mehr in den Vordergrund rückt, als es der Begriff der *sexualisierten Gewalt* tut, so teile ich die Überlegungen, dass es sich nicht um die Sexualität handelt, welche im Fokus der sexualisierten Gewalt steht.

### Sex-Zwangsarbeit

Wie bereits angedeutet, lassen sich auch zum Begriff der Sex-Zwangsarbeit Kontroversen vorfinden. Halbmayr bearbeitet die Problematik, welche vor allem mit dem Begriff der Zwangsprostitution verbunden ist, wie die Sex-Zwangsarbeit auch genannt wird. Der Begriff der Zwangsprostitution ist zu sehr mit dem allgemeinen Verständnis der Prostitution und damit mit einem gewissen Grad an Freiwilligkeit behaftet. Es kann jedoch nicht von einem Tauschgeschäft in dem Sinne gesprochen werden, dass Frauen in den KZ-Bordellen auch wirklich für ihre „Arbeit“ entlohnt wurden. Zudem fällt auch das Werbespiel um etwaige Kunden weg, da den Häftlingen Nummern von jeweiligen Zimmern zugeteilt wurden, in welchen die Sex-Zwangsarbeiterinnen warteten. Auch verweist der Begriff der Sex-Zwangsarbeit auf den Umstand der Zwangsarbeit selbst. Nicht vergessen werden darf diesbezüglich, dass sämtliche Häftlinge in Arbeitskommandos eingeteilt wurden (vgl. Halbmayr 2005, S. 100ff). Alakus, Kniefacz und Vorberg sprechen anfangs von beiden Begriffen, von Zwangsprostitution, wie auch von der Sex-Zwangsarbeit, weisen aber später auf die Überlegungen Halbmayrs hin und sprechen sich dann auch für den Begriff der Sex-Zwangsarbeit aus (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 17). Dem Geleit dieses Werkes von Sachse ist zu entnehmen, dass sie ebenfalls beide Begriffe verwendet (vgl. ebd. S. 10ff).

Amesberger, Auer und Halbmayr sprechen überdies von mehreren Begriffen. Sie sprechen von Zwangsprostitution, Sex-Zwangsarbeit, sexueller Zwangsarbeit und von „zu Prostitution gezwungen“ (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayr 2010, S. 101ff).

Neben dem Begriff der Zwangsprostitution spricht Paul gar von Bordellarbeit (vgl. Paul 1994, S. 30). Von diesem Begriff wird Abstand genommen, da dieser Begriff das System des Konzentrationslagers, die Kriegszeit und das Leid, verharmlosend erscheint.

Dass sich der Begriff der Sex-Zwangsarbeit gegenüber jenem der Zwangsprostitution durchgesetzt hat, bestätigen Eschebach und Mühlhäuser (vgl. Eschebach/Mühlhäuser 2008, S. 28). Diesem Diskurs schließt sich Sommer weitestgehend an. Auch er betont, dass früher von Zwangsprostitution gesprochen wurde, während sich nach und nach der Begriff der Sex-Zwangsarbeit durchgesetzt hat. Er wirft diesbezüglich noch ein, dass mit dem Begriff der Sexarbeit den Bestrebungen der Hurenbewegung Rechnung getragen wird, welche sich für den Begriff der Sexarbeit im Gegensatz zu jenem der Prostitution eingesetzt hat. Den Inhalt, welchen der Begriff der Sex-Zwangsarbeit ausmacht, möchte er jedoch mit dem Begriff der *sexuellen Ausbeutung* beschreiben. „Dieser Begriff beschreibt den institutionalisierten Zwang zu sexuellen Dienstleistungen in Lagerbordellen genauso wie den Zwang außerhalb dieser Bordelle durch hierarchisch höher gestellte KZ-Häftlinge“ (Sommer 2010, S. 27f).

Gemäß diesen Erläuterungen wird die vorliegende Arbeit vorwiegend von Sex-Zwangsarbeit sprechen. Als Synonym kann auch Sommers Begriff der sexuellen Ausbeutung verwendet werden. Klar distanziert wird sich allerdings von dem Begriff der Bordellarbeit, außer, diese wird explizit mit dem Hinweis auf den Zwang versehen. Keinesfalls vergessen werden darf nämlich, auch während der ganzen theoretischen Aufbereitung, die unvorstellbare Tortur, welche hinter jedem einzelnen dieser Begriffe steht.

### Nationalsozialismus

Wenn im Folgenden von „Nationalsozialismus“ gesprochen bzw. vielmehr der Zusatz „nationalsozialistisch“ verwendet wird, so dient dies vorwiegend dazu, auf die Kriegszeit und somit auch auf die permanenten Zustände von Angst, Tod und Trauer, der Verfolgten aufmerksam zu machen. Die Häftlingsbordelle können daher nicht außerhalb der Zeit und des Ortes gedacht werden, in welcher(m) sie entstanden sind.

Die Verwendung dieses Begriffes dient der zeitlichen Eingrenzung. Der Nationalsozialismus markiert die Zeit ab der Machtergreifung Hitlers, also dem Jahr 1933, oder oftmals gar nur ab dem Ausbruch des Krieges, bis letztlich zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Ohne die vorhergehenden Geschehnisse außer Acht zu lassen, konzentriert sich diese Arbeit, mit Ausnahme der Bearbeitung der nationalsozialistischen Rechtsordnung, jedoch hauptsächlich auf einen überschaubaren Zeitrahmen von knapp drei Jahren. Dies deswegen, weil das erste KZ-Bordell, jenes in

Mauthausen, erst Anfang 1942 eingerichtet wurde und mit Kriegsende, drei Jahre später, sämtliche Sonderbauten geschlossen wurden (vgl. Sommer 2010, S. 112f).

### Sonderbau

Unter dem Begriff des sogenannten „Sonderbaus“ versteht man das Gebäude des Häftlingsbordells am Gelände der jeweiligen Konzentrationslager (vgl. Sommer 2010, S. 15). Als Synonym im Folgenden wird „Sonderbau“ mitunter auch Häftlingsbordell, oder KZ-Bordell genannt. Sofern von anderweitigen Bordellen gesprochen wird, wie bspw. von den Bordellen für die Wehrmacht, oder jenen für die Fremd- und Zwangsarbeiter, so wird explizit darauf hingewiesen. Es war die Einrichtung dieser Sonderbauten, welche weibliche Häftlinge in doppeltem Sinne einsperrten. Sie waren nicht nur Gefangene im Konzentrationslager, sondern Gefangene am Gelände des KZ-Bordells. Im Gegensatz zu den anderen Häftlingen konnten sie sich nämlich nicht auf dem Gelände des Konzentrationslagers bewegen. Es wurde versucht, die Einrichtung des „Sonderbaus“ nach außen hin zu verheimlichen, weswegen diese Bauten stets am Rand des Konzentrationslagers zu finden waren (vgl. Paul 1994, S. 66ff).

Insgesamt wurden zehn solcher Häftlingsbordelle eingerichtet, wobei jenes in Mauthausen, Anfang 1942 das erste und jenes in Mittelbau-Dora, Ende 1944, das letzte war (vgl. Sommer 2010, S. 112ff).

In Bezug auf Baulichkeiten kann gesagt werden, dass sich die insgesamt zehn Häftlingsbordelle nur geringfügig unterschieden haben. Charakteristisch war ein langer Gang, von welchem aus links und rechts Zimmer waren. Zum einen handelte es sich um Räumlichkeiten, in welchem weibliche Häftlinge der Sex-Zwangsarbeit nachzugehen hatten, zum anderen um deren Aufenthalts- und Schlafräume. Zudem war jeder „Sonderbau“ mit einem Arztzimmer ausgestattet. Vor allem der lange Flur durch den „Sonderbau“ ermöglichte der SS die absolute Kontrolle, da in jede Türe, hinter der Sex-Zwangsarbeit verrichtet wurde, große Türspione eingerichtet wurden (vgl. Sommer 2010, S. 165f).

### Biopolitik

Die Verwendung des Begriffes „Biopolitik“ wie auch der Zusatz „biopolitisch“ meint eine Politik in Bezug auf die Bevölkerung. Der Verweis auf die nationalsozialistische Biopolitik versucht gleichermaßen als Verweis auf die Grausamkeiten in Verbindung mit den rassenhygienischen Bestrebungen aufmerksam zu machen. Die vorliegende

Arbeit beschäftigt sich unter anderem mit den theoretischen Überlegungen des homo sacer, eine Weitererarbeitung des Konzepts der Biopolitik von Foucault. Wenn im Folgenden von Biopolitik gesprochen wird, so ist dies im Allgemeinen auf die Überlegungen von Foucault zurückzuführen. Dieser beschreibt die Macht des Souveräns als dadurch gekennzeichnet, dass ab dem 19. Jahrhundert die Intention „leben zu lassen und sterben zu machen“ galt, während früher der Gedanke, „sterben zu machen und leben zu lassen“ vorherrschend war (vgl. Foucault 2001, S. 284ff). Foucault setzt sich damit auseinander, wie es unter einer solchen Sichtweise des 19. Jahrhunderts möglich war, die Gesellschaft dem Krieg und damit dem Tod auszusetzen, wofür er als Bedingung den (biologischen) Rassismus ansieht. Der Rassismus stellt ein Mittel der Zäsur dar, zwischen dem was leben darf und sterben muss. Der Tod (des anderen) wird dementsprechend mit dem eigenen Leben gerechtfertigt. Es geht hier jedoch nicht primär um die Beseitigung des Gegners, sondern vielmehr um die Stärkung der eigenen Rasse (vgl. ebd., S. 301f).

Zusammenfassend ist unter den Überlegungen Foucaults in Bezug auf sein Konzept der Biopolitik bzw. der Biomacht, wie er jene Politik auch beschreibt, die Machtausübung im Sinne einer Optimierung des Bevölkerungskörpers zu verstehen. Und um entgegen der Bestrebungen der Optimierung auch das Recht zu töten ausüben zu können, bedient sich der Souverän als Basis hierfür, des Rassismus.

Sommer geht in seinem Exposee<sup>4</sup> explizit auf Agambens Weiterentwicklung des Konzepts von Foucault ein, um mit Hilfe von Agambens Überlegungen, die Thematik der KZ-Bordelle deuten zu können. Erstaunlicherweise verweist er jedoch in seiner veröffentlichten Arbeit nicht mehr explizit auf Agamben und resümiert nach erfolgter Analyse, dass es sich bei den KZ-Bordellen zwar um einen „integralen Bestandteil“ der Konzentrationslager handelte, diese aber nicht direkt für die „Durchsetzung der nationalsozialistischen Biopolitik errichtet wurden“ (Sommer 2010, S. 275).

Bei seiner publizierten Dissertation erläutert er, dass er sich in Bezug auf die sogenannten „Sonderbauten“ um eine „phänomenologische Einordnung in die NS-Biopolitik“ bemüht. Dem Verweis ist zu entnehmen, dass er sich jedoch von Agambens Überlegungen abgrenzt und sich eher an das Konzept der Biopolitik von Foucault hält. „In Anlehnung an das von Foucault eingeführte Modell von der Bio-Macht (...)

---

<sup>4</sup> Sommer, Robert: Exposee zur Dissertation. Abzurufen unter: <http://www.robert-sommer.com/download/Expos%20Sommer%20Dissertation%20XL.pdf>

definiere ich Biopolitik als: die Gesamtheit aller politischen Unternehmungen einer staatlichen Macht, die auf die Erhaltung und Zerstörung von Leben zielen. Die Hauptbestandteile dieser Politik sind die Sexual- und Bevölkerungspolitik“ (ebd., S. 22 iVm S. 324).

Jenes Verständnis soll auch soweit übernommen werden, wenn in der Folge von „Biopolitik“ gesprochen wird. Gemäß der eigenen Fragestellung wird explizit darauf hingewiesen, wenn von Agambens Konzept gesprochen wird.

### **3. Kontextualisierung**

#### **3.1. Sexualisierte Gewalt in Konzentrationslagern**

Die Sex-Zwangsarbeit in den Sonderbauten war die institutionalisierte Form dessen, was verfolgte Frauen tag täglich auch vor ihrer Deportierung in ein KZ, erleben mussten. Amesberger, Auer und Halbmayr unterscheiden die verschiedenen Formen der sexualisierten Gewalt und treffen diesbezüglich eine Unterteilung der Vorkommnisse, welche bei den Gestapo-Verhören und auch anschließend bei der Einweisung in ein KZ passierten. Das Ausmaß wird deutlich, wenn die Autorinnen gar zwischen der selbst- und der miterlebten sexualisierten Gewalt unterscheiden. Während der Gestapo-Verhöre kam es neben psychischen und physischen Foltermethoden eben auch zu sexualisierter Gewalt (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayr 2010, S. 60f).

Eine Frau schilderte, wie ihr ihr Baby bei einem Gestapo-Verhör entrissen und damit gedroht wurde, dass das Baby getötet werden würde, sofern sie nicht kooperiert. Jener Frau, einer stillenden Mutter, wurde auf die Brust geschlagen, wohl im Wissen derjenigen Männer, dass dies besonders schmerzhaft ist. Ihr Freund, mit dem sie eine verbotene außereheliche Beziehung hatte, wurde mit Schlägen auf die Geschlechtsteile zum Reden gebracht, was sie alles mitansehen musste. Eine andere Frau sollte bei den Verhören ihren Rock hochheben und vor den Beamten auf und ab stolzieren. Eine andere berichtete von der Inhaftierung und den mitangehörten Schreien in der Nacht. Wieder eine andere spricht von dem unglaublichen Schamgefühl und der Demütigung, welche sie während der Inhaftierung ertragen mussten, weil sie bspw. direkt in der Zelle das WC integriert hatten und durch den Türspion unter Beobachtung standen. Eine

Roma-Frau berichtete davon, dass sie mitten in der Nacht aus ihren Häusern treten mussten und sie sich nicht dementsprechend kleiden konnten, bevor sie mit einem Transport geholt wurden. In einem provisorischen Gefängnis schilderte eine Pilotin, welche nach dem Absturz in SS-Hände geriet, wie sie gefoltert wurde. Sie hatte bis hoch zu den Genitalien Brandwunden. Auch von Vergewaltigungen wurde berichtet, wobei diese Erfahrung nur andere machen mussten, die Interviewpartnerinnen selbst wurden laut ihren Aussagen davon verschont (vgl. ebd., S. 62ff).

Ähnlich, wenn nicht sogar stärker wurde sexualisierte Gewalt bei den Aufnahmeverfahren in ein KZ erlebt. Frauen mussten sich bei ihrer Ankunft nackt ausziehen, ihre Sachen abgeben, duschen und sich am ganzen Körper kahl scheren lassen. Zumeist waren Männer und Frauen getrennt, außer bei den Roma und Sinti, für jene gab es nur ein gemeinsames „Zigeunerlager“. Zumeist waren es männliche Aufseher, welchen die Frauen ausgeliefert waren. Die wenigen Frauen, die von Aufseherinnen erzählten, beschrieben diese als noch grausamer als Männer. Als erste Demütigung in den Konzentrationslagern benannten überlebende Frauen den Zwang, sich entblößen zu müssen. Auch wird in diesem Zusammenhang betont, dass sie früher anders erzogen worden sind und dass sie mitunter nicht einmal ihre Mutter nackt gesehen haben. Das Schamgefühl war bei dieser Prozedur dementsprechend hoch. Zudem berichteten sie von Schlägen, Beschimpfungen und widerlichen Blicken, dies kam noch zu der Entblößung hinzu. Gerade für Frauen war auch die komplette Rasur eine furchtbare Erfahrung (vgl. ebd., S. 78ff).

Dies waren vergleichsweise geringe Eingriffe in die körperliche Integrität der Frauen. Wie die Autorinnen Amesberger, Auer und Halbmayr noch zeigen, wenn sie die unterschiedlichen Formen von sexualisierter Gewalt ausarbeiten und diese mit ideologischen Verknüpfungen verbinden, sind den Mitteln, mit welchen sexualisierte Gewalt ausgeübt werden kann, keine Grenzen gesetzt. Sie sprechen diesbezüglich von jeglicher Art von Penetration, anal, vaginal oder oral. Vergewaltigungen, verachtende Blicke, Beschimpfungen und Demütigungen setzen den weiblichen Häftlingen zu, vor allem wenn man die permanente Angstsituation bedenkt, in welcher sie sich befunden haben. Sofern nicht direkt in ihre körperliche Integrität eingegriffen wurde, indem sie vergewaltigt oder unvorstellbaren Untersuchungen ausgesetzt waren, so wurde schier alles unternommen, um ihnen das Frausein, ihre Identität wegzunehmen. Sie bekamen universelle Kleidung und erkannten sich mitunter kaum wieder. Als Strafe, wenn sie

sich nicht fügten, wurde oftmals die Prügelstrafe angewandt. Zwangsabtreibungen und vor allem -sterilisationen zeichneten diese Frauen ihr Leben lang (vgl. ebd., S. 329ff). Wie hier gezeigt werden konnte, stellt die Einrichtung der Häftlingsbordelle wohl nur die institutionalisierte Spitze dessen dar, was gängig als Machtdemonstration angesehen wurde, nämlich die permanente Demütigung und Ausbeutung von Frauen, mit dem wirksamen Mittel der sexualisierten Gewalt.

### 3.2. Überblick über Häftlingsbordelle in KZs

Insgesamt wurden während der Zeit des Nationalsozialismus zehn solcher Häftlingsbordelle in Konzentrationslagern errichtet. In Mauthausen stand das erste und damit auch das längste in Betrieb genommene KZ-Bordell. Dies wurde Anfang 1942 fertiggestellt. Noch im selben Jahr erhielt auch das Außenlager von Mauthausen, das KZ Gusen einen solchen Sonderbau, welcher Ende 1942 in Betrieb genommen wurde. Das nach der Reihung ihrer Einführung dritte KZ-Bordell wurde auf dem KZ-Gelände Flossenbürg eingerichtet. In allen drei Sonderbauten arbeiteten immer rund zehn Sexzwangsarbeiterinnen (vgl. Sommer 2010, S. 111ff).

Wie der Sonderbau in Flossenbürg war auch jener in Buchenwald im Jahr 1943 fertiggestellt worden. Buchenwald war jedoch im Vergleich zu den vorhergenannten KZ-Bordellen größer angelegt. In diesem Lagerbordell waren zu den sonst üblichen 10, 16 Frauen zur Sexzwangsarbeit genötigt worden. Interessant ist, dass von diesen 16 Frauen zwei entlassen wurden, wobei man dies keinesfalls dahingehend deuten darf, dass die eingangs versprochene „freiwillige Meldung“ für den Bordelldienst, die tatsächliche Freilassung bedeutete (vgl. ebd., S. 126).

Zwei weitere Lagerbordelle wurden im KZ Auschwitz und in dessen Nebenlager Monowitz eingerichtet. Im KZ-Bordell Auschwitz, dem größten Konzentrationslager, wurden dementsprechend mehr Frauen, nämlich 21, zur Zwangsprostitution herangezogen. Eine Besonderheit des Lagerbordells in Monowitz war, dass sich die Baracke mitten am Gelände des Konzentrationslagers befand. Zumeist waren diese Baracken für Sexzwangsarbeiterinnen am Rand des Geländes untergebracht (vgl. ebd., S. 128ff).

Im Frühjahr 1944 wurden die KZ-Bordelle in Dachau und Neuengamme errichtet. Vor allem in Dachau gab es seitens der Häftlinge Proteste gegen den „Sonderbau“. Nach angeblichen nächtlichen Exzessen von Sexzwangsarbeiterinnen mit Häftlingen, wurde

das skandalträchtige Lagerbordell bereits acht Monate später wieder geschlossen. In Neuengamme war das KZ-Bordell eines von mehreren „Freizeitangeboten“ für Häftlinge. Diverse Sport- und Kulturprogramme wurden in jenem Lager von den Häftlingen organisiert (vgl. ebd., S. 140).

Die letzten zwei der insgesamt zehn eingerichteten Sonderbauten waren jene in Sachsenhausen und Mittelbau-Dora. Besonders war die Einrichtung des KZ-Bordells in Sachsenhausen. Dort wurde das Häftlingsbordell an die Pathologie angeschlossen, unter jenem Bau befand sich der Leichenkeller (vgl. ebd., S. 150ff).

### 3.3. Ablauf eines KZ-Bordellbesuchs

Für einen Bordellbesuch kamen fast ausschließlich männliche Häftlinge infrage, die als „Arier“ bezeichnet wurden. Es waren vor allem deutsche, französische, polnische und tschechische, mitunter auch holländische, ukrainische und belgische männliche Häftlinge, welche sich aufgrund ihrer „Rasse“, ihrer Nationalität für einen solchen Bordellbesuch „qualifizieren“ mussten. Wer von diesen aufgezählten Nationalitäten den Sonderbau besuchen durfte, war von KZ zu KZ unterschiedlich. Auf gar keinen Fall durften jedoch Russen und noch weniger Juden in das Häftlingsbordell gehen. Der Rassenwahn der Nationalsozialisten durchzog sich auch in Bezug auf KZ-Bordelle. So durfte ein männlicher Häftling ausschließlich zu solch einer Sex-Zwangsarbeiterin gehen, welche die gleiche Nationalität wie er hatte. Wobei unter den Nicht-deutschen weniger unterschieden wurde. Deutsche Personen, Häftlinge, als auch Sex-Zwangsarbeiterinnen, durften unter gar keinen Umständen Geschlechtsverkehr mit Personen anderer Nationalitäten ausüben (vgl. Sommer 2010, S. 174).

In der Regel war der Ablauf so, dass der Häftling bei dem jeweiligen Blockältesten seiner Baracke ein Ansuchen stellen musste, um das KZ-Bordell aufzusuchen. In Mauthausen, wo das erste Häftlingsbordell errichtet wurde, war es anfangs noch so, dass die Häftlinge dieses Ansuchen direkt selbst in der Schreibstube abgeben mussten. Für den Bordellbesuch mussten Häftlinge in der Regel zwei Reichsmark bezahlen. Dieses Ansuchen wurde sodann an den Rapportführer weitergesandt und überprüft. Nach positiver Abhandlung wurde dieses Ansuchen dem Krankenbau ausgehändigt, in dem sich der Häftling einer Untersuchung unterziehen musste. Der ehemalige Häftling Albert von Dijk sagte, dass der Name des Häftlings, welcher das KZ-Bordell besuchen



darf beim Abendappell ausgerufen wurde. Dieser musste sich dann in das Bad begeben und bekam mitunter auch frische Kleidung (vgl. ebd., S. 175).

Die aufgerufenen Häftlinge marschierten sodann Richtung Bordell-Baracke. Sie warteten dann entweder vor oder in jener Baracke auf eine erneute Überprüfung der Bordellscheine, wobei nochmals Angaben zu ihrer Person überprüft wurden. Sofern keine Einwände bestanden haben, mussten Häftlinge das Arztzimmer aufsuchen. Dort hatten sie sich zu entkleiden, damit ihnen vor dem Geschlechtsverkehr eine Spritze verabreicht werden konnte. Zudem wurde ihr Geschlechtsteil mit einer Salbe eingerieben. Mitunter musste auch eine Urinprobe abgegeben werden, sodass etwaige Auffälligkeiten, vor allem aber Blut, erkannt werden konnten. Diese ausgeführten Methoden dienten der Entgegenwirkung übertragbarer Krankheiten, um den Erhalt der Arbeitsleistung der Häftlinge sicherstellen zu können. Sie variierten jedoch von KZ-Bordell zu KZ-Bordell und waren vor allem bei Kriegsfortschritt hin immer mehr von Nachlässigkeit gekennzeichnet (vgl. ebd., S. 175f).

Nach vollzogener Untersuchung und den getroffenen Vorsichtsmaßnahmen gegen übertragbare (Geschlechts-)Krankheiten warteten Häftlinge im Flur, oder wie in manchen Häftlingsbordellen, in einem Aufenthaltsraum auf eine Zuweisung einer Zimmernummer. Der nationalsozialistischen Ideologie gemäß war neben den peniblen Vorbereitungen, auch der Geschlechtsverkehr nicht außerhalb der Sphäre absoluter Kontrolle angesiedelt. Es war ausschließlich Sex in Missionarsstellung erlaubt, Schuhe mussten ausgezogen werden. Wie schon kurz erwähnt, waren die Regeln nicht in jedem Sonderbau die gleichen, so variierte auch die zeitliche Vorgabe je nach KZ. Zwischen 10 und 20 Minuten durfte der Geschlechtsverkehr dauern. War die Zeit überschritten, so kam es vor, dass der Häftling gewaltsam mit Schlägen und Tritten, noch nackt, aus dem Zimmer geworfen wurde. In manchen KZ-Bordellen waren auch Glocken eingebaut, welche zu Anfang und zum Ende läuteten. In jeder Bordelltür war ein Spion angebracht, wodurch die Aufsichtshabenden dem Geschehen genau folgen konnten. Der Versuch, dies damit zu rechtfertigen, dass die Frauen vor den gewalttätigen Häftlingen geschützt werden sollten, überdeckt die mitunter voyeuristische Neigung der Aufsichtspersonen. Wieder in Hinblick auf die unterschiedliche Vorgehensweise ist auch die „Nachversorgung“ zu sehen. Während manche Häftlinge nach dem Geschlechtsverkehr noch eine zusätzliche Spritze erhielten, wurden andere in ihre Baracke geschickt bzw. mussten warten und geschlossen wieder zurückgehen (vgl. ebd., S. 176ff).

## 4. Forschungsstand

Der Nationalsozialismus als solches war häufig Thema wissenschaftlicher Arbeiten. Von den Machtansprüchen, dem Aufbau des NS-Staates bis hin zu den ungeheuren Opferzahlen und Gräueltaten, lassen sich unzählige Werke ausmachen. Der Forschungsstand rein in Bezug auf die Thematik des Nationalsozialismus scheint unüberschaubar und dennoch finden sich auch heute noch Aspekte, welchen verhältnismäßig wenig Beachtung geschenkt wurde.

Bei dieser Arbeit kann zwar nicht von einer Forschungslücke, aber von einem noch sehr jungen Forschungsgebiet gesprochen werden, weswegen eine Beschäftigung hiermit von wissenschaftlicher, als auch von gesellschaftlicher Relevanz zeugt. Inwieweit dieser Thematik bereits konkret Beachtung geschenkt wurde, soll mit diesem Kapitel versucht werden zu beantworten.

Ein Teilaspekt dieser hier behandelten Thematik ist jener der Sexualität bzw. der Sexualpolitik. Jenem Aspekt wird gerade vom Fach der Politikwissenschaft große Aufmerksamkeit geschenkt. Zumeist handelt es sich hierbei um die Aufarbeitung von Sexualpolitik in Verbindung mit den Aspekten der Gewalt und der Ausbeutung.

Diese Thematiken führen unweigerlich zum Begriff der sexualisierten Gewalt, dessen Bearbeitung sich auch aus politikwissenschaftlicher Sicht, großer Popularität erfreut. Sofern sich die Diskussion um sexualisierte Gewalt nicht auf eine häusliche Sphäre bezieht, ist dieser Begriff meist im Kontext des Krieges auszumachen. Trotz des oft im historischen Rahmen bearbeiteten Begriffs, scheint die Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt von aktueller, dringlichster Bedeutung. Dies zeigt der Umstand, dass erst im Jahr 2008 in der UN-Resolution 1820, sexualisierte Gewalt als Kriegsmittel benannt wurde. Ausgehend von dem traurigen Umstand, dass trotz des Einschreitens gegen sexualisierte Gewalt, eine solche immer noch, hauptsächlich gegenüber Frauen, als „Kriegstaktik“ benutzt wurde und wird, wurde in jener UN-Resolution nochmals das energische Vorgehen gegen jene Gewaltform betont. Zudem wird auf die Wichtigkeit dieses Anliegens verwiesen, wenn darauf aufmerksam gemacht wird, dass gerade die Ausübung sexualisierter Gewalt sich problematisch auf Friedensverhandlungen bzw. auf dauerhafte Friedensbemühungen, auswirkt (vgl. UN-Resolution 1820).

Die Dringlichkeit mit welcher die Thematik der sexualisierten Gewalt erforscht werden muss, zeigt auch der Bericht von medica mondiale, welchem bereits eingangs zu

entnehmen ist, dass sexualisierte Gewalt vor allem in Kriegszeiten omnipräsent scheint. Diese Berichte, gespickt mit Aussagen der Opfer von sexualisierter Gewalt, zeugen von unvorstellbaren Grausamkeiten, welche Frauen erleben müssen. Die vorhin erwähnte UN-Resolution 1820 betont, dass sich sexualisierte Gewalt auch negativ auf dauerhafte Friedensbemühungen auswirkt. Die Tatsache, dass sexualisierte Gewalt nicht nur direkte, körperliche Folgen nach sich zieht, belegt bspw. ein Bericht von medica mondiale, welcher weibliche Schicksale aus dem Afghanistan-Krieg aufzeigt. Eine 28 jährige Frau sitzt dort im Gefängnis, weil sie vergewaltigt wurde und den Mut hatte, ihre insgesamt vier Peiniger anzuzeigen. Dem noch nicht genug, wurde sie von ihren Eltern verstoßen. Sie sagten ihr, dass sie eine Schande für die Familie sei, dass sie besser sterben hätte sollen und sich nicht trauen soll nach Hause zu kommen, falls sie aus dem Gefängnis wieder heraus komme (vgl. Medica Mondiale 2009, S. 30).

Diese Berichte dienen mehr der Veranschaulichung und Greifbarmachung der sexualisierten Gewalt, des mitunter Unvorstellbaren, indem sich vor allem auf Opfer- und Zeugenberichte gestützt wird.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang das Werk „Krieg und Geschlecht“, welches Artikel umfasst, die im Rahmen der Sommeruniversität zum Thema „Zwangsprostitution und Krieg im 20. Und angehenden 21. Jahrhundert“, entstanden sind. Diese Artikel sind weitestgehend theoriegeleitet und verorten auf diesem Wege die sexualisierte Gewalt, wie sie in diversen Kriegsschauplätzen praktiziert wurde. Eschebach und Mühlhäuser machen anfangs darauf aufmerksam, dass im Rahmen dieser Sommeruniversität vor allem der theoretischen Annäherung an Ursachen und Funktionen von sexualisierter Gewalt Aufmerksamkeit geschenkt, als auch (damit) empirische Fälle näher untersucht werden sollten. In diesem Band wird bereits auch schon auf das Thema der sexuellen Ausbeutung von Frauen während des Zweiten Weltkrieges bzw. konkreter in den KZ-Bordellen, eingegangen. Die Schwierigkeiten rund um den Begriff der sexualisierten Gewalt werden dargelegt und darauf verwiesen, dass KZ-Bordelle oftmals mit den sogenannten „comfort stations“ – ähnliche Einrichtungen der Japaner – gleichgesetzt werden, was nicht nur das Erfassen der Begebenheiten erschwert, sondern auch zeigt, wie erforderlich eine eingehende Aufarbeitung dieser spezifischen Thematik ist (vgl. Eschebach/Mühlhäuser 2008, S. 11 ff).

Der im Band veröffentlichte Artikel von Bos „Feministische Deutungen sexueller Gewalt im Krieg“ hinterfragt feministische Sichtweisen in kritischer Weise. Anhand der

kriegerischen Geschehnisse von Berlin (1945) und Jugoslawien (1992-1993) stellt er vor allem zwei feministische Sichtweisen gegenüber. Hierbei geht es um die Debatte, ob Vergewaltigungen nun eher sexistisch oder doch genozidal zu werten seien. Wenngleich diese Debatte zu einem rechtlichen Erfolg führte, nämlich, dass Vergewaltigungen vor den internationalen Gerichten als Kriegsverbrechen behandelt werden, so kritisiert Bos, dass beide feministischen Sichtweisen die Aspekte der Ethnie und der Rasse nur rudimentär miteinbezogen haben. Auf der einen Seite wird damit suggeriert, dass es schlimmer wäre, von „Fremden“ vergewaltigt worden zu sein, auf der anderen Seite bringt die Fokussierung auf die Vergewaltigung, eine unzureichende Erkenntnis, da „diese (...) Interpretation keinen Raum für ein komplexeres Verständnis von weiblicher Handlungsfähigkeit im Krieg“ lässt (Bos 2008, S. 123).

Diese kurze Darlegung von den Überlegungen Bos' machen deutlich, wie wichtig vor allem auch weitere theoretische Herangehensweisen an die Thematik der sexualisierten Gewalt sind.

Sommer behandelt in diesem Werk die anhaltende Stigmatisierung von Frauen, welche zur KZ-Bordellarbeit gezwungen wurden. Lange nach dem Krieg schwiegen jene Frauen aus verschiedensten Gründen, zumeist aus Scham. Interessant und erschreckend zugleich war die durch diesen Artikel gewonnene Erkenntnis, dass Frauen, die während der Zeit des Nationalsozialismus als „Asoziale“ bezeichnet wurden, auch noch nach dem Krieg stigmatisiert und benachteiligt wurden. In der BRD wurden diese als „asozial“ abgestempelten Frauen nicht bei Entschädigungszahlungen bedacht. Ähnlich war dies in der DDR. Hier galt man nur dann als Verfolgter/Verfolgte, wenn man sich „staatskonform“ verhielt. „Asozialität“ war jedoch ein Tatbestand (vgl. Sommer 2008, S. 150f).

Der Rahmen würde gesprengt, wenn noch weiter auf mehrere, vor allem für die Wissenschaft äußerst wertvollen Artikel eingegangen würde.

Der gerade erwähnte Kulturwissenschaftler Robert Sommer hat sich in seiner Dissertation mit den KZ-Bordellen auseinandergesetzt und war um eine Gesamtdarstellung dieser „Institution“ bemüht. Seine Arbeit stellt meiner Meinung nach *das* Nachschlagewerk schlechthin dar, um einen (detaillierten) Einblick in die Errichtung, Erhaltung und den Ablauf der KZ-Bordelle zu gewinnen. Die theoriegeleitete Fragestellung, die er seiner Dissertation zugrunde legt, ist jene nach der Einstufung des KZ-Bordells als biopolitische Institution des Konzentrationslagers (vgl. Sommer 2010, S. 50ff). Er kommt nach eingehender Analyse zur Erkenntnis, dass

„auch wenn KZ-Bordelle von ihrer Intention her nicht zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Biopolitik errichtet wurden, waren sie nichtsdestotrotz deren *integraler Bestandteil*“ (Hervorhebung im Original) (Sommer 2010, S. 274f). Die Ausführungen Sommers sind getragen von einer theoriegeleiteten Fragestellung, er geht jedoch weniger theoriegeleitet, als vielmehr bemüht um eine Gesamtdarstellung des Phänomens der KZ-Bordelle, vor. In diesem Sinne soll auch die vorliegende Masterarbeit an jene Arbeit anknüpfen und mit einer mehr theoriebasierten Vorgehensweise sich den KZ-Bordellen genähert werden. Darauf wird nochmals konkreter im Theorieteil eingegangen.

In Bezug auf die Thematik der KZ-Bordelle lassen sich vor allem vier Werke ausmachen, welche sich eingehend damit auseinandersetzen. Neben dem gerade genannten Werk von Sommer, handelt es sich um das Werk von Amesberger/Auer/Halbmayer, „Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern, das Werk von Alakus/Kniefacz/Vorberg, „Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern“ und dem Vorreiter auf diesem Gebiet, das Werk von Christa Paul, „Zwangsprostitution. Staatlich Errichtete Bordelle im Nationalsozialismus“. Je nach Erscheinungsdatum rekurren diese genannten Arbeiten aufeinander.

Paul beschäftigt sich in ihrem Werk neben den Bordellen in den Konzentrationslagern auch mit jenen für Wehrmacht, SS und Fremd- bzw. Zwangsarbeiter. Sie geht detailliert auf die Verfolgung jener Frauen ein, welche anschließend für die Dienste in den KZ-Bordellen herangezogen wurden, indem sie das „auffällige“ Sexualverhalten, mitunter die Grundlage für die Verhaftung, problematisiert (vgl. Paul 1994, S. 11 ff). In ihren Ausführungen bezieht sie sich auf Zeitzeugenberichte, Original-Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus, als auch auf diverse Werke wie bspw. jene Werke von Schoppmann<sup>5</sup>, oder Seidler<sup>6</sup>, welche sich bereits mit der Thematik der nationalsozialistischen Sexualpolitik auseinandersetzen. Das erste auszumachende Werk, welches sich explizit den KZ-Bordellen widmet, ist jedoch eben jenes von Paul.

Einer ersten Annäherung gemäß versucht sie einen Überblick über die verschiedensten Aspekte des KZ-Bordells zu schaffen. Noch nicht in so detaillierter Weise wie nachfolgende Werke, spricht auch sie bereits die biopolitische Funktion der Bordelle an. Dies passiert weniger in Bezug auf die Häftlingsbordelle, als vielmehr die Bordelle für

---

<sup>5</sup> Schoppmann, Claudia (1991): Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität.

<sup>6</sup> Seidler, Franz (1977): Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung, Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945.

Wehrmacht/SS und die Bordelle für Fremd- und Zwangsarbeiter betreffend. Es galt gemäß der nationalsozialistischen Ideologie, die „deutsche Rasse“, das „deutsche Blut“ rein zu halten und dementsprechend Lösungen für die sexuellen Bedürfnisse der „anderen“ zu finden. Allen Bordellen gemein, sei es für Wehrmacht/SS, Häftlinge oder Fremd- bzw. Zwangsarbeiter, ist die Vorstellung von einer dadurch erhofften Leistungssteigerung seitens der Bordellbesucher (vgl. ebd., S. 132f).

Paul ging bei der Beschreibung von verfolgten Frauen, welche sodann in den Konzentrationslagern gezwungen wurden Bordellarbeit zu leisten, auch auf die Rechtsgrundlage und damit auf die Stigmatisierung von Frauen als „Asoziale“ ein. Diesbezüglich bearbeitet sie auch einige wenige Zeitzeugenberichte von männlichen Häftlingen und hält fest, dass auch jene eine abwertende Haltung gegenüber diesen Frauen einnahmen (vgl. ebd., S. 85ff). Dies macht das Ausmaß der Herabwürdigung von Frauen deutlich. Nicht nur verhaftet wegen eines „auffälligen Verhaltens“, zur Sexarbeit gezwungen und permanent (sexualisierter) Gewalt ausgeliefert, wurden sie auch von Mithäftlingen als „Asoziale“ abgestempelt und somit in der Lagerhierarchie an den untersten Rand gedrängt (vgl. ebd., S. 11ff).

Dieses Werk bietet nicht nur eine Darstellung der einzelnen KZ-Bordelle, wenngleich es sich wie Paul festhält, nur um eine rudimentäre Auflistung mit wenigen Informationen handelt, sondern überdies auch veranschaulichende Bilder von Original-Dokumenten (vgl. ebd., S. 58f).

Die Publikation „Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern“ von Alakus, Kniefacz und Vorberg, basiert auf der Ausstellung im Jahr 2004 zum Thema Zwangsprostitution im NS-Staat. Der Verein „Die Aussteller“, der sich aus Wiener Studenten/Studentinnen zusammensetzt, war treibende Kraft und realisierte dieses Projekt anlässlich des Gedenkjahres der Befreiung des KZ Mauthausen. Wie die Autoren/Autorinnen bereits in ihrem Vorwort festhalten, wurde das entsprechende Werk, abweichend von dem für die Ausstellung konzipierten Katalog, insoweit modifiziert, als dass nicht nur die Geschichte des KZ-Bordells Mauthausen, sondern alle KZ-Bordelle miteinschließend, ein übergreifendes Werk geschaffen wurde, das sich der Thematik der Lagerbordelle widmet (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 14f).

Dieses Werk ist neben der Thematisierung der nationalsozialistischen Sexualpolitik anhand der KZ-Bordelle dadurch gekennzeichnet, dass es sich verstärkt um eine feministische-, wie auch um eine rassenideologische Ausrichtung bemüht. Ähnlich wie auch die vorhin erwähnte Publikation von Paul geht dieses Werk auf die

nationalsozialistische Biopolitik und in diesem Zusammenhang auf die geschaffene Rechtsordnung ein. Die bereits detailliertere Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird angesichts der weniger überblicksmäßigen, als theoretisch fundierten Herangehensweise deutlich. Mit Verweis auf Sommer, angesprochen ist seine (unveröffentlichte) Magisterarbeit und nicht die zuvor schon erwähnte Dissertation, halten die Autoren/Autorinnen fest, dass das Häftlings-Bordell in der SS-Sprache als „Sonderbau“ titulierte wurde. Bis dahin galt der Zusatz „*Sonder*“ als eine Art Geheimcode für Vernichtung. So etwa das „*Sonderkommando*“, welches Leichen abtransportierte, oder eine „*Sonderbehandlung*“, die den Tod zur Folge hatte (vgl. ebd., S. 133).

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Werken beschäftigen sich Amesberger, Auer und Halbmayr in ihrem Buch „Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern“ vorwiegend mit den Häftlingsbordellen aus der Sicht der Sexzwangsarbeiterinnen. Während Paul sich an eine erste Erfassung der KZ-Bordelle heranwagt, skizzieren Alakus, Kniefacz und Vorberg jene Einrichtung anhand feministischer und rassenideologischer Sichtweisen. Amesberger, Auer und Halbmayr kommen freilich nicht ohne den Verweis auf Sexual- und Bevölkerungspolitik aus, ein Umstand der angesichts der Bestrebungen des Nationalsozialismus auch nicht unberücksichtigt werden darf. Sie gehen aber vorwiegend auf das Bordell, die sexualisierte Gewalt in Hinblick auf die Auswirkungen für die jeweiligen Frauen, ein.

Essentiell an diesem Buch ist, dass die Autorinnen den Begriff der sexualisierten Gewalt nicht als Ganzes sehen, sondern einzelne Methoden beschreiben und zugleich deren Funktionen und Motive dahinter näher beleuchten. So kommt es, dass sie nicht nur auf die Tätigkeit in den KZ-Bordellen eingehen, sondern auch auf erlebte sexualisierte Gewalt während der Verfolgung und vor ihrer Inhaftierung. Sie ziehen Fallgeschichten heran, um diese eingehend beleuchten zu können. Nicht zuletzt gehen sie auf Hygienebedingungen, Menstruation und Mutterschaft ein, Aspekte im Leben einer Frau, an die beim Lesen der diversen Zeitzeugenberichte/Zeitzeuginnenberichte aufgrund der vorherrschenden Zustände kaum gedacht wird. Gänzlich neu scheint auch die Beachtung der Auswirkungen der erlebten sexualisierten Gewalt in Bezug auf spätere Familien- und Paarbeziehungen.

Von besonderer Bedeutung zeugt dieses Werk aufgrund seiner theoretischen Herangehensweise an die verschiedenen Methoden der Ausübung von sexualisierter Gewalt in Verbindung mit den jeweiligen ideologischen Motiven und Funktionen

dahinter. Die Autorinnen unterscheiden bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt zwischen *sexualisiert-frauenfeindlicher*, *sexualisiert-antisemitischer* und *–rassistischer*, *sexualisiert-eugenischer* und *sexualisiert-heterosexistischer* Gewalt (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayer 2010, S 329ff). Auf diese unterschiedlichen Arten der sexualisierten Gewalt soll im theoretischen Teil nochmals genauer eingegangen werden. Parallel zum wissenschaftlichen Interesse, wurde der Thematik der KZ-Bordelle auch mediales Interesse zu teil. Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um ein äußerst junges Forschungsgebiet handelt, sind die aufgefundenen Artikel zahlenmäßig verschwindend gering. Mittels einer Recherche bei APA-DeFacto mit dem Suchbegriff „KZ-Bordelle“ in einem Zeitraum vom 1.1.2000 bis 18.4.2015, konnten insgesamt acht Treffer ausfindig gemacht werden. Die zeitliche Verteilung zeigt, dass die meisten, nämlich drei der acht Treffer im Jahr 2005 erreicht wurden. Je ein Artikel ist in den Jahren 2007, 2008 und 2009 entstanden. Bei diesen acht Treffern handelt es sich bei den letzten zweien um TV-Vorschauen, welche den Film „Diese verfluchten Stunden am Abend“ ankündigten (vgl. [www.apadefacto.at](http://www.apadefacto.at)<sup>7</sup> ; Suchbegriff: KZ-Bordelle). Der erste Artikel aus dem Jahr 2005 behandelt unter dem Titel „Jahrzehntelang totgeschwiegen“ die nicht erfolgte Aufarbeitung der KZ-Bordelle und wurde mit einem Zeitzeugenbericht untermalt (vgl. Hillauer 2005). Die zwei weiteren Artikel aus dem Jahr 2005 beinhalten neben knappen allgemeinen Informationen Verweise für aktuelle Ausstellungen. Einmal für die Ausstellung „Spuren. Fragmente. Rekonstruktion“, welche auf dem Gelände des KZ Gusen stattfand (vgl. Neue Kronen-Zeitung, 29.11.2005). Und ein weiterer Hinweis für die Ausstellung im WUK (Wien), welche von den vorher bereits erwähnten Initiatoren/Initiatorinnen Alakus, Kniefacz und Vorberg veranstaltet wurde. Dieser Artikel verweist in gewisser Weise auf die Bedeutsamkeit der Aufarbeitung durch die Wissenschaft, indem er auf Entschädigungszahlungen eingeht. Opfer sexualisierter Gewalt wurden lange Zeit nicht vom „Opferfürsorgegesetz“ erfasst. Erst mit der Ausstellung „Sex-Zwangsarbeit in Konzentrationslagern“ kam es aufgrund der Eröffnungsreden durch geladene Politiker/Politikerinnen und der Auseinandersetzung mit dieser Thematik zu einem Zugeständnis seitens der Politik, dass sich speziell für jene Opfer von Sexzwangsarbeit eingesetzt werden muss (vgl. Werfring, 2005).

---

<sup>7</sup> Verwiesen werden muss hier darauf, dass die URL nicht angegeben werden kann, da es sich um einen Zugang der Uni Wien mittels VPN handelt. Die Zurverfügungstellung der Internetadresse würde somit ohne dementsprechenden Log-In zu keinem Ergebnis führen, weswegen greifbare Informationen hier extra angeführt werden!



Die zwei Artikel aus dem Jahr 2007 und 2009 gehen auf die Problematik im Zusammenhang mit dem Gelände des KZ Gusen ein (vgl. Die Presse, 27.1.2007 und Die Presse am Sonntag, 2.8.2009). Aus Gründen, die unerklärlich scheinen, wurde dort nicht nur versucht, die komplette Geschichte des KZs und des dort befindlichen Häftlingsbordells zu verdrängen, es wurden Fragmente der Bauten übernommen, um Eigenheime darauf zu stützen. Auf diesem Gelände wurden Siedlungen errichtet. Der Artikel „Folternde, vollbusige Frauen“ weicht dagegen von der eigentlichen Ausrichtung ab und thematisiert eine, mit Verlaub abartige Geschäftemacherei, mit Büchern, in welchem das Leid des Nationalsozialismus mit Pornografie gepaart wird (vgl. Die Presse, 2.8.2008).

Diese Recherche über APA-DeFacto, eine der größten Datenbanken von nationalen und internationalen Zeitungs-, Radio- und TV-Beiträge, bestätigt die Forschungsrelevanz in Bezug auf die Thematik der sogenannten „Sonderbauten“. Die Suche wurde der Vollständigkeit halber auch mit den Begriffen „Häftlingsbordelle“ und „Sonderbau“ durchgeführt. Dies brachte jedoch insofern keine nennenswerten Ergebnisse, als das diese Wörter auch in einem anderen Zusammenhang verwendet werden und somit keine relevanten Aussagen getroffen werden konnten.

Daneben konnten noch insgesamt sechs solcher Artikel, über eine allgemeine internetbasierte Recherche, aufgefunden werden. Die Plattform „Zukunft braucht Erinnerung“ beispielsweise hat erst im Jänner (5. Jänner 2015) die Bordelle während der Zeit des Nationalsozialismus erwähnt. Der Artikel beinhaltet allgemeine Informationen zu Prostitution und nennt Walther von Brauchitsch, Wilhelm Frick und Heinrich Himmler als „die größten Zuhälter im III. (Dritten) Reichs“. Neben dem kurzen Umriss von Wehrmachts- und Lagerbordellen, wurde auf die Entschädigung der Frauen eingegangen, welche sich in den Bordellen zwangsprostituieren mussten. Der Artikel kritisiert entschieden die Tatsache, dass jene Frauen bis in die 1990er hinein keinen Opferstatus zugesprochen bekamen und somit auch keine Entschädigungszahlungen erhielten. Zudem wird die diesbezügliche Rechtsordnung behandelt und festgehalten, dass ein Verbot von sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen bereits der Haager Landkriegsordnung entnommen werden kann, wobei dieses darin nicht explizit erwähnt wird. Gemeint ist dies in einem Verständnis der „Familienehre“ (vgl. Loubichi, 2015).

Dem Medium „zeit online“ sind überdies zwei Artikel, die sich mit der Zwangsprostitution im Nationalsozialismus auseinandersetzen, zu entnehmen. Der

Artikel „Gepöppelt und verbraucht“ (19.7.2006) behandelt den Ablauf der Rekrutierung der Sexzwangsarbeiterinnen, wie auch jenen des Bordellbesuchs, der ausschließlich in Missionarsstellung und nicht länger als 20 Minuten erfolgen durfte (vgl. Roos, 2006). Andere Autoren/Autorinnen nennen eine Zeitvorgabe von maximal 15 Minuten, in denen Häftlinge mit den Sexzwangsarbeiterinnen Geschlechtsverkehr haben durften. Dies rührt von der unterschiedlichen Ausgestaltung des KZ-Bordellbesuchs her, wie später noch zu zeigen sein wird.

Der zweite, ebenfalls von „zeit online“ veröffentlichte Artikel, „Himmler als Zuhälter“, macht auf die Dissertation von Sommer aufmerksam und verpackt darin eine kurze, knappe Zusammenfassung der Umstände, die zur Einführung dieser Institutionen führten. Zudem wird auch in diesem Artikel auf das Bestehen einer Forschungslücke aufmerksam gemacht. Es wird betont, dass man zwar um die Errichtung der Sonderbauten weiß, aber darüber hinaus kaum über Informationen verfügt, vor allem über jene Frauen, die in diesen Bauten zur Sex-Zwangsarbeit genötigt wurden, welche zumeist aus Schamgefühl schweigen (vgl. Friederichs, 2009).

Ein ebensolcher Artikel kann der „Sueddeutschen“ entnommen werden. „Himmlers Zwangsprostituierte“ schildert Motive, Ablauf und Gründe, warum sexualisierte Gewalt auch von der Wissenschaft erst spät behandelt wurde. Der Autor führt dies auf die Tatsache zurück, dass, wie bereits angedeutet, die sexuelle Gewalt erst im Jahr 2002, er spricht vermutlich die UN-Resolution 1820 an, als Kriegsmittel anerkannt und von offizieller Stelle thematisiert wurde. Ebenfalls verweist dieser Artikel auf Robert Sommer, indem er als „NS-Experte“ zitiert wird und auch auf die Ausstellung „Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern“ (vgl. Das Gupta, 2010).

Auch ein weiterer Artikel von Fallet und Kaiser im Spiegel verdeutlicht die Wichtigkeit der Forschung. Dieser rekurriert inhaltlich auf der Arbeit Sommers und behandelt Eckdaten der KZ-Bordelle (vgl. Fallet/Kaiser, 2009).

Des Weiteren wurde diese Thematik auch filmisch aufbereitet. Allen voran ist der Film „Diese verfluchten Stunden am Abend. Häftlingsbordelle im KZ“ zu nennen. Dieser zeichnet das Leben von den Sexzwangsarbeiterinnen, Maria und Irka, nach. Immer wieder sieht man Maria in Originalausschnitten, wie sie von Paul interviewt wird. Auch zwei männliche Häftlinge kommen in diesem Film zu Wort. Beide waren hochrangige Häftlinge und konnten aufgrund ihrer Stellung von Bordell-Besuchen erzählen. Die Wissenschaftlerin Halbmayr kommentiert unter anderem einzelne Sequenzen und hält vehement daran fest, dass die Freiwilligkeit, mit welcher die Frauen für die

Sonderbauten gewonnen werden konnten, so auf keinen Fall stehen gelassen werden kann. Sie spricht von absolutem Terror in Konzentrationslagern, ein Umstand, der bei der Beurteilung der „Freiwilligkeit“ nicht zu kurz kommen darf. Auch Kulturwissenschaftler Sommer kommt in diesem Film zu Wort und meint, dass Himmler die Situation verkannt hat, wenn er geglaubt hat, dass mit der sexuellen Befriedigung Häftlinge zu einer Mehrleistung fähig wären. Es war vor allem das Grundbedürfnis des Hungers, welches Häftlinge geschwächt und somit die gewünschte Arbeitsleistung verhindert hat. Interessant war zudem die Erkenntnis, dass Häftlinge die Einrichtung der KZ-Bordelle boykottieren wollten. Diesbezügliche Absprachen gab es beispielsweise in Buchenwald. In Dachau gab es offenen Widerstand gegen diese Einrichtung. Abschließend thematisiert der Film das Leben nach dieser Erfahrungen in den „Sonderbauten“. Dass es für diese Sex-Zwangsarbeiterinnen einen Kraftakt darstellte, nicht an diesen Erinnerungen zu zerbrechen, scheint mehr als nur einleuchtend (vgl. Film, Andrea Oster, 2012).

Inhaltlich ist jener Film schon aufgrund seiner Länge am Informationsreichsten. Nicht unerwähnt bleiben soll auch der Filmbeitrag vom „Thüringer Journal“ über Lagerbordelle, in welchem Insa Eschebach, Leiterin der Gedenkstätte Ravensbrück, zu Wort kommt und meint, dass die Idee der sexuellen Befriedigung im Zuge des Vorhabens zur Leistungssteigerung bereits im letzten Jahrhundert, von Reihen des Militärs gekommen war. Ähnlich wie in den erwähnten Zeitungsartikeln, nimmt auch dieser kurze Filmbeitrag die Wanderausstellung der Gedenkstätte Ravensbrück zum Anlass, um dieses Thema aufzugreifen (vgl. Film, Thüringen Journal).

Diese Herangehensweise bei der Erarbeitung des Forschungsstandes, welche mitunter auch nicht-wissenschaftliche, mediale Arbeiten miteinbezog, erschien aufgrund des doch sehr jungen Forschungsgebietes ratsam. Dadurch konnte meiner Meinung nach besser zum Ausdruck gebracht werden, mit welcher Notwendigkeit sich dieser Thematik genähert werden muss.

Zusammenfassend kann aus der Erarbeitung des Forschungsstandes resümiert werden, dass diesbezügliche Forschungen unbedingt vorangetrieben werden müssen. Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich bei den genannten Publikationen stets um sehr allgemeine Informationen. Daher scheint es unerlässlich, in Bezug auf die Thematik der Häftlingsbordelle, in die Tiefe zu gehen und einzelne Aspekte genauer zu beleuchten.

## **5. Forschungsansatz**

### **5.1. Theoretischer Rahmen**

#### **5.1.1. Konzept des homo sacer nach Agamben**

Eines der zentralen Konzepte, mit welchem gearbeitet werden soll ist jenes des homo sacer von Giorgio Agamben.

Agambens Konzept des homo sacer stellt eine Weiterentwicklung des Konzepts der Biopolitik von Foucault dar. Er kritisiert, dass Foucault es verabsäumt hätte seine theoretischen Überlegungen auf moderne biopolitische Aspekte zu lenken, Agamben spricht diesbezüglich von den Konzentrationslagern. Ebenfalls kritisch sieht er Foucaults Art der Herangehensweise an das Konzept der Biopolitik, da er nicht von juristisch-institutionellen Strukturen ausgeht. Agamben arbeitet sich demgemäß von einem juristischen-institutionellen Ausgangspunkt vor und meint, dass die Einschließung des nackten Lebens in die Sphäre des Politischen den „Kern der souveränen Macht“ bildet (vgl. Agamben 2002, S. 14ff).

Agamben geht eingangs auf die Unterscheidung zwischen zoé, dem einfachen und bíos, dem qualifizierten Leben ein. Er konstatiert, dass die Griechen für das Leben eben nicht nur einen Begriff kannten, sondern zwischen dem nackten und dem qualifizierten Leben unterschieden haben. Während das nackte Leben jedoch in der Antike aus dem Bereich der Politik ausgeschlossen war, wurde es mit dem Übergang zur Moderne, was gleichzeitig den Übergang der Politik in Biopolitik bedeutete, einbezogen und damit zum Spielball der Macht (vgl. ebd., 11ff). Mit der Einbeziehung des einfachen Lebens in die Sphäre der Politik ist auch das von Foucault entlehnte „double bind“ angesprochen, ein geheimes Band zwischen dem nackten Leben und der Macht. Der Kern der souveränen Macht besteht eben in jener Einbindung des nackten Lebens in den politischen Bereich (vgl. ebd., S. 15f).

Wobei die moderne Politik weniger durch diesen Einschluss des nackten Lebens in die Polis gekennzeichnet ist. „Entscheidend ist vielmehr, daß (sic!) das nackte Leben, ursprünglich am Rand der Ordnung angesiedelt, im Gleichschritt mit dem Prozeß (sic!), durch den die Ausnahme überall zur Regel wird, immer mehr mit dem politischen Raum zusammenfällt und auf diesem Weg Ausschluß (sic!) und Einschluß (sich!),

Außen und Innen, zoé und bíos, Recht und Faktum in eine Zone irreduzibler Ununterscheidbarkeit geraten“ (ebd., S. 19).

Diesen Umstand beschreibt Agamben als eine Art Ausnahmezustand, bei welchem das nackte Leben in den Bereich des Politischen fällt und es dadurch nicht mehr zur Unterscheidung zwischen zoé und bíos kommt (vgl. ebd., S. 19). Die Figur des homo sacer stellt nun das angesprochene nackte Leben dar, welches „getötet werden kann, aber nicht geopfert werden darf“ (ebd., S. 18).

Sofern zoé, das einfache Leben zum Objekt der souveränen Macht wird und die Politik „keinen anderen Wert als das Leben“ kennt, macht Agamben auf die von der Rechtsordnung ausgehenden Gefahr aufmerksam, wenn diese Normen das einfache, das nackte Leben zum Gegenstand haben (vgl. ebd., S. 20).

Agamben erarbeitet sein Konzept des homo sacer entlang der Einrichtungen der Konzentrationslager. Während er hierbei Foucault kritisiert, weil er eben nicht auf jene Zeit eingeht, folgt er Arendt, welche Konzentrationslager als eine Art Labor für eine *totale Herrschaft* ansieht. Die Biopolitik verkehrt zur Thanatopolitik, wenn es um Entscheidungen über Leben und Tod geht (vgl. ebd., S. 127ff).

Der homo sacer, das nackte Leben wird bereits 1679 von der Rechtsordnung thematisiert. Dem „writ des Habeas corpus“ ist zu entnehmen, dass der freie Mensch nicht rechtlich belangt wird, sofern dieser Handlung kein Urteil oder Gesetz zugrunde liegt (vgl. ebd., S. 131).

Die Figur, welche den Status des homo sacer verkörpert, ist jene des Flüchtlings. Agamben nimmt hierbei Bezug auf die Überlegungen von Arendt, welche die Problematik der Flüchtlinge entlang der Menschenrechtsnormen aufzeigt. Es sind gerade jene Menschenrechte, die dem Flüchtling angemessenen Schutz bieten sollen. Doch eben diese Normen sehen als Adressaten/Adressatin den/die Bürger/Bürgerin und nicht den (nackten) Menschen vor. Menschenrechte sind überwiegend als Bürgerrechte/Bürgerinnenrechte ausgestattet, was bereits bei dem Titel der erlassenen Menschenrechte von 1789 „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ zum Ausdruck kommt. Menschenrechte verfehlen somit unverkennbar das Ziel, wenn diese am Bürgerstatus/Bürgerinnenstatus festhalten (vgl. ebd., S. 135f).

„Einer der wesentlichen Züge der modernen Biopolitik (...) ist die Notwendigkeit, im Leben laufend die Schwelle neu zu ziehen, die das was drinnen, und das, was draußen ist, verbindet und trennt“ (ebd., S. 140). Das Eintreten des nackten Lebens in den

Bereich der Polis ist der Zustand, den Agamben mit der Figur des homo sacer erklärt, einem lebenden Toten (vgl. ebd., 140).

Um die Figur des homo sacer einmal mehr zu veranschaulichen, diskutiert Agamben die „Vernichtung des lebensunwerten Lebens“, wie es von den Nationalsozialisten praktiziert worden ist. Als Ausdruck der Souveränität über das eigene Leben wird der Selbstmord gesehen. Um sich dem von Nationalsozialisten so genannten „unwerten Leben“ zu entledigen, haben sie dieses Souveränitätsverständnis, die Entscheidung über Leben und Tod (von „Schwachsinnigen“) auch auf Dritte ausgedehnt, sofern die betreffende Person mangels geistiger Fähigkeiten diesen „Wunsch“ nicht selbst formulieren kann (vgl. ebd., S. 147f.). „In der modernen Biopolitik ist derjenige souverän, der über den Wert oder Unwert des Lebens als solches entscheidet“ (ebd., S. 151).

Was den Nationalsozialismus in Bezug auf ein biopolitisches Verständnis neuartig macht, ist seine Entdeckung eines menschlichen Reichtums (vgl. ebd., S. 135f). Aufgrund dieses Erkenntnis kam es folglich zum Wunsch die „eigene Rasse“ zu stärken (vgl. ebd., 155ff).

Ein weiteres Beispiel der Verkörperung des nackten Lebens zeigt der Umgang mit Versuchspersonen. Für medizinische Zwecke missbraucht, verdeutlichen folgende Aussagen, dass der Nationalsozialismus zwischen *zoé* und *bíos* unterschieden hat. Ein Proband wurde mithilfe „tierischer Wärme“ wiederbelebt. Es handelte sich hierbei jedoch nicht um Tiere, sondern um zwei jüdische Frauen (vgl. ebd., S. 163f). Der Umstand, dass die Erholung eines Probandes schneller vonstattenging, weil er zu Geschlechtsverkehr fähig war, soll an späterer Stelle nochmal aufgegriffen werden.

Agamben diskutiert „das Lager als *nómos* der Moderne“ und fragt, welche rechtlichen und politischen Aspekte gegeben sein müssen, um Konzentrationslager einrichten zu können. Es ist der Ausnahmezustand, welcher insbesondere den Zustand des Lagers überhaupt ermöglicht (vgl. ebd., S. 175). „Die Lager gehen also nicht aus dem gewöhnlichen Recht hervor (...), sondern aus dem Ausnahmezustand und dem Kriegsrecht“ (ebd., S. 175).

Um einer drohenden Gefahr, auf die begriffliche Unschärfe wird noch eingegangen, Einhalt zu gebieten, war es möglich den Ausnahmezustand auszurufen. Aufgrund dieses Ausnahmezustands konnte dann vereinfacht die „Schutzhaft“ über im nationalsozialistischen Sinne auffällige Personen verhängt werden. Ohne einen solchen „Ausnahmezustand“ dezidiert auszurufen, kam diesem Umstand vor allem die Norm der

*VO zum Schutz von Volk und Staat* gleich. Dieses Vorgehen bemächtigte Nationalsozialisten nicht nur noch mehr zum schnelleren Vorgehen gegenüber unliebsamen Menschen, sondern führte auch zu einem Ausnahmezustand, welcher zum Dauerzustand wurde, wodurch Grenzen zwischen Normen und dem Ausnahmezustand verschwommen waren (vgl. ebd., S. 176f). „Das Lager ist der Raum, der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt“ (ebd., S. 177).

Die Möglichkeit der Verhängung einer Schutzhaft war keineswegs an Gesetze der Rechtsordnung gebunden. Diese Tatsache und auch der Umstand der begrifflichen Wagnis, ab wann eine Person in Schutzhaft genommen werden sollte führte zur nationalsozialistischen Willkür (vgl. ebd., S. 178). „Denn insofern der Ausnahmezustand „gewollt“ ist, begründet er ein neues juristisch-politisches Paradigma, in dem die Norm von der Ausnahme ununterscheidbar wird. Das Lager, heißt das, ist die Struktur, in welcher der Ausnahmezustand – die Möglichkeit der Entscheidung, auf die sich die souveräne Macht gründet – *normal* realisiert wird“ (Hervorhebung im Original) (ebd., S. 179).

Aufgrund dieser Ununterscheidbarkeit macht es laut Agamben auch keinen Sinn, der Legitimität eines solchen Lagers auf den Grund zu gehen, „das Lager ist ein Hybrid von Recht und Faktum, indem die beiden Glieder ununterscheidbar geworden sind“ (ebd., S. 179).

Agamben hält fest, dass es daher ebenso wenig Sinn macht zu fragen, wie solche Grausamkeiten begangen werden konnten.

*„(...) ehrlicher und vor allem nützlicher wäre es, gewissenhaft zu untersuchen, durch welche juristische Prozeduren und welche politischen Dispositive menschliche Wesen so vollständig ihrer Rechte und Eigenschaften haben beraubt werden können, bis es keine Handlung mehr gab, die an ihnen zu vollziehen noch als Verbrechen erschienen wäre (an diesem Punkt war in der Tat alles möglich)“ (ebd., S. 180).*

Diese Erläuterungen werden bei der Interpretation der Ergebnisse unterstützend wirken. Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass der Kern der souveränen Macht durch die Einbindung des nackten Lebens in den Bereich des Politischen gebildet wird. Wenn Agamben vom *homo sacer* spricht, meint er jenes nackte Leben. Der Vorgang der Einschließung des nackten Lebens in die Politik stellt einen Ausnahmezustand dar, welcher Menschen zum Spielball der Macht werden lässt. Der Flüchtling welcher die Figur des *homo sacer* verkörpert, verdeutlicht Agambens Ausführungen. Gerade jener

welcher sein nacktes Leben schützen muss und somit gezwungenermaßen von den Menschenrechten Gebrauch machen müsse, wird von eben jenen Normen ausgeschlossen, weil diese am Bürgerstatus/Bürgerinnenstatus festhalten. Durch die Rechtsordnung selbst sieht sich der Flüchtling ausgebeutet, in einem Ausnahmezustand in welchem Innen und Außen nicht mehr unterschieden werden.

In diesem Zusammenhang ist zu fragen, ob auch die nationalsozialistischen Gesetze zur Situation der Lagerbordell-Frauen geführt haben. Agamben geht auch auf die KZ selbst ein, betont die Vernichtung lebensunwerten Lebens und das Leid der Versuchspersonen. Er sagt, dass das Lager nicht auf gewöhnlichem Recht fußt, sondern auf dem Kriegsrecht und dem Ausnahmezustand. Dennoch wird der Ausnahmezustand gerade dadurch erfüllt, dass die Politik das nackte Leben zum Gegenstand macht. Deswegen soll untersucht werden, ob die Einrichtung der Lagerbordelle überhaupt bzw. auch auf rechtlichen Normen basieren und wie deren Inhalt ausgestaltet ist.

Das Konzept des homo sacer meint einen Menschen, welcher nur auf sein nacktes Leben reduziert und somit zum Spielball der Macht werden konnte. Es ist der Ausnahmezustand, welcher die Situation des homo sacer real werden lässt. Die Konzentrationslager gehen aus einem eben solchen Ausnahmezustand gepaart mit dem Kriegsrecht hervor. Der Ausnahmezustand, welcher sich in der Einbindung des nackten Lebens in den Bereich der Polis manifestiert, skizziert sogleich den Kern der souveränen Macht.

Durch diesen Ausnahmezustand, konnten Nationalsozialisten nicht nur diese Lager errichten, sondern über die sogenannte Schutzhaft auch leicht Personen zu Häftlingen machen. Es scheint, als würden neben den Häftlingen, vor allem Frauen die Figur des homo sacer verkörpern, welche zur Sexzwangsarbeit herangezogen wurden. Nichts als das nackte Leben ist jenen geblieben und auch von jenen Frauen kann man durchaus, sofern man sich auch nur minimal den Zeitzeugenberichten angenommen hat, von lebenden Toten sprechen.

Aufgrund dieser Erläuterungen soll das Konzept des homo sacer herangezogen werden, um die Ergebnisse der FF1, der Frage nach der Rechtsordnung, ausreichend beantworten und erklären zu können. Es soll analysiert werden, ob das nackte Leben zum Gegenstand der Rechtsordnung und damit zum Spielball der nationalsozialistischen Machtdemonstration wurde.



### 5.1.2. Konzept der hegemoniale Männlichkeit nach Connell

Das zweite theoretische Konzept für diese Arbeit ist jenes der Hegemonialen Männlichkeit. „Hegemoniale Männlichkeit kann man als jene Konfiguration geschlechtsbezogener Praxis definieren, welche die momentan akzeptierte Antwort auf das Legitimationsproblem des Patriarchats verkörpert und die Dominanz der Männer sowie die Unterordnung der Frauen gewährleisten“ (Connell 2006, S. 98). Dieses, auf R.W. Connell zurückgehende Konzept geht davon aus, dass sich Männlichkeit aufgrund der Abgrenzung zu Frauen und auch zum eigenen Geschlecht ausbildet. Frauen werden demnach untergeordnet und das männliche Geschlecht in einem hierarchischen Gefälle geordnet. Die Hegemoniale Männlichkeit wird somit in Relation zu den untergeordneten Frauen, als auch in Relation der Beziehungen zwischen Männlichkeiten definiert. Aufgrund von Unterordnung, Komplizenschaft und Marginalisierung bildet sich hegemoniale Männlichkeit aus, welche als „kulturelle Dominanz“ gegenüber den „anderen“ Menschen gesehen wird (vgl. ebd., 2006, S. 87ff).

Connell beschreibt die hegemoniale Männlichkeit als veränderbare Zuschreibung, welche sich in einer Geschlechtergegebenheit positioniert, die aber stets beanstandet werden kann (vgl. ebd., S. 97). Mit diesem Konzept werden Aspekte wie Macht und soziale Konstruktionen miteinander verwoben. Es ist vor allem das dreiteilige Modell, welches die Beschaffenheit des sozialen Geschlechts darstellt und für Connell die Analysegrundlage für verschiedene Arten von Männlichkeit bedeutet. Unterschieden wird hierbei zwischen *Macht*, *Produktion* und *emotionaler Bindungsstruktur* (vgl. ebd., S. 94).

„In der derzeitigen westlichen Geschlechterordnung ist die wichtigste Achse der Macht die allgegenwärtige Unterordnung von Frauen und die Dominanz von Männern – eine Struktur, welche die Frauenbewegung als „Patriarchat“ bezeichnet hat“ (ebd., S. 94) (Hervorhebung im Original).

Eine Abkehr von dieser Ordnung, Connell nennt etwa männliche Studenten, welche von einer Professorin unterrichtet werden, stellen für Machtansprüche und die damit verbundene Männlichkeitspolitik, eine Bedrohung dar (vgl. ebd., S. 94).

Die zweite Stufe der *Struktur des sozialen Geschlechts* ist jene der Produktionsbeziehungen. Die geschlechterbasierte Aufgabenverteilung und die damit verbundenen ungleichen Entschädigungen führen unweigerlich auch zu einer ebenso geschlechterbedingten Anhäufung von Reichtum. Mit der emotionalen Bindungsstruktur, auch als *Kathexis* bezeichnet, ist das sexuelle Begehren

angesprochen, welches Freud folgend als emotionale Energie ausgelegt wird. Es ist wiederum das soziale Geschlecht angesprochen, mit welchem Verlangen erkannt und realisiert werden kann. Aufgrund der sozialen Geschlechterordnung ist es uns möglich, Verbindungen zu hinterfragen. Connell betont, dass eine diesbezügliche feministische Sichtweise von Sexualität hauptsächlich auf die Verbindung von „Heterosexualität und der gesellschaftlichen Dominanz von Männern“ abzielt (vgl. ebd., S. 95).

„Weil durch das soziale Geschlecht die gesamte soziale Praxis strukturiert wird und nicht nur spezifische Formen davon, ist es unweigerlich mit anderen sozialen Strukturen verknüpft. Mittlerweile ist die Erkenntnis verbreitet, daß (sic!) das soziale Geschlecht sich mit Faktoren wie Rasse oder Klasse „überschneidet“ bzw. mit diesen interagiert. Wir können hinzufügen, daß (sic!) es auch mit Nationalität oder der Position in der Weltordnung interagiert“ (ebd., S. 95f).

Hier wird veranschaulicht, wie bedeutsam das soziale Geschlecht bei der Konzeption von Männlichkeiten ist. Nicht nur das biologische Geschlecht, sondern eben auch die soziale Geschlechterordnung ist für die Herausbildung von hegemonialer Männlichkeit essentiell. Folgt man Connell, so greifen Untersuchungen, welche soziale Bereiche, wie beispielsweise *Klasse*, *Rasse* oder die *globale Ungleichheit* zum Gegenstand haben zu kurz, wenn diese nicht auch die soziale Geschlechterordnung mit einbeziehen (vgl. ebd., S. 96f).

„Die Beziehungen zwischen den Geschlechtern sind ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Struktur, und Geschlechterpolitik ist einer der Hauptfaktoren unseres kollektiven Schicksals“ (ebd., S. 97).

Um die verschiedenen Ausprägungen von Männlichkeiten dementsprechend erfassen zu können, müssen nicht nur Aspekte wie Klasse und Rasse herausgestrichen, sondern ebenfalls innerhalb dieser einzelnen Schichten das soziale Geschlecht begriffen werden. Gerade das Aufdecken der Verhältnisse unter den Männern soll der geforderten Dynamik Rechnung tragen, da es sich bei der hegemonialen Männlichkeit um eine dynamische, wenn auch in einem bestimmten Zeitfenster um eine anerkannt dominierende Männlichkeit, handelt. Connell spricht sich hierbei für einen relationalen Ansatz aus, um Männlichkeit nicht als Charaktereigenschaft zu verstehen und auch um den unterschiedlichen Ausprägungen gerecht zu werden (vgl. ebd., S. 97).

Das hierarchische Verhältnis zwischen den einzelnen Männlichkeiten bezeichnet Connell als „Typen von Relationen“, welche den Analyserahmen für Männlichkeiten darstellen. Bei den Beziehungen zwischen den verschiedenen Ausgestaltungen an

Männlichkeiten wird zwischen Hegemonie, Unterordnung/Dominanz, Komplizenschaft und Marginalisierung unterschieden. Die Hegemonie meint das der Frauen und das der anderen untergeordneten Männlichkeiten, vorstehende und dominante Männlichkeitsbild. Dieses Bild stellt ein Orientierungsmuster für andere Männer dar, egal wie sich diese dazu verhalten. Zwischen den einzelnen Ausprägungen von Männlichkeiten herrscht ein Verhältnis der Dominanz und der Unterordnung (vgl. ebd., S. 98).

Connell erarbeitet sein Konzept der hegemonialen Männlichkeit anhand des aktuellen westlichen Gesellschaftsbildes. Diesbezüglich spricht er vor allem die Homosexualität an, welche durch Unterordnung gekennzeichnet ist. „Durch diese Unterdrückung geraten homosexuelle Männlichkeiten an das unterste Ende der männlichen Geschlechterhierarchie. Alles, was die patriarchale Ideologie aus der hegemonialen Männlichkeit ausschließt, wird dem Schwulsein zugeordnet; (...) Deshalb wird aus der Sicht der hegemonialen Männlichkeit Schwulsein leicht mit Weiblichkeit gleichgesetzt“ (ebd., S. 99).

Connell hält fest, dass nur ein äußerst kleiner Teil von Männern der sogenannten hegemonialen Männlichkeit gerecht wird und diese somit eine sozio-kulturelle Dominanzposition einnehmen. Einige Männer gehen jedoch mit diesen Anforderungen konform, auch wenn sie diese nicht vollständig erfüllen (können). Connell spricht hierbei von Komplizenschaft und meint damit Männer, „die zwar die patriarchale Dividende bekommen, sich aber nicht mit den Spannungen und Risiken an der vordersten Frontlinie des Patriarchats aussetzen“ (ebd., S. 100).

Zuletzt gibt es dann noch die sogenannten marginalisierten Männlichkeiten, welche durch ihre Schichten und Ethnien Unterdrückung erleben. „Marginalisierung entsteht immer relativ zur Ermächtigung hegemonialer Männlichkeit der dominanten Gruppe“ (ebd., S. 102).

Connell legt mit seinem Konzept der hegemonialen Männlichkeit einen Analyserahmen dar, mit welchem unterschiedliche Formen von Männlichkeiten sichtbar gemacht werden können. Er hält jedoch ausdrücklich fest, dass es sich bei den verwendeten Begriffen nicht um „feste Charaktertypen“, sondern um „Handlungsmuster“ handelt (vgl. ebd., S. 102).

### 5.1.2.1. Erweiterung des Konzepts nach Alison

Alison betont, dass sich theoretischen Arbeiten, welche sich mit Männlichkeit in Verbindung mit sexualisierter Gewalt beschäftigen, dringendst genähert werden muss. Es ist vor allem der Aspekt der Ethnizität den sie diesbezüglich als vernachlässigt von der bisherigen Forschung ansieht (vgl. Alison 2008, S. 35).

In ihrem Artikel beschäftigt sich Alison mit *Ursachen und Funktionen sexualisierter Gewalt in Kriegszeiten* und geht im Besonderen auf Männlichkeitsvorstellungen und Ethnizitäten ein.

In Bezug auf das Konzept der hegemonialen Männlichkeit legt sie Attribute jener Männlichkeit dar, welche zugleich auf die Dichotomie der Geschlechter verweisen, wie etwa auch das Aggressionslevel. Dieses wird vor allem Männern zugeschrieben bzw. in einer männlichen Sphäre diskutiert. Auch sozial anerkanntes Aggressionsverhalten ist den Männern vorbehalten, wie etwa in „männlichen“ Berufen, Alison spricht Militär, Polizei und Gefängnisse an. Sie zeigt mit dem Beispiel aus dem Jahr 2003, als eine Soldatin maßgeblich an der sexuellen Gewalt an Häftlingen in Abu Ghraib beteiligt war, dass Frauen als Täterinnen wesentlich mehr Aufsehen erregen, da dies dem tradierten Wesen von Frauen nicht entspricht. Neben dem Aggressionslevel wird auch die Sexualität in einer männlichen Sphäre diskutiert. In Bezug auf die hegemoniale Männlichkeit ist ausschließlich heterosexuelles Verlangen von Bedeutung. Homosexualität gilt dagegen als untergeordnete Männlichkeit. Vor allem der militärische Zusammenhalt wird getragen von einer *homosozialen Natur*, aber gerade die dadurch entstehende „Bedrohung“ der Homosexualität „passt nicht zur Heteronormativität hegemonialer Männlichkeit“ (Alison 2008, S. 38).

Alison sieht hierbei sexualisierte Gewalt als Mittel an, um jener Bedrohung entgegenzuwirken und das Bild einer hegemonialen Männlichkeit wieder herzustellen. Massenvergewaltigungen dienen demnach zweierlei Funktionen. Zum einen wird der Zusammenhalt der Gruppe gestärkt, zum anderen die (hegemoniale) Männlichkeit hergestellt bzw. erhalten (vgl. Alison 2008, S. 38).

Alison zeigt zudem auf, dass feministische Sichtweisen häufig „im Kontext binärer, geschlechtlich zugeschriebener Machtverhältnisse“ arbeiten und den verallgemeinerten Schluss zulassen, dass (alle) Frauen den von (allen) Männern ausgeübten Gewaltexzessen ausgeliefert sind. Brownmiller führt diesen Gedankengang noch weiter und meint, dass Männer im Krieg nur ohnehin das ausleben – die Gewalt und Verachtung gegenüber Frauen, was sie auch in Friedenszeiten tun, nur weitaus

exzessiver. Von dieser Überlegung kann Alison gewinnen, dass Vergewaltigungen keinesfalls als Einzelfall gewertet werden dürfen, sondern dies in Bezug zu den Aspekten der Macht und der Männlichkeit passieren muss. Alisons Schlussfolgerung scheint plausibel, auch wenn Brownmillers Ausführungen, meiner Meinung nach, so nicht gefolgt werden können (vgl. Alison 2008, S. 39).

Wobei an dieser Stelle angemerkt werden muss, dass ich mich mit Brownmillers Arbeiten bis dato nur rudimentär auseinandergesetzt habe. Eine diesbezügliche Beschäftigung in dieser vorliegenden Arbeit würde jedoch jeden Rahmen an Ressourcen, zeitlich und inhaltlich, sprengen.

Alison kritisiert, dass Erklärungsansätze für die Ausübung sexualisierter Gewalt zumeist auf der „Ungleichheit der Geschlechterverhältnisse und unterschiedsloser männlicher Gewalt gegen Frauen“ basieren (ebd., S. 40). Die Verbindung von Geschlecht und Ethnizität wird dagegen ausgeblendet. Selbst wenn sich der Thematik des Krieges von Seiten der Ethnizität angenähert wird, so wird meist der Aspekt des Geschlechts ausgeklammert. Diese zu kurz greifenden Denkweisen führen somit unweigerlich zu Verschleierungen.

*„Die feministische Literatur über die Vergeschlechtlichung ethnischer und nationaler Prozesse hat demgegenüber nicht nur gezeigt, dass Ethnien fließend, unkämpft und keineswegs immer geschlossen sind (im Gegensatz zu feststehend, vorgängig und vereint), sondern auch, dass es innerhalb ethnischer Gruppen unterschiedliche und unkämpfte Auffassungen von Männlichkeit und Weiblichkeit gibt, die eine zentrale Bedeutung für die Selbstdefinition der Gruppe haben“ (ebd., S. 40).*

Vor allem in Kriegszeiten gewinnen binäre Konstruktionen an Relevanz. Nicht nur die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen, sondern ebenfalls die Differenzierung in diesen jeweiligen Gruppierungen zwischen „uns“ und den „anderen“ ist hiermit angesprochen. Gerade in Bezug auf Männlichkeitsvorstellungen in Kriegszeiten gewinnt Ethnizität an Bedeutung. Sexualisierte Gewalt dient der Schwächung des Feindes und zugleich der Stärkung der eigenen (männlichen) Gruppe (vgl. ebd., S. 39ff).

„Die Frauen „des Feindes“ werden auch wegen ihrer zentralen Bedeutung für die Konstruktion und den Erhalt der ethnisch-nationalen Gruppe zum Ziel sexueller Gewalt“ (ebd. S. 41).

Frauen werden, Ruth Seifert folgend als „symbolische Repräsentation des Volkskörpers“ gesehen. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt an jenen Frauen kann

auch als Kommunikation unter Männern gewertet werden, wodurch es zu einer Art Wettbewerb und Ausgestaltung von hegemonialer Männlichkeit einerseits und untergeordneter Männlichkeit andererseits kommt (vgl. ebd., S. 42).

*„Durch die Logik der systematischen oder genozidalen Vergewaltigungsmethoden und den faktischen Vorgang des Vergewaltigens bestätigt der Soldat/Vergewaltiger seine (oder potenziell auch ihre) „Hetero-Nationalität“ – eine anders geartete und überlegene nationale Identität im Vergleich zu der des Opfers, dessen nationale Identität durch die Vergewaltigung wiederum in eine unterlegene, als weiblich markierte Position gezwungen wird“ (ebd. S. 43).*

#### 5.1.2.2. Erweiterung des Konzepts nach Meuser

Gemäß der Kritik von Alison, dass die Forschung, welche sich mit sexualisierter Gewalt und diesbezüglich mit Männlichkeitskonstruktion beschäftigt, den Aspekt der Ethnizität außen vorlässt kann auch mit dem Verweis auf die Arbeiten Meusers weitestgehend bestätigt werden. Er geht in Bezug auf das Konzept der hegemonialen Männlichkeit zwar auf den Aspekt der Ethnie ein, jedoch stehen seine Überlegungen nicht im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

Meuser überarbeitet das Konzept der hegemonialen Männlichkeit, indem er die Überlegungen von Connell und Bourdieu in Bezug zueinander setzt. Er hält fest, dass das Konzept von Connell, auch wenn es als Ankerpunkt der Men's Studies gesehen wird, von begrifflicher Schwäche gekennzeichnet ist. Schwierig scheint demgemäß die Bestimmung, was nun genau die hegemoniale Männlichkeit ausmacht (vgl. Meuser 2009, S. 160f).

Meuser verweist auf einen Erkenntnisgewinn, wenn „hegemoniale Männlichkeit als generatives Prinzip der Konstruktion von Männlichkeit“ begriffen wird (ebd., S. 161). Er betont diesbezüglich die Wichtigkeit von hetero- und homosozialen Verhältnissen und auch, dass diese zwei Dimensionen nicht isoliert voneinander betrachtet werden sollten.

Connell und Bourdieu gehen bei ihren Überlegungen nicht auf die Arbeiten des jeweils anderen ein, obwohl eine Zusammenführung der beiden Konzepte sinnvoll erscheint, „weil beide ein Konzept von Männlichkeit präsentieren, dessen Kern eine doppelte, die

hetero- und die homosoziale Dimension umfassende Distinktions- und Dominanzlogik ist“ (ebd., S. 161).

Während Connell das Entstehen der hegemonialen Männlichkeit in erster Linie in Relation zu Frauen und dann zu den anderen, untergeordneten Männlichkeiten sieht, wird der männliche Habitus laut Bourdieu in einer Art Wettbewerb unter Männern ausgebildet, für ihn ist also die homosoziale Sphäre primär. Mit dem Begriff der *libido domandi* meint Bourdieu ein Bestreben, welches das Agieren gegenüber anderen Männern, wie auch Frauen strukturiert sieht. Bei Bourdieus männlichem Habitus ist vor allem die Relation zwischen Männern angesprochen. Frauen sind zweitrangig, wenn auch diese für die Konstruktion von Männlichkeit von Relevanz sind (vgl. ebd., 163).

Grundlegend unterscheiden sich beide Konzepte dahingehend, dass „während Bourdieu die homosoziale Dimension der Herrschaft in den Vordergrund rückt, ist bei Connell die heterosoziale Dimension die entscheidende“ (ebd., S. 164).

Je nach unterschiedlicher Gewichtung ergeben sich daher verschiedene gedankliche Ansätze. Meuser, welcher wie bereits eingangs erläutert, die hegemoniale Männlichkeit als generatives Prinzip verstehen will, betont nun die verschiedenen sozialen Positionen, welchen er große Relevanz bei den Konstruktionen von Männlichkeiten zuschreibt. *Klassen-, Milieu- und ethnische Zugehörigkeit* sieht Meuser als Lösung für die beschriebenen begrifflichen Unsicherheit bei Connell an. Er zieht eine Studie von Bohnsack heran, um zu veranschaulichen, wie geschlechtliche und ethnische Aspekte miteinander verwoben sind (vgl. ebd., S. 165).

„Bohnsacks Ausführungen zum Komplex der männlichen Ehre bei einer Teilpopulation dieser Jugendlichen sind instruktiv zum Verständnis der Art und Weise, wie hegemoniale Männlichkeit als generatives Prinzip funktioniert und dabei soziale Praxen generiert, die keine hegemoniale, sondern eine untergeordnete Männlichkeit konstituieren“ (ebd., S. 165).

Diese jungen türkischen Männer wahren ihre Ehre indem sie über „ihre“ Frauen bestimmen und sie gleichzeitig, wenn nötig mit Gewalt vor anderen Männern, selbst vor deren Blicken, beschützen. Sie verstehen jedoch nicht, wie westliche Männer mit einer solchen „Laschheit“ ihren Frauen gegenüber auftreten können. „Die Geschlechterdifferenz wird genutzt, um die ethnische Differenz zu akzentuieren, und umgekehrt macht es die ethnische Zugehörigkeit notwendig, die rigiden Vorstellungen, was ein geschlechtsadäquates Verhalten ausmacht, durchzusetzen. Doing gender und doing ethnicity sind gewissermaßen wechselseitig genutzte Ressourcen“ (ebd., S. 166).

Und dennoch nehmen diese türkischen Männer in Bezug auf die westliche Gesellschaft und deren Werten eine untergeordnete Rolle ein. Von hegemonialer Männlichkeit kann daher nicht schon gesprochen werden, wenn Männer Dominanz den Frauen gegenüber zeigen. Meuser betont an dieser Stelle allerdings die milieubedingten Ideale. Es muss berücksichtigt werden, dass das soziale Umfeld, in welchem Männlichkeit ausgebildet wird, einen immensen Einfluss darauf hat, welche Muster und Strukturen als dominant gelten (vgl. ebd., S. 166).

Folgt man Bourdieu, so stellt die Behauptung gegenüber Frauen einen zentralen Stellenwert im Wettbewerb unter Männern dar. Veranschaulichend wird eine unter Männern geführte Diskussion dargelegt, in der es darum geht, wer in einer Beziehung „die Hosen anhat“ (vgl. ebd., S. 167f). Frauen dienen dementsprechend der Sicherung der hegemonialen Männlichkeit in einem homosozialen Raum.

„Entscheidend ist hierbei nicht so sehr, dass der Alltag der heterosozialen Geschlechterbeziehungen ein Alltag praktizierter männlicher Hegemonie ist, entscheidend ist die wechselseitige Verpflichtung auf dieses Orientierungsmuster“ (ebd., S. 168).

Hegemoniale Männlichkeit kann nicht außerhalb der jeweiligen Gesellschaft gedacht werden. Macht und Herrschaft sind hier zwei zentrale Faktoren. Von einer hegemonialen Männlichkeit kann daher auch nur gesprochen werden, wenn diese über das jeweilige Milieu hinaus auch noch Gültigkeit besitzt (vgl. ebd., S. 169f). „Die Einheit von hegemonialer und untergeordneter Männlichkeiten besteht, wie gezeigt, darin, dass beiden eine homologe Strukturlogik eignet: sie formen sich beide in den ersten Spielen des Wettbewerbs, den die Männer unter sich austragen“ (ebd., S. 170).

### 5.1.2.3. Zusammenfassung

Vor allem im Zusammenhang mit der Forschungsfrage nach den Bedeutungen und Funktionen der Sonderbauten soll das Konzept der hegemonialen Männlichkeit die Deutung der Ergebnisse unterstützend herangezogen werden. Mit der hegemonialen Männlichkeit ist jene Männlichkeit angesprochen, welche gegenüber Frauen und auch anderen Arten von Männlichkeitskonstruktionen, als dominant gilt (vgl. Connell 2006, S. 87ff).

Dass der Nationalsozialismus vom Ausmaß des Kampfes um Macht und Herrschaft geprägt ist, sei an dieser Stelle ebenso unbestritten, wie die Tatsache, dass innerhalb der



Nationalsozialisten eine ausgeprägte Hierarchie herrschte, hierbei sei auf die einzelnen Gruppierungen (SS, SA), oder die unzähligen Ränge der Offiziere verwiesen. Wie aber ist die Hierarchie in Bezug auf das KZ und den sogenannten „Sonderbau“ zu werten, unter den Häftlingen, als auch gegenüber den Wärtern? Bei den Wärtern gab es eine solche Hierarchie zweifelsohne. In Bezug auf inhaftierte männliche Personen kann vorab festgehalten werden, dass bereits bei anfänglichen Recherchen in Erfahrung gebracht wurde, dass nicht alle Häftlinge das KZ-Bordell aufsuchen durften. Der Aspekt der Hierarchisierung durchzog sich somit durch sämtliche Beziehungen. Bedenkt man das damals vorherrschende Frauenbild und die damit verbundene Aufgabenteilung so zeigt sich auch hier die Unterscheidung in binäre Codes, männlich und weiblich und damit auch eine gewisse Art von Hierarchie.

Die Tatsache, dass inhaftierte Frauen zur Sex-Zwangsarbeit genötigt worden sind, scheint schon kaum mehr „Unterordnung“ der Frauen zu subsumieren zu sein. Alison hat gezeigt, dass gerade das Mittel der sexualisierten Gewalt der Ausgestaltung der hegemonialen Männlichkeit dienlich ist.

Bereits Connell deutet auf den Aspekt der Ethnizität hin, auch wenn er nicht in solchem Ausmaß wie Alison oder Meuser darauf eingeht. Selbstredend war es gerade die Ethnizität, die „Rasse“, welche von den Nationalsozialisten fokussiert wurde. Dennoch muss hier festgehalten werden, dass dem Aspekt der Ethnizität im Zusammenhang mit den KZ-Bordellen weniger Relevanz zukommt, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag, da der Bordellbesuch ohnehin nur privilegierten Häftlingen zugestanden wurde. Jüdische (männlich als auch weibliche) Häftlinge hatten keinen Zugang zu diesen Bauten. Inwiefern die Ethnizität diesbezüglich eine Rolle spielt, kann erst nach Abschluss eingehender Untersuchung gesagt werden.

Aspekte der Ethnizität, der ausgeprägten Hierarchie unter Männern, als auch gegenüber Frauen und der scheinbar ständige Drang nach mehr Macht drängen förmlich zu Überlegungen der hegemonialen Männlichkeit. Vor allem der Machtkampf, welcher im Sinne des Wettbewerbs um die Konstruktion der hegemonialen Männlichkeit herum geführt wird und das Mittel, die sexualisierte Gewalt, für den Erhalt der hegemonialen Männlichkeit sprechen für eine Deutungshilfe dieses Konzepts bei der abschließenden Interpretation.

Diesem Konzept folgend würde bedeuten, dass die Einrichtung der KZ-Bordelle nicht nur auf dem Streben nach noch mehr Macht und Dominanz fußt und dass diese Macht durch aktive Unterordnung gekennzeichnet ist, sondern, dass auch die

Zwangsprostitution, die Ausübung sexualisierter Gewalt, vorwiegend der Herstellung und dem Erhalt der hegemonialen Männlichkeit diene.

## 5.2. Forschungsmethode

Um die dieser Masterarbeit zugrundeliegenden Forschungsfragen in befriedigender Art und Weise beantworten zu können, wird sich mehreren Methoden bedient. Allen gemein ist jedoch der Fokus auf eine qualitative Herangehensweise. Die Entscheidung für eine qualitativ erarbeitete Forschungsarbeit liegt darin begründet, dass eine quantitative Herangehensweise schlichtweg wenig erkenntnisbringend scheint.

Es gilt die nationalsozialistische Rechtsordnung in den Blick zu nehmen, inwieweit diese die Sex-Zwangsarbeiterinnen überhaupt beachtet bzw. wie es rechtlich gesehen möglich war, jene der Zwangsprostitution in den Häftlingsbordellen zuzuführen. Aufgrund dieser Erkenntnisse widme ich mich anschließend der Frage nach den Funktionen der KZ-Bordelle.

Die folgende Beschreibung der Herangehensweise gilt für beide zugrundeliegenden Forschungsfragen. Auch die FF1, deren Ergebnisse eine Art Rahmen für die Untersuchung der diversen Funktionen der sogenannten „Sonderbauten“ darstellen, soll in diesem Sinne bearbeitet werden. Eine solche Herangehensweise leitet sich aus Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens her, womit ein geordneter und nachvollziehbarer Argumentationsgang ermöglicht wird.

Eine quantitative Erhebung von Funktionen scheint sinnbefreit, da nur zahlenmäßige Angaben gemacht, nicht aber über deren Gehalt diskutiert werden kann. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Rechtsordnung. Der Erkenntnisgewinn ist relativ unbedeutend, wenn nur numerische Aussagen über Gesetze gemacht werden können. Gerade in Bezug auf diese Forschungsfrage muss sich der Rechtsordnung von mehreren Seiten genähert werden, um so auch rechtliche Vorarbeiten in den Blick nehmen zu können, die dann letzten Endes zur Rekrutierung der Sex-Zwangsarbeiterinnen führten.

Zusätzlich muss hier interpretativ vorgegangen werden, da beispielsweise ein etwaiges Gesetz die Staatsbürgerschaft/Staatsbürgerinnenschaft betreffend, nicht ohne den Verweis auf die praktizierte nationalsozialistische Rassenlogik, erfolgen kann. „Demgegenüber operiert der qualitative Ansatz mit Verbalisierungen der

Erfahrungswirklichkeit, die interpretativ ausgewertet werden“ (Bortz/Döring 2003, S. 295). Gerade auch die Notwendigkeit der Interpretation, mit welcher sich dem Material genähert wird, scheint bezüglich der Zeit des Nationalsozialismus als besonders wichtig. Es können Gesetze, welche etwa die Prostitution zum Gegenstand haben, nicht ohne die nationalsozialistische Biopolitik dahinter, verstanden werden.

Das Repertoire der unter Berücksichtigung der erfolgten Erläuterungen zur Verfügung stehenden qualitativen Methoden, kann insofern eingeschränkt werden, als dass es sich um ein rein textbasiertes Untersuchungsmaterial handelt. Die Forschungsfrage nach den etwaigen Funktionen der KZ-Bordelle wird mit Hilfe von Arbeiten aufbereitet, die das komplexe System der „Sonderbauten“ zum Gegenstand haben. Aufgrund des jungen Forschungsgebietes handelt es sich bei der auffindbaren Literatur vor allem um Gesamtdarstellungen der KZ-Bordelle. Hier soll jedoch explizit und daher tiefergehend auf einen Aspekt eingegangen und dieser dann vor allem theoretisch verortet werden. Diese Arbeiten beziehen sich unter anderem auf Aussagen von Zeitzeugen/Zeitzeuginnen, wodurch auch ein Stück weit mit Sekundärdaten gearbeitet werden kann. Ähnlich verhält es sich bei der Frage nach der nationalsozialistischen Rechtsordnung, auch hier handelt es sich selbsterklärend um ein textliches Untersuchungsmaterial. Auf jenes Untersuchungsmaterial wird anschließend, nach Darlegung der Forschungsmethoden, nochmals genauer eingegangen.

An dieser Stelle sei wiederholt betont, dass die Beantwortung der Fragen mittels qualitativer Analyse von Literatur, von Textsorten erfolgt. Die qualitative Methode der Befragung bspw., wurde gleich zu Beginn wieder verworfen, weil damit kein nennenswerter Mehrwert erzielt werden kann, als mit der angestrebten Methode der Text- bzw. Inhaltsanalyse. Eine Befragung würde sich vielleicht bei der Forschungsfrage nach den Funktionen anbieten. Aber auch hier könnten nur, selbst wenn diese mit einer Vielzahl an Probanden/Probandinnen durchgeführt wird, bloß Vermutungen eingeholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Zeitzeugen/Zeitzeuginnen interviewt werden sollen. Für die dahinter stehenden Funktionen der Einrichtung von KZ-Bordellen, scheint eine Auseinandersetzung mit bestehender Literatur und den auch darin behandelten originalen Dokumenten, unerlässlich. Denkbar wäre hier ein Experteninterview/Expertinneninterview, dies würde jedoch angesichts der Möglichkeit der Materialgenerierung nur bedeuten, dass der/die Experte/Expertin meine Aufgabe übernimmt.

In erster Linie wird sich daher im Allgemeinen der Literaturliteratur bedient. Mit Hilfe dieser Methode soll relevante Literatur gesichtet und im Sinne der Forschungsfragen aufbereitet werden. Diese Vorgehensweise dient vor allem der Erarbeitung des theoretischen Rahmens und des Forschungsstandes, deren Bearbeitung natürlich nicht willkürlich passieren, aber auch nicht komplett standardisiert ablaufen soll. Es geht in erster Linie um eine zielgerichtete erste Recherche und um die Aufbereitung der theoretischen Überlegungen (vgl. Ebster/Stalzer 2008, S. 33).

Die eigentliche Forschungsmethode, welche vermehrt regelbasiert ist, soll die qualitative Inhaltsanalyse zum Einsatz kommen. „Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist es, die manifesten und latenten Inhalte des Materials in ihrem sozialen Kontext und Bedeutungsfeld zu interpretieren, wobei vor allem die Perspektive der Akteure herausgearbeitet wird“ (Bortz/Döring 2003, S. 329). Gerade das qualitative, das interpretierende Vorgehen macht es schwierig, die Abfolge und Ausgestaltung jener Methode im Allgemeinen darzulegen. Zumeist wird hierfür mit einem Kategoriensystem gearbeitet, mit dem sich Inhalte zu ausformulierten Kategorien zuordnen lassen, um so der folgenden Interpretation einen geordneten Rahmen zu geben (vgl. ebd., S. 329f).

Gemäß dem Methoden-Lehrbuch von Bortz und Göring gibt es in Bezug auf die qualitative Inhaltsanalyse „besondere Varianten“, wozu auch die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring zählt. Diese Vorgehensweise umfasst drei Einheiten, die zusammenfassende, die explizierende und die strukturierende Inhaltsanalyse. Die zusammenfassende Inhaltsanalyse dient hierbei einem ersten Überblick des Materials, während die zweite Stufe die Zuziehung von zusätzlichem Material vorsieht, sofern das Textmaterial unverständlich ist. Strukturierende Inhaltsanalyse, die dritte Stufe meint nun das so aufbereitete Material, welches in Hinblick auf die theoretische Einbettung analysiert wird (vgl. ebd., S. 332).

Auch Mayring bezeichnet die qualitative Inhaltsanalyse als eine eigene Technik der Textanalyse, die sich mittlerweile etabliert hat. Entwickelt hat er diese Methode im Zusammenhang mit der Auswertung von „halb-strukturierten offenen Interviews“. An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich die Methode, wie sie in dieser Arbeit verwendet wird, an jene von Mayring annähern soll. Nur annähern deswegen, weil er, wie eben erläutert, hauptsächlich von Transkripten als Material ausgeht und diese anders zu bearbeiten sind, wie etwa Rechtsordnungen oder bereits bestehende Literatur. Mit dieser Methode konnte auch der ewigen „quantitativen vs. qualitativen-Debatte“ ein wenig

entgegen gesteuert werden, da diese Methode für beide Seiten zugänglich ist. Das Kernstück schlechthin, auch um der Kritik seitens der quantitativen Forschung entgegen zu wirken, ist die unerlässliche Kategorienbildung. Mit Hilfe dieser Kategorien kann regelgeleitet an das Material herangegangen werden (vgl. Mayring 2010, S. 601ff).

Mayring nimmt explizit Bezug auf die mehr oder weniger unterschwellige Kritik von Bortz und Döring und hält fest, dass die Interpretation anhand dieser Methode nicht „frei“, sondern regelgeleitet erfolgt, dies vor allem aufgrund des festgelegten Arbeitsschemas und den zugrundeliegenden Kategorien. Diese Kategorien werden entweder induktiv, oder deduktiv gebildet. Entscheidend ist jedoch das „zirkuläre Verfahren“, wonach die Kategorien getestet und gegebenenfalls überarbeitet werden. Mayring präferiert in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „qualitativ orientierte kategoriengeleitete Textanalyse“ anstatt des Begriffes der „qualitativen Inhaltsanalyse“. Dieser erscheint ihm aufgrund der Weiterentwicklung der Methode, vor allem hin in Richtung einer regelbasierten Methode, nicht mehr passend (vgl. ebd., S. 602ff).

Bei der hier angewendeten Methode sollen die Kategorien deduktiv, das heißt aus der Theorie heraus gebildet werden, um so einen passenden Analyserahmen für das Untersuchungsmaterial zu schaffen. Die deduktive Kategorienbildung entspricht der Grundform der strukturierenden Inhaltsanalyse, mit welcher bestimmte Aspekte herausgegriffen und miteinander in Beziehung gesetzt werden können. Es ist durchaus möglich, eine induktive, die Kategorienbildung aus dem Material heraus, und eine deduktive Kategorienbildung zu mischen. Die induktive Kategorienbildung zielt auf die Grundform der Inhaltsanalyse ab, mit der Textmengen zusammengefasst werden. Wenn auch die deduktive Kategorienbildung in dieser Arbeit vordergründig ist, so kann sich der induktiven nicht verschlossen werden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass man sich ja bereits in die Thematik eingearbeitet hat und somit die Kenntnisse über das Material automatisch miteinfließen. Es wird sich somit vorwiegend auf eine deduktive, aus der Theorie heraus stammende, Kategorienbildung gestützt werden, aber der induktiven Kategorienbildung nicht entsagt. Mayring betont diesbezüglich, dass auch ein Mix, je nach Forschungsziel, sinnvoll erscheint (vgl. Mayring 2010, S. 598ff).

### 5.2.1. Kategorienbildung

Demgemäß konnten unter Verweis auf den oben erläuterten theoretischen Rahmen deduktiv Kategorien erarbeitet werden. Im Sinne der Überschaubarkeit sollen diese nun für jede der zwei Forschungsfragen einzeln aufgelistet werden. Zudem wird zuerst eine bloße Auflistung erfolgen und erst in einem zweiten Schritt auf Herleitung und Ausgestaltung dieser Kategorien eingegangen.

#### 5.2.1.1. Kategorienbildung in Bezug auf die FF1

*FF1: Fanden die sogenannten „Sonderbauten“ Eingang in die Rechtsordnung, oder wurden diese dort tätigen Frauen in einen status-rechtlichen Untergrund gedrängt und damit deren Funktion verschwiegen?*

- Personenrechte und im Besonderen Frauenrechte
- Sexual- / Biopolitik & (politische) Verfolgung
- „Sonderbau“
- Sex-Zwangsarbeiterinnen

Agamben führt in seinem Konzept des homo sacer aus, dass das nackte Leben zum Gegenstand der Rechtsordnung wird. Diesbezüglich werden mit der *Kategorie* „*Personen- und im Besonderen Frauenrechte*“ jene Normen in den Blick genommen, welche direkt auf den Menschen zielen, wie etwa der Bürgerstatus/Bürgerinnenstatus. Die Betonung auf Frauenrechte rührt daher, dass es eben das weibliche Geschlecht war, welches in den Häftlingsbordellen sexualisierter Gewalt ausgesetzt war. Daher muss bei der Analyse im Besonderen darauf geachtet werden, ob die nationalsozialistische Rechtsordnung eigene Tatbestände beinhaltet, welche nur an das weibliche Geschlecht gerichtet waren und dies etwa gepaart mit strafrechtlichen Androhungen bei etwaigem Verstoß nicht die Grundlage für die Inhaftierung in ein KZ und damit in weiterer Folge die Auslieferung an sexualisierte Gewalt, bedeutete.

Die zweite *Kategorie* „*Sexual- / Biopolitik & (politische) Verfolgung*“ leitet sich von Agambens Erläuterungen ab, wonach das Neuartige am Nazi-Regime und seinem biopolitischen Verständnis, die Entdeckung eines menschlichen Reichtums ist. Auf eben dieser Erkenntnis fußte der Wunsch die „eigene Rasse“ zu stärken (vgl. Agamben 2002, S. 155ff). Normen, welche die Biopolitik zum Gegenstand haben, die sich wiederum zumeist aus rassenideologischen Komponenten zusammensetzen, müssen in den Blick

genommen werden. Erweitert werden muss hierbei um den Aspekt der Sexualität und in diesem Zusammenhang auch um Straftatbestände, welche mit diesen Inhalten einhergehen.

Inhaltlich mag diese zweite Kategorie durchaus sehr groß vorkommen. In einem ersten Schritt bildeten diese Begriffe auch jeweils eine eigene Kategorie. Dies wurde jedoch nach dem ersten Herangehen mit diesem Kategorienschema an das Untersuchungsmaterial alsbald wieder verworfen, weil diese Aspekte zu sehr ineinandergreifen und ein Zerpfücken schnell in einer kaum nachvollziehbaren Endlosschleife enden würde. Bemühungen rund um die Prostitutionspolitik bspw., fallen nicht nur in den Bereich der Sexual-, sondern auch in jenen der Biopolitik und waren überdies oftmals Gegenstand einer Tatbestandsausgestaltung, was mitunter „Schutzhaft“ und demgemäß die Einweisung in ein KZ bedeutete. Ausgenommen werden von dieser Kategorie jedoch Gesetze, die sich etwa mit dem Eheleben zwischen „Ariern“ beschäftigten. Gesetze sind dann relevant, wenn sie auf biopolitisch motivierte Sexualpolitik zielten und ein etwaiger Verstoß strafrechtlich geahndet wurde.

Agamben formuliert einen Forschungsausblick und hält fest, dass untersucht werden sollte, wie es aufgrund rechtlicher Bestrebungen möglich war, einen Menschen so völlig von seinem (rechtlichen) Status als Mensch zu entbinden, dass ausschließlich sein nacktes Leben zählte dieses straflos ausgelöscht werden konnte (vgl. Agamben 2002, S. 180). Nachdem er sich vorwiegend auf die Zeit des Nationalsozialismus und auf die Einrichtung der Konzentrationslager bezieht, muss für diese Arbeit in Bezug auf die Kategorienbildung weiter gedacht werden.

Diesbezüglich wird die *Kategorie* „Sonderbau“ eingeführt. Unter jene Kategorie fallen sämtliche Normen und Schriftstücke, welche sich mit der Einrichtung der Häftlingsbordelle beschäftigen, um so eruieren zu können, ob Sex-Zwangsarbeiterinnen von jenen Dokumenten berücksichtigt, oder ob diese in einen status-rechtlichen Untergrund, vor allem aufgrund der Fokussierung auf ihr nacktes Leben, gedrängt und damit deren Funktionen verheimlicht wurden.

Unter der letzten *Kategorie* „Sex-Zwangsarbeiterinnen“ werden Normen und Schriftstücke subsumiert, die direkt auf das KZ-Bordell und den darin zwangsgenötigten Frauen, Bezug nehmen. Es ist gerade der rechtliche Status der Sex-Zwangsarbeiterinnen, der unter jene Kategorie fällt.

Diese vier Kategorien bilden somit den Analyserahmen für die folgende Untersuchung in Bezug zu den erarbeiteten Forschungsfragen.

### 5.2.1.2. Kategorienbildung in Bezug auf die FF2

*FF2: Welche (biopolitischen) Bedeutungen und Funktionen stecken hinter der Zwangsprostitution in KZ-Bordellen?*

- Sphäre Sex-Zwangsarbeiterinnen
- Sphäre Häftlinge

Das Konzept der Hegemonialen Männlichkeit von Connell wird verwendet, um untersuchte Funktionen deuten und theoretisch verorten zu können. Connell geht davon aus, dass sich hegemoniale Männlichkeit in Relation zum eigenen, untergeordneten und zum weiblichen Geschlecht ausdrückt. Die hegemoniale Männlichkeit steht dagegen für das vorstehende, das dominante Männlichkeitsbild (vgl. Connell 2006, S. 87ff). Alison betont, dass es gerade das Mittel der sexualisierten Gewalt ist, welches Männer anwenden, um so dem Macht- und Männlichkeitsanspruch gerecht zu werden und auch, dass der Aspekt der Ethnizität stets eingebunden werden muss. Die Verbindung von Geschlecht und Ethnizität wird schlichtweg vernachlässigt, wenn es um die Erforschung der Gründe für die Ausübung von sexualisierter Gewalt geht. Sie verweist auf die vor allem in Kriegszeiten populär angewendeten binären Konstruktionen, von Geschlechtern, wie auch in der Abgrenzung zu den „anderen“ Gruppierungen, etwa Nationalitäten (vgl. Alison 2008, S. 38ff). Meuser, welcher die hegemoniale Männlichkeit als generatives Prinzip versteht, bezieht nicht nur Aspekte der Ethnie, sondern auch der Klasse und des Milieus mit ein (vgl. Meuser 2009, S. 160ff). Er behandelt aber im Gegensatz zu Alison nicht die Thematik der sexualisierten Gewalt.

Nach gewissenhaften Überlegungen bin ich nun zum Schluss gekommen, die Forschungsfrage nach den Funktionen der KZ-Bordelle anhand von zwei Kategorien zu bearbeiten. Da sich die hegemoniale, die dominante Männlichkeitskonstruktion in Relation zum eigenen Geschlecht und auch vor allem in Abgrenzung zum Weiblichen, das heißt vielmehr durch deren Unterordnung, konstruiert, sollen die verschiedenen Funktionen entlang von Sphären erarbeitet werden. Zum einen ist hier die Rede von der „Sphäre der Sex-Zwangsarbeiterinnen“ und zum anderen von der „Sphäre der Häftlinge“.

Diese Einteilung in Sphären meint, an welche Personengruppen, Häftlinge oder Sexzwangsarbeiterinnen, die Auswirkungen am ehesten gerichtet waren. Im Sinne der Nationalsozialisten also, wen damit am ehesten Schaden und Leid zugefügt werden sollte, damit sich angedachte Funktionen erfüllen konnten. Dies soll natürlich



keineswegs darüber hinwegtäuschen, dass zumeist beide Gruppen davon betroffen waren.

Anfangs war angedacht, noch eine zusätzliche Kategorie „Sphäre der Nationalsozialisten“ hinzuzunehmen, was jedoch aufgrund der Tatsache verworfen wurde, dass sämtliche im Folgenden auszumachenden Funktionen der Häftlingsbordelle verständlicherweise auch in der Sphäre der Nationalsozialisten vorzufinden sind. Wenn beispielsweise von dem Einsatz der Frauen in den KZ-Bordellen das Motiv angesprochen wird, dass jene Frauen „ausgemerzt“ werden sollten, dann ist eine derartige Funktion in der Sphäre der Sex-Zwangsarbeiterinnen anzusiedeln. Selbstredend „profitiert“ in erster Linie die Nationalsozialisten davon. Aber nur durch ein solches Aufdröseln der Funktionen auf die jeweiligen Personengruppen führt meiner Meinung nach zu nachvollziehbaren Ergebnissen.

Die Weiterentwicklungen des Konzepts der hegemonialen Männlichkeit, wie sie hier von den Autoren/Autorinnen Alison und Meuser dargelegt wurden, sollen selbstredend in beiden Kategorien berücksichtigt werden. Hierbei ist insbesondere von dem Aspekt der Ethnie die Rede. Eine eigene Kategorie scheint jedoch nicht zielführend, da gerade die, wie bereits mehrmals erwähnt, rassenideologischen Überlegungen sämtliche nationalsozialistische Bereiche durchziehen.

Die Aufteilung in diese zwei Bereiche meint nun, dass die jeweilig auszumachenden Funktionen zu jenem Bereich zugerechnet werden sollen, an welchen sie in erster Linie gerichtet waren. Ist hier beispielsweise die Funktion der Leistungssteigerung der Häftlinge angesprochen, so ist die Funktion in der Sphäre der Häftlinge zu verorten. Es ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass die nationalsozialistischen treibenden Kräfte keine wirkliche Belohnung für Häftlinge damit vorsahen, sondern den eigenen Vorteil der Arbeitskraftausbeutung im Sinn hatten.

Nach der Untersuchung soll gezeigt werden, ob diese Funktionen der Ausübung sexualisierter Gewalt in den KZ-Bordellen, letzten Endes nicht doch allesamt unter der Konstruktion einer hegemonialen Männlichkeit, dem Streben nach Macht, subsumiert werden können.

### 5.2.2. Untersuchungsmaterial

Als Untersuchungsmaterial dient vor allem in Beantwortung der FF1, mit welcher der Frage nach einem etwaigen status-rechtlichen Untergrund der Sex-Zwangarbeiterinnen nachgegangen werden soll, die nationalsozialistische Rechtsordnung. Diese ist über das Internet verfügbar. Eine thematische Suche ist unter der Adresse [www.ns-quellen.at](http://www.ns-quellen.at) möglich. Diese Seite enthält nicht nur eine Zusammenfassung des jeweiligen Gesetzes, sondern einen entsprechenden Link, womit man zur Seite [www.alex.onb.ac.at](http://www.alex.onb.ac.at) und damit zum Originaldruck der Gesetze, gelangt. Über die zweitgenannte Seite „Historische Rechts- und Gesetzestexte Online“ kann ebenfalls nach sachlichen und zeitlichen Aspekten gesucht werden.

Sollten diese einzelnen Gesetzesstellen noch Unklarheit bei der Interpretation lassen, so soll sich auf die vorhin erwähnte dritte Grundvariante der qualitativen Inhaltsanalyse gestützt werden, die explizierende Inhaltsanalyse. „Explikationen wollen an unklaren Textstellen ansetzen und sie durch Rückgriff auf den Textstellenkontext verständlich machen“ (Mayring 2010, S. 598). Sollten sich somit Missverständnisse bzw. Unklarheiten ergeben, wird natürlich in erster Linie auf thematisch umliegende Gesetzesbestände zurückgegriffen. Zusätzlich soll jedoch auch die Option offen gehalten werden, dass im Falle weiterer Unklarheiten auch diesbezüglich bestehende Literatur herangezogen wird.

Von Interesse sind jedoch nicht nur Gesetze, sondern ebenfalls Erlässe, Verordnungen, Richtlinien und auch Schriftstücke von nationalsozialistischen Funktionsträgern. Im Sinne einer umfangreichen Beantwortung der Forschungsfragen können, auch wenn von der Rechtsordnung gesprochen wird, Schriftstücke, welche Weisungskraft besitzen, nicht außer Acht gelassen werden.

Für die Bearbeitung der FF2, der Frage nach den unterschiedlichen Funktionen und Bedeutungen, soll vorwiegend auf bestehende, einschlägige Literatur zurückgegriffen werden. Dies mag nun den Eindruck einer Arbeitsleistung erwecken, welche bloß in der Zusammenfassung von bereits Erforschtem besteht. Jedoch muss nochmals betont werden, dass diese einschlägigen Werke, die sich mit einem weitestgehend neuen Forschungsgebiet auseinandersetzen, um eine Art Gesamtdarstellung bemüht sind. Einzelne, tiefergehende Aspekte zu erarbeiten wird Gegenstand dieser bzw. künftiger Forschung sein. Zudem handelt es sich bei diesen Gesamtdarstellungen, um ein vorwiegend faktenbasiertes und aus Zeitzeugeninterviews/Zeitzeuginneninterviews

gewonnenes Wissen. Eine theoretische Einbettung erfolgte dementsprechend nur in Ansätzen.

Bei dieser erwähnten einschlägigen Literatur handelt es sich hauptsächlich um die Werke<sup>8</sup>:

- Christa Paul: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus
- Baris Alakus/Katharina Kniefacz/Robert Vorberg: Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern
- Helga Amesberger/Katrin Auer/Brigitte Halbmayr: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern
- Robert Sommer: Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern

Auch sollen diesbezügliche Artikel herangezogen werden, wie etwa der Artikel von Brigitte Halbmayr „Sexzwangsarbeit in NS-Konzentrationslager“, welcher im Jahrbuch aus 2005, des *doew* erschienen ist. Im Gegensatz zu Fachartikeln, werden Zeitungsartikel nicht dem Untersuchungsmaterial zugerechnet, da wie unter dem Kapitel *Forschungsstand* gezeigt wurde, diese vorwiegend aus Verweisen auf Ausstellungen, oder die Dissertation von Robert Sommer bestehen und nur allgemeine Informationen bereithalten.

---

<sup>8</sup> Die konkreten Quellenangaben sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

## 6. Darlegung der erzielten Ergebnisse gemäß den einzelnen Kategorien

### 6.1. KZ-Häftlingsbordelle in der nationalsozialistischen Rechtsordnung

*„Personenrechte und im Besonderen Frauenrechte“*

Wenn sich mit der nationalsozialistischen Rechtsordnung befasst wird, kann schwer auf die Nürnberger Gesetze vergessen werden. Hiermit angesprochen ist vor allem das Reichsbürgergesetz<sup>9</sup>. Mit diesem Gesetz wurde eine Unterscheidung zwischen Reichsbürger/Reichsbürgerinnen und Staatsbürger/Staatsbürgerinnen getroffen. „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß (sic!) er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen“ (§2 Z1 Reichsbürgergesetz). Z3 führt dementsprechend weiter aus, „der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze“ (§2 Z3 Reichsbürgergesetz). „Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist“ (§1 Z1 Reichsbürgergesetz).

Angesichts der Untersuchungsgrundlage, wie es von einem rechtlichen Standpunkt aus möglich war, Frauen in den KZ-Bordellen zur Sexarbeit zu zwingen, muss diesbezüglich gefragt werden, ob es sich nicht von Anfang an um eine Teilung in zwei Klassen, sortiert nach dem Geschlecht, handelte. Es scheint, als wären mit Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen, worunter ohnehin nur Menschen von „deutschen“ oder „artverwandten Blutes“ verstanden wurden, nur Männer und nicht auch Frauen gemeint. An dieser Stelle muss auf § 4 (1) der zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz verwiesen werden, welcher Juden/Jüdinnen und Zigeuner/Zigeunerinnen explizit von der Rolle eines/einer Staatsbürgers/Staatsbürgerin im nationalsozialistischen Sinne ausnimmt. Die Grundlage anzunehmen, dass der Status des/der Reichsbürgers/Reichsbürgerin den Männern überlassen wurde, basiert auf der Tatsache, dass der/die Reichsbürger/Reichsbürgerin als höhere Stufe des/der Staatsbürgers/Staatsbürgerin, mit vollen politischen Rechten ausgestattet war. Sauer und

---

<sup>9</sup> <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19350004&seite=00001146&zoom=2>

Wöhl sprechen von einer „politischen Entrechtung und Entmächtigung von Frauen im Nationalsozialismus“ (Sauer/Wöhl 2012, S. 343).

Ähnlich sieht auch Langer die (politische) Stellung von Frauen im Nationalsozialismus. „Während des Nationalsozialismus waren die Frauen einerseits von der aktiven, politischen Mitwirkung vollkommen ausgeschlossen (...) andererseits waren sie durch die Partei und die NS-Frauenorganisationen mit mehr oder weniger Zwang fast vollständig erfaßt (sic!) und eingegliedert worden“ (Langer 1985, S. 110).

Folgt man der Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink, so sei die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen ohnehin ein „Irrweg“ gewesen. Wenn Heinsohn auf diese Ungeheuerlichkeit verweist, spricht sie den Umstand an, dass das Idealbild einer deutschen Frau davon geprägt war, eine gute Mutter und Ehefrau zu sein. „Politische Rechte als Staatsbürgerinnen seien hingegen nicht erforderlich“ (Heinsohn 2007, S. 42). Fraglich ist, inwieweit diese Bemerkung dazu dient, die Lächerlichkeit der Pläne der Nationalsozialisten darzustellen. Oder ob es sich hierbei schon um eine Anspielung auf das *Reichsbürgergesetz* handelt. Diese Aussage von Heinsohn würde nämlich die Vermutung stärken, dass es sich bei Frauen „bloß“ um Staatsbürgerinnen handelt, während der Status des „Reichsbürgers“ den Männern vorbehalten blieb.

Kramer führt dagegen aus, dass Frauen im Bereich des Politischen eine grundsätzlich wichtige Rolle einnahmen und auch, dass „Reichsbürgerinnen“ das Wahlrecht weiterhin ausüben konnten, wenngleich dieses mehr einer Machtdemonstration als einer tatsächlichen Wahl glich. Auch bei Männern konnte nicht von einem freien Wahlrecht im heutigen Sinne gesprochen werden. Kramer geht auf die Unterscheidung des biologischen Geschlechts ein und sagt, dass man auf keiner (bedeutenden) Position eine weibliche Besetzung fand. Offen bleibt aber in diesem Artikel, ob Frauen ihre Tätigkeit, ihr Mitwirken für den Krieg, als politischen Akt aufgefasst haben. Da sie prinzipiell eher auf häusliche, weibliche konnotierte Tätigkeiten beschränkt waren. Von einer politischen Funktion kann daher nur sehr spärlich gesprochen werden (vgl. Kramer 2009, S. 73ff).

Die Vermutung, dass Frauen sich ohnehin nur in die Rolle der Staatsbürgerin fügen konnten, stärkt auch der zweite Rechtstext, der gemeinsam mit dem *Reichsbürgergesetz* die sogenannten *Nürnberger Gesetze* ausmachen. Dem *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* ist unter §3 zu entnehmen; „Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht

in ihrem Haushalt beschäftigen“<sup>10</sup>. Hiermit ist ausschließlich von weiblichen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen die Rede. Dies führt zu zwei Überlegungen. Entweder, die Teilung in Staats- und Reichsbürger/Staats- und Reichsbürgerin stellt gleichermaßen die Differenzierung nach dem biologischen Geschlecht dar, wonach Frauen dann ohnehin nur als Staatsbürgerinnen angesehen werden konnten. Oder aber, es wird hier der soziale Status miteinbezogen und überspitzt formuliert, ehelose Haushaltsgehilfinnen zu Staatsangehörigen gemacht.

Diese Frage kann im Rahmen meiner Arbeit nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Aber es kann abgeleitet werden, dass, egal wie diese Trennung in Staats- und Reichsbürger/Staats- und Reichsbürgerinnen gemeint war, diese nicht direkt zur sexuellen Ausbeutung von Frauen in den KZ-Bordellen führte, aber den Weg dorthin doch ebnete.

#### *„Sexual- / Biopolitik & (politische) Verfolgung“*

Um nachvollziehen zu können, wie es juristisch möglich war, Frauen in den Konzentrationslagern zur Sexzwangsarbeit zu nötigen und damit sexualisierter Gewalt auszusetzen, muss auf die Sexualpolitik des Nationalsozialismus eingegangen werden. Frauen hatten, wenn auch eine untergeordnete, so eine wichtige Funktion, da sie der Erhaltung des Volkskörpers dienten. Es scheint sich jedoch ein Widerspruch aufzutun, wenn man die Idealisierung des Frauenbildes auf der einen und beispielsweise die Zwangsabtreibungen, den sexuellen Missbrauch, auf der anderen Seite bedenkt. Amesberger, Auer und Halbmayr sehen darin nur einen scheinbaren Widerspruch. „Zum einen ist es ein wesentliches Charakteristikum eines patriarchalen Systems, weibliche Selbstbestimmung zu verhindern, bzw. zu unterminieren, zum anderen lösen sich diese scheinbaren Ungereimtheiten weitgehend auf, wenn die bevölkerungspolitischen – sprich „rassen“ideologischen – Absichten der NS-Ideologen und -politiker in Betracht gezogen werden“ (Amesberger, Auer, Halbmayr 2010, S. 30). Rassenhygienische Überlegungen kennzeichneten das Vorgehen der Nationalsozialisten. Die Perfektionierung der eigenen Rasse, die sich aus starken und gesunden Volkskörpern zusammensetzen sollte, stand im Vordergrund. Das Schwache und Minderwertige sollte dagegen ausgemerzt werden. Von Bedeutung ist diesbezüglich die Entartungslehre, welche alles was nicht im Sinne der

---

<sup>10</sup> Abzurufen unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&page=1289&size=45>

nationalsozialistischen Anschauung war, als abnormal klassifizierte (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 23).

Im Folgenden wird die nationalsozialistische Rechtsordnung, ebenso Weisungen und Schriftstücke zu analysieren, um so herausarbeiten zu können, wie es den Nationalsozialisten möglich war, Frauen, behandelt wie Objekte der Sexzwangsarbeit in Häftlingsbordellen zuzuführen.

Die ersten geschaffenen Normen der Nationalsozialisten waren die Basis für die sexuelle Ausbeutung der inhaftierten Frauen. Die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat*<sup>11</sup>, welche am 28. Februar 1933 in Kraft trat, stellte eine Weiterentwicklung der Verordnung dar, die bereits am 4. Februar erlassen wurde und die öffentliche Gleichschaltung einläutete. Mit der *Reichstagsbrandverordnung*, wie die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* vom 28. Februar 1933 auch genannt wird, war ein Ausnahmezustand ins Leben gerufen, welcher die persönlichen Rechte und Freiheiten grundlegend zugunsten des Nationalsozialismus einschränkte. Zur gleichen Zeit wurden Sondergerichte installiert und Aufgaben der Polizei teilweise in den Aufgabenbereich von nationalsozialistischen Funktionsträgern transferiert. Auch wurde mit der Errichtung von „Schutzhaft-Unterkünften“ begonnen. Aufgrund dieser genannten rechtlichen Normen wurde somit der Ausnahmezustand ausgerufen, der bis zum Ende des deutschen Reiches stets ausgeweitet und verlängert wurde, ganz nach den Vorstellungen der Machthaber recht war. Es ist aber vor allem die *Reichstagsbrandverordnung*, welche ein Vorgehen gegen Prostituierte und damit die Verlängerung der Schutzhaft ermöglichte (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 45f). Wie eingangs erläutert wird sich auf das KZ Mauthausen gestützt, sofern eine solche Veranschaulichung notwendig erscheint. In diesem Sinne soll kurz auf rechtliche Normen eingegangen werden, welche die deutschen Gesetze auf Österreich anwendbar machten.

In erster Linie ist das *Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich* (13. März 1938) zu nennen, der Anschluss Österreichs. Die bis dato in Deutschland erlassene Rechtsordnung wurde mit dem *Ersten Erlaß (sic!) des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich* (15. März 1938) auch in Österreich mit Rechtsgültigkeit ausgestattet (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007 S. 48).

---

<sup>11</sup> Abzurufen unter: <http://www.documentarchiv.de/ns/rtbrand.html>

Der Ausnahmezustand, die erleichterte Anordnung einer Schutzhaft (vor allem auch gegenüber Prostituierten), die Einrichtung der Sondergerichte und die Ausübung von polizeilicher Hilfstätigkeit der Nationalsozialisten waren nun auch in Österreich anerkannt, wodurch die Durchsetzung nationalsozialistischer Ideologie nur eine Frage der Zeit waren.

Die Prostitution war während der Zeit des Nationalsozialismus nicht grundsätzlich verboten. Bereits das Gesetz aus dem Jahr 1927 stellte die Prostitution unter den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsämter. Auch mit dem Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften (26. Mai 1933) wurde die Prostitution nicht grundsätzlich unter Strafe gestellt, so lange diese unauffällig blieb (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 49ff).

§ 361, 6 RStGB wurde in diesem Zuge insofern erweitert, als dass derjenige/diejenige bestraft wurde, „wer gewohnheitsmäßig zum Gewerbe Unzucht treibt“. Aber nur, wenn er dies beispielsweise in der Nähe von Kirchen, Schulen, oder Wohnungen tat, in welchen Kinder lebten. Von Bedeutung ist allerdings, dass die Gesetzesnovelle bereits die Strafbarkeit vorsieht, wenn „wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“ (RStGB § 361,6)<sup>12</sup>.

Durch dieses Gesetz wurde die Festnahme von augenscheinlich Prostituierten vereinfacht. Zudem genügte bereits der Verdacht der Prostitution, womit der Willkür der Nationalsozialisten keine Grenzen gesetzt waren (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 49f).

Mit dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (14. Juli 1933)<sup>13</sup> wurde die Sterilisation als strafloses Mittel angesehen, um die nach rassenhygienischen Aspekten „erbkranken“ Menschen zu beseitigen, zu töten. Dieses Gesetz sollte, auch wenn dies nicht offiziell passierte, auch auf Homosexuelle und „Asoziale“ ausgedehnt werden. Es waren vor allem die begrifflich äußerst weit gefassten Definitionen, welche vereinfacht über einen Verfolgungsgrund entscheiden ließen. Das Attest über einen „moralischen Schwachsinn“ etwa steht für „auffälliges“ Sexualverhalten, gemeint ist hiermit zum Beispiel die Prostitution. Ein solches sittenwidriges Verhalten konnte die Schutzhaft begründen bzw. ein solches diagnostiziertes Attest auch die Zwangssterilisation vorsehen (vgl. ebd., S. 53f).

---

<sup>12</sup> Abzurufen unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&page=422&size=45>

<sup>13</sup> Abzurufen unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19330004&seite=00000529&zoom=2>



Homosexualität wurde von der nationalsozialistischen Rechtsordnung mehrfach unter Tatbestand gestellt. Nicht so Frauen, die lesbisch waren. Diese wurden „nur“, auch nach der Übernahme der deutschen Rechtsordnung, bloß in Österreich unter Strafe gestellt (§ 129 I b StGB). Zurückzuführen ist diese unterschiedliche Behandlung auf die Meinung, dass lesbische Frauen trotz ihres Sexualverhaltens als „geschlechtsbereit“, wohl im Sinne einer Heterosexualität, galten (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayer 2010, S. 33).

Gegen Homosexuelle vorzugehen war ein wichtiges Bestreben der Nationalsozialisten, da diese der gewünschten Fortpflanzung und damit der Vermehrung des deutschen Volkskörpers entgegenstanden. Dies war mit ein Grund für die Einführung der Bordelle. Mit dem *Erlaß zur Wiedereinrichtung von Bordellen und kasernenartige Zusammenfassung von Prostituierten*, sollte vor allem die Homosexualität unter Soldaten bekämpft werden. Himmler sah diesbezüglich das Mittel der Prostitution als Lösung für die „Homosexuellen-Problematik“. Welch Stellenwert das Vorgehen gegen die Homosexualität einnahm, zeigt die eigens eingerichtete „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayer 2008, S. 108). Hauptaufgabe dieser Zentrale war die Sammlung von persönlichen Daten, welche schlussendlich zur Verfolgung führten. Gegenüber Homosexuellen in den eigenen Reihen sprach sich Himmler für eine Einweisung in ein Konzentrationslager und deren Erschießung bei Flucht, aus (vgl. [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de))<sup>14</sup>.

Ebenfalls dem biopolitischen Verständnis der Nationalsozialisten folgend, wurden eigene Bordelle für fremde Zwangsarbeiter eingerichtet, um die „Reinhaltung der Rasse“ gewährleisten zu können. Ausschlaggebend und treibende Kraft für die Errichtung von KZ-Bordellen war Heinrich Himmler, der sich bei dem Besuch des KZ Mauthausen für die Einführung eines Prämienmodells zur Arbeitssteigerung der Häftlinge, aussprach (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayer 2010, S. 109f).

Das *Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* (§ 361,6 RStGB) hatte die Verfolgungssituation von Prostituierten verschärft. Problematisch war, dass bereits der Verdacht der Prostitution ausreichte. Die Prostitution sollte mit den überarbeiteten Tatbeständen jedoch nur aus der Öffentlichkeit verschwinden, sodass nach außen hin ein sittengemäßes Bild gewahrt werden konnte. Der Rede Himmlers vor SS-Gruppenführern ist zu entnehmen, dass Prostitution sehr wohl geduldet wurde, zumal er diese im Kampf gegen Homosexualität als passende Lösung ansah. Ähnlich wurde die

---

<sup>14</sup> <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13509072.html>

Einrichtung von Bordellen auch vom Oberkommando der Wehrmacht als unumgänglich betrachtet (vgl. Paul 1994, S. 11f).

Mit den Überlegungen zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, womit im Speziellen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Gemeingefährliche und auch Prostituierte vorgegangen werden sollte, konnte nun eine Verfolgung und Inhaftierung ohne rechtliche Grundlage vonstattengehen (vgl. ebd. S. 13).

Mit dem *Runderlaß zur Wiedereinrichtung von Bordellen und kasernenartige Zusammenfassung von Prostituierten* wurde auch die Definition dessen erweitert, wer als Prostituierte angesehen wurde, nämlich „Frauen, die sich zur Animierung, Unterhaltung usw. der männlichen Gäste in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen aufhalten“ (Bock 1980, S.96<sup>15</sup> zit. nach Paul 1994, S. 13). Diese Frauen mussten sich bei Gesundheitsbehörden melden und regelmäßig untersuchen lassen. Sollten sich Prostituierte den Kontrollen widersetzen, so konnten diese umgehend in Konzentrationslager eingewiesen werden und wurden dort als „Asoziale“ eingestuft. Auch in das KZ eingewiesen wurden Frauen, welche Beziehungen zu nicht arischen Männern unterhielten (vgl. Paul 1994, S. 13f). Unter dem Aspekt der nationalsozialistischen Biopolitik wurden sämtliche Rechtsvorschriften mit Bedacht erlassen.

Untersucht man die nationalsozialistische Rechtsordnung nach vorgelagerten Aspekten, wie es dazu gekommen ist, dass Frauen der Zwangsprostitution in den KZ-Bordellen ausgeliefert wurden, so kommt man nicht an dem sogenannten Bewahrungsgesetz vorbei. Der Inhalt dieses Gesetzes auf die „Bewahrung“ von Fürsorgepatienten/Fürsorgepatientinnen ab. Auch gegen den Willen jener Personen konnte diese Bewahrung angewendet werden. Als Zielgruppe sahen sich unter anderem auch Prostituierte angesprochen. Die Debatte um ein solches Bewahrungsgesetz hatte ihren Anfang rund um den Ersten Weltkrieg. Nach Abflachen jener Debatte wurde diese im Nationalsozialismus wieder aufgenommen. Vorweg muss gesagt werden, dass trotz zahlreicher Einreichung von Entwürfen, ein solches Gesetz letztendlich nicht veröffentlicht wurde. Einer nationalsozialistischen Ideologie gemäß stand in jener Debatte jedoch nicht mehr der Schutz des Einzelnen, sondern der Schutz des Volkes vor jenen „Außenseitern“/„Außenseiterinnen“ im Vordergrund. Und obwohl dieses Bewahrungsgesetz offiziell nie zustande kam, wurde dennoch nach eben jenem Inhalt gehandelt. Willing zufolge, welcher sich eingehend mit dem Bewahrungsgesetz

---

<sup>15</sup> Bock, Gisela (1980): Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne. In: Biermann, Pieke (Hrsg.): Wie sind Frauen wie andere auch. Prostituierte und ihre Kämpfe. Reinbek.

auseinander gesetzt hat, ist der Meinung, dass sich das Gemeinschaftsfremdengesetz und das Bewahrungsgesetz grundlegend unterscheiden. Für Ayaß ein Kritikpunkt, denn gerade in den Vorarbeiten zum Bewahrungsgesetz, sieht er die Basis für die Vorbereitungen des Gemeinschaftsfremdengesetz, (vgl. Ayaß 2004)<sup>16</sup>.

„Wie die Gesetzesbegründung erkennen ließ, sollten statt Straftaten „Neigungen“ oder die „Sinnesart“ von potentiellen Gesetzesbrechern bestraft werden“ (Willing 2003, S. 196). Willing spricht hier das im Kontext des Nationalsozialismus häufig anzutreffende Problem eines Täterstrafrechts an, wonach es weniger auf die Tatausübung, als vielmehr auf eine Neigung dahingehend, ankam. „Die Justiz erhielt nunmehr allein die als resozialisierbar angesehenen Straftäter zugewiesen, alle anderen wurden als ‚Personen minderen Rechts‘ klassifiziert und sollten der Polizei überwiesen werden, was eine Umschreibung für die Deportation der Betroffenen in die NS-‚Konzentrationslager‘ darstellte“ (Hervorhebung im Original) (Willing 2003, S. 196f).

Ähnlich wie das Gemeinschaftsfremdengesetz sollte ein Gesetz entworfen werden, welches unliebsame Personen den Rechtsstatus aberkennen sollte. „Innere Radikalisierung des NS-Systems im Verbund mit der erbbiologischen Forschung führten dazu, dass man die „Asozialen“ nun als nicht integrierbar in die „Volksgemeinschaft“ ansah und sie fortan als „gemeinschaftsunfähig“ oder „gemeinschaftsfremd“ bezeichnete“ (Willing 2003, S. 188). Sie wurden als „biologische Gefahr“ erkannt und Kranz, der Direktor des Instituts für Erb- und Rassenpflege der Uni Gießen, schlug einen Gesetzesentwurf vor, der die „Aberkennung der völkischen Ehrenrechte“ für jene Personen vorsah (vgl. Willing 2003, S. 188).

Hinsichtlich der damals vorherrschenden Rechtsordnung ist die Frage nach der Bewertung von sexualisierter Gewalt als Kriegshandlung interessant, wenngleich diese auf der politisch internationalen Ebene erst 2008 mit der UN-Resolution 1820 explizit angesprochen und verboten wurde. Wie kurz unter dem Kapitel *Forschungsstand* aufgegriffen, galt der Lieber-Code (1863) als Grundlage für spätere völkerrechtliche Abkommen. Dieser sah unter Art 44 die Todesstrafe für Vergewaltigungen vor. In die, keine 50 Jahre später erschienene Haager Landkriegsordnung wurde ein solcher Passus nicht aufgenommen. Folgt man Loubichi, so soll jedoch Art 46 der HLKO dahingehend interpretiert werden können, als dass die „Achtung der Ehre und der Rechte der Familie“ nach damaliger gängiger Auffassung, ein Verbot sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen, impliziert (vgl. Loubichi 2014).

---

<sup>16</sup> Abzurufen unter: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=18567>

Diese Auffassung scheint meiner Meinung nach jedoch fragwürdig, da der Interpretationsrahmen sehr weit gefasst wird. Sexualisierte Gewalt und/oder Massenvergewaltigungen unter „Achtung der Ehre und der Familie“ zu subsumieren, wäre doch recht weit her geholt, zumal sich auch sonst kein Indiz für eine derartige Interpretation dafür erkennen lässt.

#### *„Sonderbau“*

Unter den so in Schutzhaft genommenen Frauen wurden Frauen ausgesucht, die zum Bordelldienst herangezogen wurden. Verwirklicht wurden diese Bordelle aufgrund der bereits kurz erwähnten „Prämienverordnung“. Ausschlaggebend war die mangelnde Arbeitsleistung der Häftlinge, welche aufgrund ihres körperlichen Zustandes, gekennzeichnet von Erschöpfung, nicht in der Lage waren dementsprechendes Arbeitspotenzial an den Tag zu legen (vgl. Sommer 2010, S. 65).

Die Idee für ein solches Gratifikationssystem entstand durch das Erkennen der mangelnden Arbeitsleistung in der IG-Farben-Fabrik in Auschwitz. Häftlinge wurden an dieses Unternehmen gegen einen geringen Betrag vermittelt. Nachdem man einsehen musste, dass Gewalt gegenüber den Häftlingen keine Verbesserung ihrer Leistung herbeiführte, wurden die schlechten Lebensumstände der Häftlinge diskutiert. Zuerst wurde ein eigenes Lager, das Lager „Auschwitz III Monowitz“ errichtet, wodurch den Häftlingen der lange und beschwerliche Weg hin zur Fabrik erspart wurde. Nachdem diese Bestrebungen angesichts der ausgezerrten Körper noch nicht den gewünschten Effekt der Steigerung der Arbeitskraft mit sich brachten, wurde zwischen den Funktionsträgern der IG-Farben und der SS ein Gratifikationssystem diskutiert, welches in Form von Prämiescheinen umgesetzt werden sollte. Diesbezüglich war von einem „FFF-System“ die Rede, mit „Fressen, Freizeit, Freiheit“, sollten tüchtige Häftlinge entlohnt werden. In einem solchen Gespräch war bereits davon die Rede, dass den Häftlingen auch der „Besuch in Frauenhäusern“ gestattet werden sollte. Sommer hält fest, dass die Idee eines Häftlings-Bordells wohl auf Himmler zurückzuführen sei, weil dieser gleichzeitig im Zusammenhang mit der Aufstellung von Baubrigaden über ein solches Bonussystem nachdachte (vgl. Sommer 2010, S. 68f).

Das Prämienystem, welches Himmler sodann in den verschiedenen Konzentrationslagern einführte, orientierte sich aber weniger an jenem mit den IG-Farben ausgehandelten Gratifikationssystem, sondern vielmehr an jenem der sowjetischen GULags. In den sowjetischen Zwangsarbeitslagern wurden Häftlinge mit

besserem Essen und mit Urlaubstagen belohnt, wenngleich Bordelle hier nicht vorgesehen waren (vgl. ebd., S. 71ff).

Als Himmler 1943 das KZ Buchenwald besuchte, ermahnte er Pohl, dass noch kein Bordell errichtet worden und sich dem Bonussystem verstärkt zu widmen sei. Er sprach von einem dreistufigen Modell, welches neben Tabak und ähnlichen Zulagen, auch Geld und schließlich einen Bordellbesuch vorsah. Himmler meinte, dass die Idee von einem Bordell zwar „nicht übertrieben schön“, aber das natürlichste Antriebsmittel sei (vgl. ebd., S. 71).

Umgesetzt wurden Himmlers Ideen eines Gratifikationssystem am 15. Mai 1943, mit dem Erlass der *Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge*. Sommer hält fest, dass mit diesem Erlass die Ausgabe von Prämien legitimiert wurde, obwohl bereits zuvor schon gewisse Vergünstigungen ausgegeben wurden, wie etwa im vorher genannten Werk der IG-Farben. Das von Himmler gegen Pohl geäußerte dreistufige Prämienmodell wurde um weitere zwei Stufen erweitert. Es bestand nun aus: Hafterleichterung, Verpflegungszulagen, Geldprämien, Tabakwaren und dem Besuch in einem Häftlingsbordell (vgl. ebd., S. 76f).

Der Besuch des KZ-Bordells war nur den tüchtigsten Arbeitskräften vorbehalten, welche um einen solchen Besuch beim Lagerführer ansuchen und mit Hilfe erwirtschafteter Prämien Scheine dafür zahlen mussten. Hierfür waren zwei Reichsmark zu entrichten, wovon 45 Pfennige an die Sex-Zwangsarbeiterinnen gingen. Der Rest war vorwiegend für die Erhaltung von KZ-Bordellen gedacht. Der geringe Preis erschreckt noch mehr, wenn man daran denkt, dass ein Häftling für eine Packung Zigaretten drei Reichsmark zu entrichten hatte (vgl. ebd., S. 78).

#### „Sex-Zwangsarbeiterinnen“

Angesichts des scheinbar immensen Stellenwerts der Realisierung der Leistungssteigerung und den damit verbundenen Bestrebungen, sei es in Bezug auf die rechtliche oder die tatsächliche Realisierung, verwundert es, dass KZ-Bordelle mit einer Vehemenz geheim gehalten worden sind. „Der Hauptamtchef hat angeordnet, daß (sic!) bei der Errichtung weiterer Sonderbauten darauf zu achten ist, daß (sic!) diese ihrer Zweckbestimmung gemäß etwas abseits liegen und nicht von allen möglichen Leuten begafft werden können“ (Paul 1994, S. 65). Wenn unverkennbar wird, dass die Institution KZ-Bordell als solches verschleiert werden sollte, so scheint auch nach

eingehender Überlegungen nicht klar, was „ihrer Zweckbestimmung gemäß“ bedeuten soll.

„Bei Lagerbesichtigungen sind die Bordelle und die Verbrennungsanlagen n i c h t zu zeigen. Zu den Besichtigungsteilnehmern darf über diese Einrichtungen auch nicht gesprochen werden. Hierfür ist die ausdrückliche Genehmigung des Reichsführers-SS erforderlich...“ (Hervorhebung im Original) (Paul 1994, S. 65).

Frauen, die in den Sonderbauten zur Sex-Zwangsarbeit herangezogen wurden, wurden somit auch in einem doppelten Sinne ein- und weggesperrt. Nicht nur, dass sie im Konzentrationslager selbst gefangen waren, waren sie zusätzlich auch noch Gefangene innerhalb des Häftlingsbordells. Sie konnten sich nicht wie andere Häftlinge mehr oder weniger frei auf dem Gelände der KZs bewegen. Die Institution wurde totgeschwiegen. In Paul's Werk lassen sich zu insgesamt drei KZs, Buchenwald, Flossenbürg und Sachsenhausen, Skizzen finden. Deutlich auf diesen Bildern die Positionierung der KZ-Bordelle am Rand des Geländes. Das Gefühl von Außenseitern, von Randständigen, selbst in jener Zeit, auf jenem Gebiet, drängt sich in Anbetracht dieser Geheimhaltung auf (vgl. Paul 1994, S. 66ff).

## 6.2. Funktionen der Sexzwangsarbeit in KZ-Häftlingsbordellen

### „Sphäre Sex-Zwangsarbeiterinnen“

Wie bereits kurz erwähnt, gehen Amesberger, Auer und Halbmayr in ihrem Buch „Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern“ auf die unterschiedlichen Formen und Ausgestaltungen der sexualisierten Gewalt Frauen gegenüber ein. Die Autorinnen folgern nach ihrer Untersuchung, dass es in Bezug auf sexualisierte Gewalt einer Unterscheidung der Gewaltausübung bedarf, welche die ideologischen Motive miteinschließt. Sie differenzieren demgemäß zwischen der *sexualisiert-frauenfeindlichen*, der *sexualisiert-antisemitischen und -rassistischen*, der *sexualisiert-eugenischen* und der *sexualisiert-heterosexistischen* Gewalt (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayr 2010, S. 329).

Durch diese Unterscheidung werden Funktionen und Motive, die hinter der Ausübung sexualisierter Gewalt stehen freigelegt, um in einem nächsten Schritt deutlich machen zu können, ob sich die sexualisierte Gewalt nun gegen die Frau selbst, oder aber gegen deren Funktion als Symbol einer Gruppe, richtet. Des Weiteren kann mit dieser

Unterscheidung offen gelegt werden, inwiefern gerade die ideologischen Aspekte gewisse Arten sexualisierter Gewalt mit sich bringen (vgl. ebd., S. 329).

Die *sexualisiert-frauenfeindliche Gewalt* dient vorwiegend der Demütigung der Frauen. Sie ist Ausdruck der Verachtung und des Hasses gegenüber jenen. Diese Form der Gewaltausübung kann sowohl direkt, körperlich im Sinne von Vergewaltigung, oder aber auch auf die Psyche gerichtet passieren, etwa in Form von verbalen Aussagen oder Blicken. Sexualisiert-frauenfeindliche Gewalt richtet sich vor allem *gegen die Identität der Frau, gegen die sexuelle Integrität der Frau, gegen die Identität der Frau als Mutter und gegen die Verfügungsgewalt über den eigenen Körper*. Die Liste der diesbezüglichen Methoden ist gleichsam lang und entsetzlich. Als Eingriff in die Identität der Frau wird beispielsweise das nackte Präsentieren vor Nationalsozialisten, oder aber auch die Hygiene- und Intimsphäre-Problematik gewertet. Verbale Angriffe bis hin zur sexuellen Ausbeutung richten sich gegen die sexuelle Integrität, während gerade Zwangsabtreibungen deutlich machen, wie in die Identität der Frau als Mutter eingegriffen wurde.

Auch als sexualisiert-frauenfeindliche Gewalt werden Methoden gewertet, welche sich gegen die Verfügungsgewalt des eigenen Körpers richten. Die Sexzwangsarbeit, die Frauen in den KZ-Bordellen leisten mussten, wäre hier anzuführen. Diese Form der Gewalt richtet sich definitiv an die Frau als Frau, das heißt ihr biologisches Geschlecht steht im Vordergrund (vgl. ebd., S. 329ff).

*„Sexzwangsarbeit, sexuelle Sklaverei, Zwangsbefruchtung und Ausbeutung sind sichtbarer Ausdruck dessen, dass der weibliche Körper als Besitztum des Mannes bzw. Staates, als Ware und als jederzeit verfügbares Instrument zur Durchsetzung der politischen Ziele der Machthaber erachtet wird“ (ebd., S. 330f).*

Verdeutlicht wird dies mit den Ausführungen über den Einsatz von Frauen bei Versuchspersonen. Wie bereits im theoretischen Teil angemerkt, wurden Frauen dazu benutzt, die unterkühlten Versuchspersonen zu wärmen. Der objektähnliche Status, welcher Frauen zugeschrieben wird, kommt hier vollends zur Geltung. Was Amesberger/Auer/Halbmayer an dieser Stelle nicht erwähnen, ist die Bemerkung über den Genesungszustand der Versuchspersonen, wenn sie zu sexuellem Verkehr fähig sind (vgl. demgegenüber Agamben 2002, S. 163f). Dies zeigt den Stellenwert der Sexualpolitik und verdeutlicht die unterschiedlich ausgestaltete Motivation hinter der Einführung der KZ-Bordelle.

Amesberger, Auer und Halbmayr halten, wenn sie auf Funktionen und Motive hinter der sexualisiert-frauenfeindlichen Gewalt eingehen fest, dass es sich bei den diversen Methoden nicht um sexuell-motivierte Handlungen handelt sondern, dass vor allem die Demütigung der Frauen im Vordergrund steht, welche vom *Wunsch nach Macht und Herrschaft* getragen wird (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayr 2010, S. 331).

Die zweite Form sexualisierter Gewalt ist jene der *sexualisiert-antisemitischen und -rassistischen Gewalt*. Hierbei gilt die Ausübung der Gewalt nicht der Frau aufgrund ihres biologischen Geschlechts, sondern vielmehr der Frau als Symbol für eine ganze Gruppe. Diese Art von Gewalt wird von biopolitischen Motiven getragen. Sie richtet sich *gegen die Frau als Repräsentatin und Symbol einer Verfolgtengruppe, gegen den rassistisch definierten weiblichen Körper und auch gegen Frauen, die sich der rassistischen Bevölkerungspolitik widersetzen* (vgl. ebd., S. 332).

Beschimpfungen wie „Saujüdin“ richten sich eben, auch wenn persönlicher Schmerz und Kränkung unermesslich sind, primär an jüdische Menschen generell, an die Gattung und nicht direkt an die einzelne Person. Einem kompletten Volk gilt hier die Beschimpfung. Auch die Zwangssterilisation richtet sich in einem solchen Sinne gegen eine ganze Gruppe, auch wenn in die Sphäre einer (jeweiligen) Frau eingegriffen wird, wie beispielsweise bei Roma- und Sinti-Frauen, welche einem nationalsozialistisch biopolitischen Verständnis gemäß ausgerottet werden sollten. Unter sexualisiert-antisemitische und -rassistische Gewalt fallen Methoden der Strafe, wie sie eingesetzt wurden, wenn auf Beziehungen zwischen „Ariern“ und „Nicht-Ariern“ aufmerksam gemacht wurde. Die Abtreibung oder auch das Scheren der Haare galt vorwiegend dem „Schutz der eigenen Rasse“ und richtete sich nicht an die betroffenen Frauen (und Männer) selbst (vgl. ebd., S. 331ff).

Daran anknüpfend ist auch die *sexualisiert-eugenische Gewalt* hauptsächlich von biopolitischen Überlegungen getragen. Alles, was nicht dem nationalsozialistischen Ideal entsprach wurde als Belastung für das Volk angesehen. Argumentiert wurde sogar von einem ökonomischen Standpunkt aus (vgl. ebd., S. 334).

Dieser Form sexualisierter Gewalt waren Menschen ausgesetzt, welche geistig oder körperlich behindert, alt oder krank waren, aber auch solche, welche man (allzu leicht) als „asozial“ eingestuft hatte. Zum einen richtete sie sich *gegen die sexuelle und generative Selbstbestimmung, zum anderen gegen (den Körper von) Menschen mit Behinderung*. Als Methoden sind vorwiegend die Zwangssterilisation als auch die Tötung von als „lebensunwert“ eingestuften Menschen zu nennen (vgl. ebd., S. 333f).



Eine weitere Form sexualisierter Gewalt ist jene der *sexualisiert-heterosexistischen Gewalt*. Ein Haftgrund unter vielen war die Bescheinigung als „asozial“. Frauen, welche sich entgegen den guten Sitten verhielten, wurden als „asozial“ bezeichnet. Dieser Tatbestand umfasste gleichermaßen die Bezeichnung „lesbisch“. Lesbische Frauen wurden somit automatisch zu der Kategorie der „Asozialen“ gezählt und verhaftet. Auch in den Konzentrationslagern wurde lesbisches Verhalten bestraft, etwa durch Prügelstrafen (vgl. ebd., S. 335).

Diese Gewaltform richtet sich *gegen den heterosexistisch definierten (weiblichen) Körper, als auch gegenüber dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht*. Nationalsozialisten unternahmen diverse Bemühungen, um dem homosexuellem Verhalten entgegenzusteuern. Dies reichte von Umpolungsversuchen bis hin zu Zwangskastrationen. Mittels „Abkehrprüfungen“ wurden männliche Häftlinge in Häftlingsbordellen gezwungen, ihr heterosexuelles Verhalten unter Beweis zu stellen. Im Glauben an eine „Umpolung“ der Häftlinge, wurden auch weibliche, lesbische Häftlinge zum Bordelldienst gezwungen. Homosexuelle wurden zudem für medizinische Zwecke herangezogen. Männern wurden beispielsweise Testosteronkapseln eingepflanzt, wodurch sich heterosexuelles Verhalten aufgrund der künstlichen Zufuhr von männlichen Hormonen wieder einstellen sollte (vgl. ebd., S. 335ff).

Auch diese Art der sexualisierten Gewalt dient in erster Linie der Perfektionierung der eigenen Rasse. Homosexualität galt als verwerflich und führte demgemäß zur Ausformulierung eines Tatbestandes (vgl. ebd., S. 337).

Neben diesen ideologischen Motiven hinter der (generellen) Ausübung sexualisierter Gewalt, sind hier im Speziellen die Motive und Funktionen hinter der Errichtung von KZ-Bordellen von Interesse.

Nicht außer Acht gelassen werden darf überdies der wirtschaftliche Aspekt. Zur Leistungssteigerung wirklich beigetragen hätte wohl eine vermehrte Nahrungsaufnahme. Den Häftlingen mehr zu Essen zu geben, hätte aber eine Kostensteigerung mit sich gebracht. Finanzielle Belastungen für ohnehin unliebsame Häftlinge auf sich zu nehmen, scheinen in einem nationalsozialistischen Kontext natürlich für nicht tragbar. „Weibliche Häftlinge als Zwangsprostituierte auszubeuten, war dagegen kostenlos“ (Film „Diese verfluchten Stunden am Abend“, 7.55-8.07).

Zudem muss stets bedacht werden, dass sich das Häftlingsbordell am Gelände der Konzentrationslager befand und diese von der anfänglichen Intention der (Um-)

Erziehung und Strafe sich wandelte zum Leitspruch „Vernichtung durch Arbeit“. „Das Wechselverhältnis zwischen Arbeit und Vernichtung wurde zum bestimmenden Element des Zwangssystems der KZ“ (Wiedemann 2010, S. 32).

Vor diesem Hintergrund muss auch die Einrichtung der Häftlingsbordelle gesehen werden. Wenngleich zuerst das Straßenbild von unter anderem „Asozialen“, Menschen, die schlichtweg nicht der nationalsozialistischen Norm entsprachen, gesäubert werden sollte, so entsann man sich alsbald, jene inhaftierten Frauen durch (Bordell-) Arbeit zu vernichten. Die Verquickung einzelner Funktionen, welche sich in der Machtausweitung bündeln, wird hier deutlich. Frauen mussten in den KZs ohnehin mitunter schwerste Arbeit verrichten. Wie konnten jene dann noch besser „vernichtet“ werden, als wenn auch noch in ihre Intimsphäre eingegriffen und sie sexuell ausgebeutet werden. Wenn sich Nationalsozialisten vermutlich kaum um die Psyche derjenigen Frauen Gedanken machten, so konnten diese nicht nur mental auf die extremste Weise ruiniert werden.

Zusätzlich schien das Häftlings-Bordell die Funktion zu übernehmen, die „asozialen“ Personen noch schneller „auszumerzen“, sodass der nationalsozialistischen Vorstellung eines Volkes nachgekommen werden konnte. Paul führt eingangs in ihrem Buch ein Zitat von einem Nationalsozialisten an; „Die Dirne kann uns aber gleichgültig sein: ob eine Dirne ausgenutzt wird oder nicht, geht uns nichts an. Je mehr sie ausgenutzt und je schneller sie dadurch ausgemerzt wird, umso besser ist es“ (Bock 1980, S. 81 zit. nach Paul 1994, S. 11)<sup>17</sup>. Dies bekräftigt nochmal die oben erwähnte Funktion hin zu „Vernichtung durch Arbeit“.

### *„Sphäre Häftlinge“*

Dem Bericht von Halbmayer, im Jahrbuch des doew aus dem Jahr 2005 zufolge, diente das KZ-Bordell vorrangig der Leistungssteigerung der männlichen Inhaftierten. Mittels Gratifikationssystem, welches für bestimmte Häftlinge, nach erbrachter (Mehr-)Leistung auch einen Bordellbesuch vorsah, sollten Gefangene in einem arbeitstechnischen Sinn noch mehr ausgebeutet werden. Daneben diente diese Einrichtung auch dem Entgegenwirken der (Verbreitung der) Homosexualität. Die Tatsache, dass nur bestimmten Häftlingen ein Bordell-Besuch gestattet wurde, kann als Bestreben der Nationalsozialisten gedeutet werden, „die Hierarchisierung der

---

<sup>17</sup> Bock, Gisela (1980): Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne. In: Biermann, Pieke (Hrsg.): Wie sind Frauen wie andere auch. Prostituierte und ihre Kämpfe. Reinbek

Lagergesellschaft noch zu verstärken und die Solidarität unter den Häftlingen zu schwächen“ (Halbmayr 2005, S. 100).

Wie aber Halbmayr bereits deutlich macht, ist die Einrichtung der KZ-Bordelle mit dem Hintergrund die Häftlingshierarchie noch deutlicher auszudifferenzieren, wohl mehr in den Köpfen der Häftlinge, als in den Plänen der Nationalsozialisten zu finden. Es war in erster Linie die Arbeitssteigerung, welche die sogenannte „Prämienverordnung“ erzielen sollte. Dass nur einige wenige davon profitierten, konnte das Hierarchiegefühl bei Häftlingen verstärken, es war aber nicht primäres Ziel der Nationalsozialisten, wenngleich es angesichts der eingeführten Struktur der Häftlingshierarchie zweifelsohne einen willkommenen Zusatzeffekt darstellte.

Sommer beschreibt diese Hierarchie unter den in den Konzentrationslagern inhaftierten Personen veranschaulichend mit einer Pyramide. Die unterste und größte Schicht bestand aus Menschen, welche der permanenten Gewalt ausgesetzt waren. Sommer spricht von „Muselmännern“, Menschen, welche nur mehr aus einer Hülle bestanden, ausgezerrte Körper, welche stets den Tod vor Augen hatten. Darüber gab es die „mittlere Schicht“, welche aufgrund von Sozialkapital und den bereits gesammelten Erfahrungen, bessere Chancen hatten, diese ganze Traktur zu überlegen. Bloß einige wenige machten die erste Schicht der Pyramide, die Spitze, aus. Es handelte sich vorwiegend um „Reichsdeutsche“, also Gefangene, die aufgrund ihrer wichtigen Funktion für das NS-System, besondere Zugeständnisse bekamen (vgl. Sommer 2010, S. 57). Gemäß dieser skizzierten Hierarchie, kamen auch die Vergünstigungen der „Prämienverordnung“ zum Tragen. Begünstigt wurden demnach ohnehin jene, welche bereits eine privilegiertere Stellung innehatten (vgl. Sommer 2010, S. 86).

Dadurch erklärt sich die noch stärkere empfundene Hierarchie unter den Häftlingen, denn wenn es sich Häftlinge aufgrund der „Prämienverordnung“ verbessern konnten, dann auch nur deswegen, weil sie vorher schon privilegiert waren, als der Rest der Häftlinge.

Wie ausgeprägt die Hierarchie unter den Häftlingen war, zeigen die verschiedensten Kennzeichnungen der Gefangenen. „Diese Taxonomie von Farben, Winkeln und Kennzeichen ordnete jeden Häftling Gruppen zu, deren soziale und hierarchische Stellung im Lager selbst direkten Einfluss auf sein Leben als Häftling hatte und unter Umständen über Leben und Tod entschied“ (Sommer 2010, S. 55).

In erster Linie wurde das KZ-Bordell somit ins Leben gerufen, um den Gefangenen einen Anreiz auf weiblichen Kontakt in Aussicht zu stellen. Dieser Anreiz sollte

wiederum eine Steigerung der Arbeitsleistung der Häftlinge herbeiführen. Die Arbeitsproduktivität eines Häftlings wurde auf nur etwa 20-25% im Vergleich zu einem freien Arbeiter eingeschätzt. Für die unersättlichen Vorstellungen der Nationalsozialisten wie beispielsweise die Aufstellung von Baubrigaden zeigt, sollten unzählige Arbeitshäftlinge herangezogen werden, welche in dieser Zahl nicht vorhanden waren. Diesbezüglich formulierte Himmler auf die Anfrage Kammlers, welcher meinte 175.000 Häftlinge in den Dienst dieser Baubrigaden stellen zu wollen, erstmals den Lösungsvorschlag gegen die geringe Arbeitsleistung, in Form eines Bordells (vgl. Sommer 2010, S. 67).

*„Für notwendig halte ich allerdings, daß (sic!) in der freiesten Form den fleißig arbeitenden Gefangenen Weiber in Bordellen zugeführt werden. Ebenso muß (sic!) ein gewisser kleiner Akkordlohn da sein. Wenn diese beiden Bedingungen gegeben sind, wird die Arbeitsleistung enorm steigen“ (Himmler<sup>18</sup> zit. nach Sommer S. 67).*

Eine weitere Funktion, welche das Lagerbordell zu erfüllen hatte, war die Entgegenwirkung der Homosexualität. Dies konnte bereits den Ausführungen von Amesberger, Auer und Halbmayr entnommen werden. Homosexuelle wurden unter anderem in ein Häftlingsbordell geschickt, um ihre Heterosexualität unter Beweis zu stellen (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayr 2010, S. 336f).

Sommer ist sich dagegen nicht sicher, ob in solcher Weise generell gegen Homosexuelle vorgegangen worden ist, da nur ein einziger dementsprechender Bericht vorliegt. Heinz Heger bestätigte ein solches Vorgehen im KZ Flössenburg, wo Homosexuelle regelmäßig in das KZ-Bordell geschickt wurden, um sie „umzupolen“. Aufgrund fehlender zusätzlicher Quellen erachtet Sommer diese Methode somit nicht als bestätigt, wenngleich er auf „Abkehrprüfungen“ verweist, welche gemeinhin mit KZ-Bordell-Frauen durchgeführt worden sind (vgl. Sommer 2009, S. 250).

Alakus, Kniefacz und Vorberg sprechen über die „Behandlung“ Homosexueller mittels „Abkehrprüfung“. „Die SS benutzte die Sex-Zwangsarbeiterinnen neben deren ‚normalem‘ Einsatz in den Häftlingsbordellen, um mit homosexuellen männlichen Häftlingen derartige „Abkehrprüfungen“ durchzuführen“ (Hervorhebung im Original) (Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 167).

---

<sup>18</sup> Schreiben Himmler an Pohl. 23.März 1942. BAArch, NS 19/065. Siehe dazu: Sommer 2010, S. 343.

Sie räumen zwar ein, dass es keine Berichte von Homosexuellen gibt, auf welche man sich stützen könnte, aber zwei (heterosexuelle) Häftlinge schildern ein solches Vorgehen (vgl. ebd., S. 168).

Paul verweist in ihrem Buch „Zwangsprostitution“ auf den ehemaligen Inhaftierten Hermann Langbein, der die Errichtung der Lagerbordelle hauptsächlich in der Entgegenwirkung der Homosexualität begründet sah. Sie folgert bei ihren Überlegungen, dass der Kampf gegen Homosexualität dennoch bloß eine zusätzliche Funktion darstellte und nicht ausschlaggebend für die Errichtung der KZ-Bordelle war (vgl. Paul 1994, S. 26f).

„Die erhoffte Leistungssteigerung sowie die gewünschte weitere Spaltung der Häftlinge, um die Anpassungsbereitschaft zu fördern bzw. das Widerstandspotential der Häftlinge zu verringern, sind als Grund für die Einführung der Vergünstigungen, also auch als Grund für die Errichtung der Bordelle in den Konzentrationslagern anzusehen“ (ebd., S. 28).

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die Nationalsozialisten dem KZ-Bordell mehrere Funktionen zugeschrieben haben. Allen voran war es die Steigerung der Arbeitsleistung der Häftlinge. Die Bekämpfung der Homosexualität war, wenn auch nicht primärer Zweck der Errichtung von KZ-Bordellen, dennoch eine zusätzliche Funktion, welche die Nationalsozialisten zu nutzen wussten. In Bezug auf die Funktion der stärkeren Ausprägung der Häftlingshierarchie in Verbindung mit der Prämienverordnung, bei gleichzeitiger Schwächung des Zusammenhalts, eben aufgrund der Unterordnung einiger Häftlinge ist zu sagen, dass dieser Umstand aus nationalsozialistischer Sicht wohl auch nur eine zusätzliche Funktion einnimmt. Eine größere Bedeutung kann dem nicht beigemessen werden, wenngleich es angesichts der ohnehin immensen Ausgestaltung der Häftlingsstruktur eine willkommene Zusatzfunktion darstellte. Die Sexzwangsarbeiterinnen hatten dagegen, wenn man sich die erläuterten Funktionen vor Augen hält, eher einen objektähnlichen Status. Darauf wird jedoch in der folgenden Interpretation dieser erzielten Ergebnisse noch einzugehen sein.

## 7. Interpretation der erzielten Ergebnisse

### 7.1. Interpretation analysierten Rechtsquellen

Entlang den einzelnen Kategorien zur nationalsozialistischen Rechtsordnung konnte eine Vielzahl von Normen ausfindig gemacht werden, welche dazu führten, dass Frauen in den Konzentrationslagern sexuell ausgebeutet werden konnten.

Das *Reichsbürgergesetz* teilte die Bevölkerung bereits in zwei Klassen, in Reichs- oder bloß Staatsbürger/Staatsbürgerinnen. Es konnte nicht hinreichend geklärt werden, ob Frauen generell nur der Status einer Staatsbürgerin zugeschrieben wurde. Staatsbürger/Staatsbürgerinnen hatten nicht die gleichen politischen Rechte wie die Figur des/der Reichsbürgers/Reichsbürgerin inne. Angesichts der Erläuterungen, wonach Frauen im Nationalsozialismus politisch entrechtet wurden, scheint sich jedoch der Status der Staatsbürgerin zu bewahrheiten. Zudem muss hier miteinbezogen werden, dass es auch aus Sicht der Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink ein „Irrweg“ war, den Frauen ein aktives und passives Wahlrecht zuzuerkennen (vgl. Heihnsohn 2007, S. 42).

Ein weiteres Indiz für die Behandlung von Frauen als bloße Staatsbürger war außerdem das *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*, mit welchem verboten wurde, dass Juden/Jüdinnen weibliche Staatsangehörige im Haushalt beschäftigen durften. Diese Zweiteilung der Bevölkerung, in Reichsbürger/Reichsbürgerinnen, welche mit politischen Rechten ausgestattet waren und Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen, welchen diese Privilegien nicht zukommen, deutet schon auf die Unterscheidung von Agamben hin, wonach zwischen *zoé*, dem einfachen und *bíos*, dem qualifizierten Leben unterschieden wird.

Die nationalsozialistische Sexualpolitik scheint generell von Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet. Auf der einen Seite wurde die Frau als Ideal hochgelobt, sofern sie sich um Heim und die Produktion von Nachkommen kümmerte. Sofern sie sich aber entgegen dieser Norm verhielt, wurde sie als „Asoziale“ verfolgt. Zieht man hierzu noch den Aspekt der Biopolitik hinzu, sahen sich Frauen außerdem Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen, oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt. Es sind Überlegungen der Biopolitik, welche diesen scheinbaren Widerspruch wieder relativieren.

Sämtliche nationalsozialistischen Normen fußten offenbar auf der Biopolitik, auf dem Streben nach der Perfektionierung der „eigenen Rasse“. Mit der *Reichstagsbrandverordnung* wurde ein Ausnahmezustand ins Leben gerufen, welcher die Einbindung des nackten Lebens in den Bereich des Politischen manifestierte. Mit dieser VO, im vollen Wortlaut *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* genannt, wurden persönliche Rechte und Freiheiten grundlegend beschnitten. Im Zuge dessen wurden Sondergerichte installiert und Nationalsozialisten fungierten selbst als eine Art „Hilfs-Sheriffs“. Es war gerade jene *Reichstagsbrandverordnung*, welche die Verhängung einer Schutzhaft (auch) über Prostituierte vorsah. Der Ausnahmezustand, die Installierung von Sondergerichten, die Möglichkeit der Schutzhaft und schließlich der Einsatz von Nationalsozialisten für Polizeiarbeit trieben die Entrechtung der Menschen immer schneller voran.

Dieses Phänomen des Ausnahmezustandes beschrieb auch Agamben. Er führte aus, dass der ausgerufenen Ausnahmezustand die Bedingung für die Verhängung einer Schutzhaft sei. Ohne eine solche explizit auszurufen, war es eben jene *VO zum Schutz von Volk und Staat*, mit welcher Personen verfolgt werden konnten (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 45f).

Die Prostitution selbst war zwar nicht grundsätzlich verboten, sie sollte jedoch in der Öffentlichkeit unbemerkt bleiben. Erst §361, 6 RStGB brachte eine Verschärfung dahingehend, dass auch bei einem bloßen Verdacht, jene Frauen in Haft genommen werden konnten.

Eine weitere gravierende Beschneidung erfuhren Menschen in ihrer persönlichen Rechten, wenn sie vom Regime als „erbkrank“ bezeichnet wurden. Zwangssterilisationen sah man als Mittel vor, um diesem biopolitischen „Problem“ entgegenzuwirken. Das so erlassene *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* sollte eigentlich auch auf Homosexuelle und „Asoziale“ angewandt werden. Eine explizite, schriftliche Umsetzung folgte auf diese Idee nicht. Dafür wurde jedoch der Tatbestand des „moralischen Schwachsinn“ ins Leben gerufen, welcher etwa auch ein „auffälliges“ Sexualverhalten umfasste. Für diese Diagnose standen ebenfalls Mittel der Zwangssterilisation zur Verfügung und war auch Begründung einer Schutzhaft (vgl. Alakus/Kniefacz/Vorberg 2007, S. 53f).

Mit den angestrebten Überlegungen zu einer „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, wurden auch Prostituierte fokussiert. Mit Hilfe dieses Instruments konnte eine Inhaftierung ohne jegliche rechtliche Grundlage

vonstattengehen gehen. Ein solch ausgestaltetes Täterstrafrecht bietet der nationalsozialistischen Willkür selbstredend keinen Einhalt mehr (vgl. Paul 1994, S. 13).

In ähnlicher Weise wurde gegen homosexuelle Menschen vorgegangen. Nicht in gleicher Weise wie Männer wurden gleichgeschlechtlich liebende Frauen verfolgt. Lesbische Frauen waren als noch „geschlechtsbereit“ angesehen worden (vgl. Amesberger/Auer/Halbmayer 2010, S. 33). Hier kann nicht anders gefolgert werden, als dass es das nackte Leben war, um welches die Politik bemüht war. Die Selbstbestimmung wurde den Menschen, egal ob Männer oder Frauen sofort aberkannt, wenn auch nur ein Indiz für eine Auflehnung gegen die nationalsozialistischen Ideale erkennbar wurde. Der nationalsozialistische Souverän machte das nackte Leben zum Spielball seiner Politik und seiner Machtdemonstrationen.

Demgemäß verwundern auch nicht die Bemühungen rund um das Bewahrungs- und Gemeinschaftsfremdengesetz. Das Bewahrungsgesetz, welches traditionell der „Bewahrung“ von Fürsorgepatienten galt wurde während der Zeit des Nationalsozialismus dahingehend umgewandelt, als dass es nun die Gesellschaft war, welche von jenen Personen „bewahrt“ werden sollte. In diese Zielgruppe, welche es vor der Gesellschaft fernzuhalten galt, fielen auch Prostituierte. Für die Verhängung einer Haft keine Tat vorausgehen, es reichte eine bloße dahingehende „Neigung“. Mit Hilfe des Gemeinschaftsfremdengesetzes sollte der Rechtsstatus von Personen aberkannt werden, die man für nicht mehr integrierbar hielt. Sie wurden als „biologische Gefahr“ erkannt. Dieses Gesetz sollte auch auf die sogenannten „Asozialen“ Anwendung finden. Beide Gesetze, das Bewahrungs- und das Gemeinschaftsfremdengesetz wurden und das muss hier nochmals betont werden, nicht umgesetzt (vgl. Willing 2003, S. 188ff). Die Tatsache, dass dieses Gesetz jedoch nicht offiziell Geltung erlangte, darf aber nicht über die ungeheuren diesbezüglichen Bemühungen hinwegtäuschen. Die Gesinnung der Nationalsozialisten und vor allem wie mit „Asozialen“ umgegangen werden sollte, kommt deutlich zur Geltung, zudem wurde auch ohne einen offiziellen Erlass danach gehandelt.

Die dargelegten Erläuterungen lassen keinen Zweifel daran, dass es ausschließlich das nackte Leben war, welches von der Rechtsordnung erfasst wurde und welches so auf äußerst einfache Art und Weise weggesperrt werden konnte. Persönliche Rechte, ein quasi qualifiziertes Leben wurde in dem Moment abgesprochen, wenn die



nationalsozialistischen Ideale auch nur annähernd berührt wurden, wenn man diesbezüglich eine schädliche „Neigung“ ausmachen konnte.

Die *Prämienverordnung* bestimmte sodann inhaltlich die Heranziehung von Prostituierten in einzurichtenden KZ-Bordellen, um die Arbeitskraft der Häftlinge durch die so erfolgte Belohnung, zu steigern. In dieser Verordnung war vermerkt, dass es ein fünfstufiges Gratifikationsmodell für besonders strebsame Häftlinge geben sollte. Umgesetzt wurde dies mit dem Erlass der *Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen von Häftlingen*. Neben Hafterleichterung, Verpflegungszulagen, Geldprämien und Tabakwaren, sollte überdies ein Besuch in einem Häftlingsbordell gestattet werden (vgl. Sommer 2010, S. 71ff). Hiermit wird nicht nur das nackte Leben der Sexzwangsarbeiterinnen vom Souverän eingenommen, sondern jenen vielmehr ein objektähnlicher Status zugeschrieben. Als Mittel zum Zweck, ohne auf jene Frauen einzugehen, werden sie zum Adressat der sexualisierten Gewalt.

Ähnlich wie schon bei dem Sachverhalt der Prostitution außerhalb des Konzentrationslagers, sollten Sexzwangsarbeiterinnen auch innerhalb dieses Geländes ausgenutzt, aber deren Existenz weitestgehend verheimlicht werden. Nicht nur, dass diese „Sonderbauten“ bei Führungen nicht herzuzeigen waren, sollte auch bei zukünftigen solcher Bauten darauf geachtet werden, dass sie etwas außerhalb, am Rand des Konzentrationslagers, angesiedelt werden. Diese Zwiespältigkeit erhellt sich dann, wenn man Himmlers Ausführungen folgt, wonach die Einrichtung der KZ-Bordelle zwar „nicht übertrieben schön“, aber eben das natürlichste Antriebsmittel, im Sinne der Funktion der Arbeitssteigerung der Häftlinge (vgl. Paul 1994, S. 65ff und Sommer 2010, S. 71).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass schier unzählige Rechtsordnungen darauf abzielten, den Weg für verfolgte Frauen in die Schutzhaft und damit in das KZ, zu ebnen. Als erste, einschränkende Normen, sind hier das *Reichsbürgergesetz* und die *VO zum Schutz von Volk und Staat* angesprochen. Die erstgenannte Norm sollte bereits eine Zweiteilung der Menschen bewirken. Eine Gruppe mit politischen Rechten, das wären demgemäß die Reichsbürger/Reichsbürgerinnen und eine Gruppe, welcher diese Rechte nicht zuerkannt wurden, das sind jene der Staatsbürger/Staatsbürgerinnen. Ob Frauen generell nur als Staatsbürgerinnen angesehen wurden, konnte nicht ausreichend bestätigt werden, wenn auch Indizien für eine solche Interpretation sprechen. Dementsprechend spricht Agamben von *bíos* und *zoé*. *Bíos* bezeichnet das qualifizierte Leben, jenes mit politischen Rechten. Dies wären in dem Fall

Reichsbürger/Reichsbürgerinnen. Mit *zoé* bezeichnet Agamben dagegen das nackte Leben. Umgemünzt auf die vorliegende Arbeit wären hierunter Staatsbürger/Staatsbürgerinnen und dementsprechend Frauen, zu verstehen. Die Reichstagsbrandverordnung ruft im Sinne Agambens den Ausnahmezustand aus, womit das nackte Leben in den Bereich des Politischen eingeschrieben und somit zum Spielball beisspielsloser, nationalsozialistischer Machtbestrebungen wurde. Jener Ausnahmezustand ermöglichte, unterstützt von dezidiert verlautbarten Straftatbeständen, die vereinfachte Verhängung einer Schutzhaft, womit das Leid der Frauen, die sexualisierte Gewalt ihren Anfang nahm.

Die *Prämienverordnung* bzw. der Erlass der *Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge*, thematisierten explizit die Möglichkeit eines KZ-Bordell-Besuches für Häftlinge. Die dafür eingesetzten Sexzwangsarbeiterinnen wurden dagegen nicht erwähnt. Diese wurden nicht nur bloß das nackte Leben zuerkannt, sondern eher in einen objektähnlichen Status gedrängt. Dies zeigen auch die Schilderungen, in welchen Frauen mit ihrer Körperwärme männliche Versuchspersonen versuchen mussten zu wärmen. Nationalsozialisten sprachen von tierischer Wärme. Dies ist ein weiterer Aspekt, dass bei jenen Frauen nur von dem nackten Leben, ohne jegliche Rechte, gesprochen werden kann.

Es wurde mit dieser Untersuchung ein Stück weit den Erläuterungen Agambens nachgekommen, als dass er die Wichtigkeit der Eruiierung betont hat, wie es denn möglich war, dass man Menschen so vollkommen von deren Rechten entledigt, dass keine Handlung an ihnen mehr eine Straftat darstellen würde. Gemäß der Beantwortung der zugrundeliegenden Forschungsfrage muss hier gesagt werden, dass diese Frauen bereits weit vor ihrer Zeit der Zwangsprostitution, in einen status-rechtlichen Untergrund gedrängt wurden. Verfolgt als „Asoziale“, welchen schon jegliche Rechte abgesprochen wurden, wurden diese Sexzwangsarbeiterinnen im KZ ausgebeutet und mit der Aufgabe der Sexzwangsprostitution in zweifacher Weise ein- und vor allem weggesperrt, sodass niemand Kenntnis von ihnen erlangen sollte. Gerade die Sexzwangsarbeiterinnen in den Häftlingsbordellen wurden somit zum Spielball der nationalsozialistischen Machtdemonstration.

## 7.2. Interpretation analysierten Funktionen

Entlang der vorhergehenden Ausführungen kann gesagt werden, dass der „Sonderbau“, die Zwangsprostitution in den KZ-Bordellen und die damit einhergehende sexualisierte Gewalt äußerst vielfältige Funktionen erfüllte.

Diese Einrichtung diente eingangs vor allem dem wirtschaftlichen Interesse der Nationalsozialisten. Wie gezeigt werden konnte, sollte die Möglichkeit des KZ-Bordellbesuchs seitens der Häftlinge als eine Art Leistungsanreiz dienen. Die nationalsozialistische Idee dahinter war, dass Häftlinge, die eine gewisse Art von Belohnung erhielten, auch zu mehr Arbeitsleistung fähig wären. Die ausgemergelten Körper hätten jedoch vor allem mehr Nahrung und eine menschliche(re) Behandlung nötig gehabt. Eine vermehrte Nahrungszufuhr hätte bei dem Regime wiederum auch mehr Kosten verursacht, während eine Belohnung mithilfe der Häftlingsfrauen dagegen kostenlos erschien. Zudem konnte durch den Betrieb der KZ-Bordelle auch direkt Profit geschlagen werden, da die Häftlinge dafür zu zahlen hatten (vgl. Sommer 2010, S. 67).

Häftlingsbordelle erfüllen des Weiteren die Funktion der Macht- und Herrschaftsakkumulation. „Sexzwangsarbeit, sexuelle Sklaverei, Zwangsbefruchtung und Ausbeutung sind sichtbarer Ausdruck dessen, dass der weibliche Körper als Besitztum des Mannes bzw. Staates, als Ware und als jederzeit verfügbares Instrument zur Durchsetzung der politischen Ziele der Machthaber erachtet wird“ (Amesberger/Auer/Halbmayer 2010, S. 330f). Das KZ-Bordell diente somit auch der Machtdemonstration und der gleichzeitigen Unterordnung des weiblichen Geschlechts.

Des Weiteren konnte mit der vorliegenden Untersuchung auf die Funktion der „Vernichtung durch Arbeit“ hingewiesen werden (vgl. Wiedemann 2010, S. 32). In vorangegangenen Analysen wurde dieser Aspekt stets außen vor gelassen. Die als „asozial“ gekennzeichneten Personen, in dieser Untersuchung liegt der Fokus bei den verfolgten Frauen, sollten anfangs noch gemäß nationalsozialistischer Vorstellungen umerzogen werden, während im Verlauf des Regimes sich diese Vorstellung hin zur Vernichtung der Häftlinge wandelte. „Vernichtung durch Arbeit“ war zum Leitspruch geworden, für welchen das Mittel der Zwangsprostitution gerade recht kam.

In Bezug auf männliche Häftlinge ist als erste Funktion jene der oben angesprochenen Leistungssteigerung zu sehen. Häftlinge sollten durch diese gewisse Art der „Vergünstigung“ noch mehr Arbeitseinsatz an den Tag legen, welcher wiederum durch

Nationalsozialisten ausgebeutet werden sollte. Vor allem in der Sphäre der Häftlinge ist die Funktion der durch die Sonderbauten verschärften Hierarchien zu sehen. Auch wenn, wie bei den Ergebnissen dargelegt wurde, diese vermutlich Weise vermehrt in den Köpfen der Häftlinge wahrgenommen wurde, so scheint es eine willkommene Funktion, die Häftlinge noch mehr zu entzweien (vgl. etwa Halbmayr 2005, S. 100).

Auch die „Umpolungsversuche“, welche mit sogenannten „Abkehrprüfungen“ getestet wurden, sind in der Sphäre der Häftlinge zu diskutieren. Gemäß der nationalsozialistischen Anschauung war gleichgeschlechtliche Liebe verpönt und wurde mit Vehemenz geahndet.

Bei den letztgenannten drei Funktionen, welche in der Sphäre der Häftlinge diskutiert wurden, werden die Sexzwangsarbeiterinnen als bloßes Mittel für den eigentlichen Zweck gesehen. Nur die erstgenannten Funktionen, welche durch den Verweis der Sphäre der Sexzwangsarbeiterinnen markiert wurden, sollten direkt auf jene Frauen wirken. Die Aufteilung in die jeweiligen Sphären sollte daher den Adressat der Auswirkungen deutlich machen. Wenngleich natürlich nicht darüber hinweggetäuscht werden darf, dass beide Seiten, wenn auch im stärkeren Maße die Häftlingsfrauen, darunter zu leiden hatten.

Wenn hier von den Sphären seitens der Häftlinge oder der Sexzwangsarbeiterinnen gesprochen wird, so scheint es schier selbsterklärend, dass die Ausübung sexualisierter Gewalt, die Tatsache der Errichtung dieser „Sonderbauten“, stets den Nationalsozialisten diene. Diese einzelnen Sphären wurden aus der Literatur heraus geschaffen, um dem Untersuchungsmaterial gerecht werden zu können. Die Aufteilung in diese jeweiligen Sphären betonte, gegen welche Häftlinge, Männer, oder Frauen, sich die jeweiligen Sexzwangsarbeit richteten.

Zusammenfassend lassen sich im Großen und Ganzen sechs verschiedene Funktionen ausmachen. Die Häftlingsfrauen, welche ohnehin minderer Bedeutung für die Nationalsozialisten waren, weil sie zumeist als „asozial“ Verfolgte angesehen wurden, wurden mit Hilfe der Einrichtung des Sonderbaus „ausgemerzt“. Gemäß des Leitspruchs „Vernichtung durch Arbeit“, wurde zusätzlich zu all dem Leid noch in ihre Integrität eingegriffen, sie wurden (sexuell) ausgebeutet. Zudem waren jene Frauen in Hinblick auf ein Gratifikationssystem, kostenlos und frei verfügbar. Sie waren Mittel der Politik und damit Mittel der Macht- und Herrschaftsakkumulation.

Die Einführung des Belohnungssystems, welches eben den Besuch im KZ-Bordell vorsah, sollte die Arbeitsleistung der Häftlinge erhöhen. Je mehr Häftlinge zu leisten

bereit waren, desto mehr konnten diese wiederum ausgebeutet werden. Die Verschärfung des Hierarchiegefälles innerhalb der Gruppe der männlichen Häftlinge wird dagegen von der Literatur diskutiert, als ob diese Funktion nur in den Köpfen der männlichen Häftlinge existiere, nicht aber direkt von den Nationalsozialisten gewollt wäre. In der Tat findet sich diesbezüglich kein Indiz, aber die Tatsache, dass Häftlinge aufgrund der Einrichtung des Sonderbaus und des damit verbundenen Privilegs des Besuches, eine verstärktes Auseinanderdriften der Gruppe empfunden haben, muss dieser Umstand ebenfalls als Funktion gewertet werden. Als sechste und letzte Funktion muss gesehen werden, dass mit Hilfe von den zwangsrekrutierten Frauen für die KZ-Bordelle, „Umpolungsversuche“ an den männlichen Häftlingen vorgenommen wurden. In Beantwortung der Forschungsfrage 2 kann daher gesagt werden, dass insgesamt sechs Funktionen ausgemacht werden konnten. Profitiert haben vorwiegend Nationalsozialisten von diesem System. Neuartig an dieser Analyse nach diversen Funktionen ist der Aspekt der „Vernichtung durch Arbeit“. Dieses Konzept, welches gemeinhin für das Konzentrationslager als solches galt, galt umso mehr, wenn man die Sexzwangsarbeiterinnen in den Blick nimmt. Die sogenannten „Asozialen“ sollten vorerst noch „umerzogen“ werden. Erst später wurden alle Bemühungen hin in Richtung Vernichtung gelenkt.

In Bezug auf die theoretischen Überlegungen zum Konzept der hegemonialen Männlichkeit können Nationalsozialisten als Gesamtes betrachtet, können diesbezüglich als die hegemoniale Männlichkeitskonstruktion angesehen werden. In ihrem Streben nach Macht und Herrschaft haben sie Personen, welche aufgrund des Nichtentsprechens der nationalsozialistischen Ideale erst in ein KZ eingewiesen. Weibliche als auch männliche Häftlinge wurden ihnen so untergeordnet. Dem noch nicht genug, sorgten Nationalsozialisten auch innerhalb der Häftlingsgruppe für ein stark ausgeprägtes Hierarchiegefälle. Es war gerade das Mittel der sexualisierten Gewalt, mit welchem jene Häftlinge noch mehr entzweit und die Nationalsozialisten noch exzessiver ihre Macht demonstriert haben. Sexzwangsarbeiterinnen wurden nicht nur aufgrund ihres Status als Häftling untergeordnet, sondern waren auch in der Häftlingshierarchie durch ihre Kennzeichnung als „asoziale“ an den untersten Rand gedrängt worden. Wenngleich angesichts des unsäglichen Leids nicht mehr von bloßer Unterordnung der Frauen gesprochen werden kann.

Der Herrschaftsanspruch fußte rein auf biopolitischen Überlegungen. Nur so war es möglich, das ohnehin eigenwillige Bild des sozialen Geschlechts, so zu transformieren, dass Frauen, welche diesen Idealen nicht entsprachen (politisch) verfolgt wurden.

Die im Zusammenhang mit dem Konzept der hegemonialen Männlichkeit diskutierten Aspekte der Ethnie und der Klasse waren bei den Nationalsozialisten von großer Bedeutung. So war es nur den privilegierten Häftlingen gestattet, das KZ-Bordell zu besuchen. Privilegiert waren diese hauptsächlich, wenn sie Funktionshäftlinge waren und ein solcher konnte man ohnehin nur werden, wenn man „Arier“ war. Selbst in den „Sonderbauten“, durfte der so privilegierte Häftling nur zu einer dementsprechenden „Landsfrau“ gehen. Die sogenannten marginalisierten Männlichkeiten, worunter vorwiegend Homosexuelle zu verstehen sind, wurden nicht nur an den gesellschaftlichen Rand gedrängt und verfolgt, sondern in den Konzentrationslagern sogenannten „Abkehrprüfungen“ unterzogen. Mittel war auch hierbei sexualisierte Gewalt.

Die Beurteilung, inwieweit gemäß dem Konzept von hegemonialer Männlichkeit auch von „Komplizenschaft“ in diesem System gesprochen werden kann, scheint schwierig. Connell spricht in Bezug auf jene „Komplizenschaft“ von Männern, „die zwar die patriarchale Dividende bekommen, sich aber nicht mit den Spannungen und Risiken an der vordersten Frontlinie des Patriarchats aussetzen“ (Connell 2006, S. 100).

Natürlich ist es kaum so, dass Häftlinge, selbst wenn sie Arier waren, nur annähernd an den Status eines nationalsozialistischen Funktionsträgers herankamen. Doch sorgte das inszenierte Hierarchiegefälle in der Gruppe der Häftlinge für Machtdemonstrationen und in diesem Zusammenhang auch nicht selten zur Ausübung sexualisierter Gewalt. Wenn in diesem Sinne von Komplizenschaft gesprochen werden kann, dann am ehesten in Bezug auf Häftlinge, welche eine Position zwischen NS und den übrigen Häftlingen einnahmen, wie etwa die Figur des „Blockältesten“.

Connell betont überdies die Rolle des sozialen Geschlechts, sofern über Thematiken wie *Klasse, Rasse, oder die globale Ungleichheit* verhandelt wird (vgl. Connell 2006, S. 96f). Es war gerade die Konstruktion des sozialen Geschlechts, welche für Frauen erst einen Verfolgungsgrund darstellte. Verhielten sich Frauen gemäß den nationalsozialistischen Vorstellungen abnormal, wurden sie als „asozial“ gekennzeichnet und in weiterer Folge in ein KZ eingewiesen. Den Frauen wurden das eigene sexuelle Leben abgesprochen. Dies wird vor allem deutlich, indem gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen weniger geahndet wurde, als unter Männern.

Bei Frauen hieß es, dass sie ohnehin noch zu Geschlechtsverkehr, gemeint ist natürlich zwischen Mann und Frau, fähig wären. Aufgrund dieses objektähnlichen Status verwundert die Idee der KZ-Bordelle, in denen Frauen als Belohnungen verkauft wurden, kaum.

Alison hält in Bezug auf das Konzept der hegemonialen Männlichkeit von Connell fest, dass vor allem die sexualisierte Gewalt als Mittel für die Erschaffung und den Erhalt der hegemonialen Männlichkeit dient. Sie spricht hier Vergewaltigungen an, welche von Soldaten begangen wurden, um deren Gegner zu schädigen (vgl. Alison 2008, S. 38). Die Tatsache, dass sexualisierte Gewalt als Mittel der Machtausübung angesehen wird, kann zweifelsfrei bestätigt werden. Es geht jedoch nicht nur um die Funktion den Gegner zu schädigen, sondern darum, sämtliche in einem solchen Szenario Teilhabende zu schaden. Im Sinne der Machtdemonstration und in Abgrenzung an das eigene und andere Geschlecht, hatte die sexualisierte Gewalt einzig und allein die Schädigung aller anderen im Sinne. Profitiert von der Einrichtung der KZ-Bordelle haben ausschließlich die Nationalsozialisten. Die von vornherein bestehende Unterordnung aller, männlicher als auch weiblicher Häftlinge, wurde mit dem Mittel der sexualisierten Gewalt noch mehr verschärft. Frauen wurden in Hinblick auf ihren Status an den untersten Rand der Häftlingshierarchie gedrängt, während unter den ohnehin untergeordneten Häftlingen ein Machtkampf ausgetragen wurde. Die Zwangsprostitution in den KZ-Bordellen und deren diversen Funktionen dahinter können daher nur im Kontext von Macht diskutiert werden.

Meuser, der ebenfalls Connells Konzept der hegemonialen Männlichkeit überarbeitet, will jene Konstruktion nach Diskussion der Überlegungen von Connell und Bourdieu, als *generatives Prinzip* verstanden wissen. „Die Einheit von hegemonialer und untergeordneter Männlichkeit besteht, wie gezeigt, darin, dass beiden eine homologe Strukturlogik eignet: sie formen sich beide in den ersten Spielen des Wettbewerbs, den die Männer unter sich austragen“ (Meuser 2009, S. 170). Die Rolle der Frau besteht demgemäß darin, die hegemoniale Männlichkeit zu sichern. Dies kann auch für die Sphäre der KZ-Bordelle übernommen werden. Bei den ständigen Machtkämpfen dient die Frau und dementsprechend auch das Mittel der sexualisierten Gewalt als Absicherung jener Herrschaftsansprüche.

Aus diesen Erläuterungen kann nun gefolgert werden, dass diese unterschiedlichen Funktionen erwartungsgemäß ausschließlich den nationalsozialistischen Machthabern dienten. Mit dem unermesslichen Stellenwert der Machtgenerierung, wurden im Nazi-

Regime alle Personen untergeordnet, welche sich nicht nach jenen Vorstellungen verhielten. Sämtliche hinter der Errichtung der KZ-Bordelle stehenden Funktionen waren vom Wunsch nach Macht getragen. Für die Umsetzung zentral war das Mittel der sexualisierten Gewalt. Hier erscheint es nebensächlich, gegen wen sich die jeweilige Funktion richtete. Ob in der Sphäre der Häftlinge, die Leistungssteigerung, das ausgeprägte Hierarchiegefälle, die Umpolungsversuche, oder die Vernichtung der Frauen, weil sie ohnehin nur „Asoziale“ waren, sämtliche Funktionen dienten letztendlich der Macht- und Herrschaftsakkumulation und wurden mit dem Mittel der sexualisierten Gewalt umgesetzt.

## **8. Zusammenfassung**

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Thematik der KZ-Bordelle während der Zeit des Nationalsozialismus. Angeregt wurden die Bestrebungen dieser Untersuchung durch die Vorfindung eines noch sehr neuen Forschungsgebietes. Es wurde untersucht, inwiefern es von einem rechtlichen Standpunkt her möglich war, Frauen in den Häftlingsbordellen der Sexzwangsarbeit zuzuführen. Natürlich darf die Tatsache, dass hier von der nationalsozialistischen „Rechtsnorm“ gesprochen wird, nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich selbstredend durch und durch um ein Unrechtsregime handelte. Des Weiteren wurde die Frage nachgegangen, welche Funktionen KZ-Bordelle und die damit einhergehende sexualisierte Gewalt, hatten.

Den diesbezüglichen Rahmen bildete zum einen das Konzept der hegemonialen Männlichkeit nach Connell, mitsamt den dazugehörigen Erweiterungen von Alison und Meuser und zum anderen das Konzept des homo sacer von Agamben. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit wurde insbesondere in Bezug auf die Frage nach den Funktionen herangezogen. Agambens Konzept des homo sacer diente der Interpretation der Erkenntnisse in Bezug auf die Frage nach der Berücksichtigung der KZ-Bordelle in den juristischen Normen.

Bei den beiden zugrundeliegenden Forschungsfragen handelt es sich um forschungsleitende Fragestellungen. Der Methode, welcher sich bedient wird, ist jene der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Genauer gesagt wurde dabei auf die



spezielle Variante der Inhaltsanalyse zurückgegriffen, auf die Methode der *qualitativ orientierten kategoriengeleitete Textanalyse*.

Die hierfür vorgesehenen Kategorien wurden deduktiv aus der Theorie, mit Hilfe der erwähnten Konzepte der hegemonialen Männlichkeit und des homo sacer, gebildet. Entlang jener geschaffenen Kategorien wurde sodann das Untersuchungsmaterial systematisch bearbeitet und ausgewertet.

In Bezug auf die Beantwortung der Forschungsfrage 1, ob jene Sexzwangsarbeiterinnen von der nationalsozialistischen Rechtsordnung bedacht, oder aber in einen statusrechtlichen Untergrund gedrängt wurden, kann gesagt werden, dass unzählige Rechtsnormen und Schriftstücke den Weg hin zur Zwangsprostitution in KZ-Bordelle ebneten. In Bedacht auf ihren Status muss jedoch festgehalten werden, dass jene nicht nur in einen statusrechtlichen Untergrund gedrängt wurden, sondern ihnen eher noch bloß ein objektähnlicher Status zukam. Als „Asoziale“ verfolgt, konnten sie auch aufgrund der Ausrufung des Ausnahmezustandes und der damit einhergehenden *VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat*, auf vereinfachte Weise in Schutzhaft genommen werden, was die Einweisung in ein KZ zur Folge hatte. Mit dem *Reichsbürgergesetz* wurde bereits versucht das Volk in zwei Gruppen zu spalten. Zum einen gab es Reichsbürger/Reichsbürgerinnen, welche mit politischen Rechten ausgestattet waren und zum anderen Staatsbürger/Staatsbürgerinnen, welchen diese Rechte nicht zugesprochen wurden. Hiermit wird den Überlegungen Agambens gefolgt, welcher von *zoé*, dem nackten Leben und *bíos*, dem qualifizierten Leben spricht. Es wird deutlich, wie das nackte Leben in den Bereich des Politischen eingeschlossen und damit zum Spielball der Macht wurde. Es war letztendlich die *Prämienverordnung* und die damit einhergehende *Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen von Häftlingen*, die als Leistungsanreiz den Besuch des KZ-Bordells für Häftlinge vorsahen. Auf Sexzwangsarbeiterinnen wurde darin nicht explizit eingegangen. Daher rührt die Folgerung, dass jene Frauen eher Mittel zum Zweck waren und in einen objektähnlichen Status gedrängt wurden.

In Bezug auf die Beantwortung der Forschungsfrage 2, der Frage nach den Funktionen der „Sonderbauten“, kann nach der Untersuchung gefolgert werden, dass insgesamt sechs Funktionen auszumachen waren. Ergebnisse wurden anhand der gebildeten Kategorien dargelegt. Dies waren die Kategorien „Sphäre der Häftlinge“ und „Sphäre der Sexzwangsarbeiterinnen“. Diese Aufteilung in „Sphären“ markierte vor allem, gegen welche Gruppe sich die Auswirkungen der Funktionen richteten. Das KZ-Bordell

diente in Bezug auf Häftlinge der Leistungssteigerung, der „Homosexuellenproblematik“, da unter Einsatz der Sexzwangsarbeiterinnen sogenannte „Abkehrprüfungen“ und „Umpolungsversuche“ stattgefunden haben und schließlich auch der Verstärkung der Häftlingshierarchie, da nur ausgewählte Häftlinge, zumeist Funktionshäftlinge, das Bordell aufsuchen durften.

Nationalsozialisten, als hegemoniale Männlichkeit, ordneten weibliche, als auch männliche Häftlinge unter. Es war gerade das Mittel der sexualisierten Gewalt, mit welchem jene Häftlinge noch mehr entzweit und noch exzessiver an der Herrschafts- und Machtakkumulation gearbeitet wurde. Meuser, welcher das Konzept der hegemonialen Männlichkeit als generatives Prinzip verstanden haben will, unterstützte insofern bei der Interpretation der Ergebnisse, als dass es auch unter den Häftlingen Bestrebungen nach Dominanz und demgemäß zu Unterordnung kam, wie gezeigt werden konnte. Im Streben um Macht und Herrschaft, verkörpern Nationalsozialisten das Bild der hegemonialen Männlichkeit. Andere Männer und Frauen, hier ist im Besonderen von Häftlingen die Rede, wurden untergeordnet. Die hegemoniale Männlichkeit als generatives Prinzip verstanden verdeutlicht, die Bestrebungen unter den Häftlingen um Macht und Unterordnung der anderen Häftlinge. Das Mittel der sexualisierten Gewalt wurde eingesetzt, um ein dominantes Männlichkeitsbild zu verkörpern.

## 9. Literaturverzeichnis

- Agamben, Giorgio (2002): Homo sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Alakus, Baris/Kniefacz, Katharina/Vorberg, Robert (2007): Sex-Zwangsarbeit. In nationalsozialistischen Konzentrationslagern. 2. Auflage. Mandelbaum Verlag.
- Alison, Miranda (2008): Sexuelle Gewalt in Zeiten des Kriegs. Menschenrechte für Frauen und Vorstellungen von Männlichkeit. In: Eschebach, Insa/Mühlhäuser, Regina (Hrsg.): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten. Band 3. Metropol Verlag. S. 35-54.
- Amesberger, Helga/Auer, Katrin/Halbmayer, Brigitte (2010): Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern. 4. Auflage. Mandelbaum Verlag.
- Aulenbacher, Brigitte/Bereswill, Mechthild/Löw, Martina/Meuser, Michael/Mordt, Gabriele/Schäfer, Reinhild/Scholz, Sylka (2009): Forum Frauen- und Geschlechterforschung Band 19. 2. Auflage. Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster.
- Bänsch, Dieter (1985): Die fünfziger Jahre. Beiträge zu Politik und Kultur. Gunter Narr Verlag, Tübingen.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (2003): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 3. Auflage. Springer Verlag. Berlin, Heidelberg.
- Bos, Pascale R. (2008): Feministische Deutungen sexueller Gewalt im Krieg. Berlin 1945, Jugoslawien 1992-1993. In: Eschebach, Insa/Mühlhäuser, Regina (Hrsg.): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten. Band 3. Metropol Verlag. S. 103-123.
- Connell, Robert W. (2006): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. 3. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Connell, Robert W. (2006): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. 3. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

- Das Gupta, Oliver (2010): „Himmlers Zwangsprostituierte“. Sueddeutsche Zeitung. 17.5.2010. Abzurufen unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/nationalsozialismus-himmlers-zwangsprostituierte-1.532668>
- Die Presse am Sonntag: „Das vergessene Lager“. 2.8.2009. Ressort Chronik. S. 11.
- Die Presse: „Folternde, vollbusige SS-Frauen“. 2.8.2008. Ressort: Feuilleton. S. 29.
- Die Presse: „So soll ein Gutteil des „Bergkristall“-Aushubs in den Bau des...“. 27.1.2007. Ressort Zeichen der Zeit. S.2.
- Ebster, Claus/Stalzer, Lieselotte (2008): Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler. 3. Auflage. Facultas Verlag, Wien.
- Eschebach, Insa/Mühlhäuser, Regina (2008): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten. Band 3. Metropol Verlag.
- Fallet, Mareike/Kaiser, Simone (2009): „Hauptsache, du überlebst“. Artikel in der Zeitschrift Spiegel. 25.5.2009. Spiegel 22/09. Abzurufen unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-65489964.html>
- Film: „Diese verfluchten Stunden am Abend. Häftlingsbordelle im KZ“. ORF & 3sat-Dokumentation. Von: Andrea Oster. Österreich 2012. Abzurufen unter: <https://www.youtube.com/watch?v=16OwPJr6xZM>
- Film: „Lagerbordelle im KZ“. Beitrag Thüringen Journal. MDR. Bericht: Hartmann Cornelia. Abzurufen unter: <https://www.youtube.com/watch?v=J3GynjyY9pl>
- Foucault, Michel (2001): Vorlesung vom 17. März 1976, in: ders., In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76), Frankfurt a.M. (Suhrkamp), S. 282-311.
- [Friedrichs, Hauke \(2009\): „Hitler als Zuhälter“. Zeit Online. 6.7.2009.](#) Abzurufen unter: <http://www.zeit.de/online/2009/27/lagerbordelle>
- Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre 1935. Abzurufen unter:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&page=1289&size=45>

- Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. 1933. Abzurufen unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19330004&seite=00000529&zoom=2>
- Halbmayr, Brigitte (2005): Sexzwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. In: (Hrsg.:) Schindler, Christine: Jahrbuch 2005 doew (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes). Wien LIT Verlag, S. 96-115.
- Halbmayr, Brigitte (2008): Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Fakten, Mythen und Positionen. In: Eschebach, Insa/Mühlhäuser, Regina (Hrsg.): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten. Band 3. Metropol Verlag. S. 127-146.
- Heinsohn, Kirsten (2007): Kampf um die Wählerinnen: Die Idee von der „Volksgemeinschaft“ am Ende der Weimarer Republik. In: Steinbacher, Sybille (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft. Wallstein Verlag, Göttingen.
- Hikel, Christine/Kramer, Nicole/Zellmer, Elisabeth (2009): Lieschen Müller wird politisch. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München.
- Hillauer, Rebecca (2005): Jahrzehntelang totgeschwiegen. Zeitungsartikel. Der Standard. 26.2.2005. Ressort Album.
- [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20150306\\_OTS0160/windbuechler-zum-frauentag-oesterreich-muss-sich-international-im-kampf-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-beteiligen](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150306_OTS0160/windbuechler-zum-frauentag-oesterreich-muss-sich-international-im-kampf-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-beteiligen)
- Kramer, Nicole (2009): Krieg und Partizipation. „Volksgenossinnen“ in den NS-Frauenorganisationen. In: Hikel, Christine/Kramer, Nicole/Zellmer, Elisabeth (Hrsg.): Lieschen Müller wird politisch. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München.
- Langer, Ingrid (1985): Die Mohrrinnen hatten ihre Schuldigkeit getan. Staatlich-moralische Aufrüstung der Familien. In: Bänsch, Dieter (Hrsg.): Die fünfziger Jahre. Beiträge zu Politik und Kultur. Gunter Narr Verlag, Tübingen.

- Loubichi, Stefan (2015): „Militärprostitution im Dritten Reich“. Abzurufen unter: <http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/militaerprostitution-im-dritten-reich/>
- Mayring, Peter (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. (S. 601-613).
- Medica Mondiale. Zeitschrift. Zeit zu sprechen. Sexualisierte Gewalt in Kriegen und Konflikten (2009). Hrsg.: Hauser, Monika.
- Meuser, Michael (2009): Hegemoniale Männlichkeit. Überlegungen zur Leitkategorie der Men's Studies. In: Aulenbacher, Brigitte/Bereswill, Mechthild/Löw, Martina/Meuser, Michael/Mordt, Gabriele/Schäfer, Reinhild/Scholz, Sylka (Hrsg.): Forum Frauen- und Geschlechterforschung Band 19. 2. Auflage. Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster.
- Mey, Günter/Mruck, Katja (2010) (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Mörschel, Tobias/Krell, Christian (2012): Demokratie in Deutschland: Zustand – Herausforderungen – Perspektiven. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Neue Kronen-Zeitung: „Die 37.000 KZ-Opfer von Gusen bleiben mahndend in Erinnerung“. 29.11.2005. S. 16.
- Paul, Christa (1994): Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus. Verlag Edition Hentrich. Reihe Deutsche Vergangenheit Band 115, Berlin.
- Reichsbürgergesetz 1935. Abzurufen unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19350004&seite=00001146&zoom=2>
- Resolution 2000/1325 [http://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_00/sr1325.pdf](http://www.un.org/depts/german/sr/sr_00/sr1325.pdf)
- Resolution 2008/1820 [http://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_07-08/sr1820.pdf](http://www.un.org/depts/german/sr/sr_07-08/sr1820.pdf)
- Roos, Peter (2006): „Gepöppelt und verbraucht“. Zeit Online. 19.7.2006. Abzurufen unter: <http://www.zeit.de/online/2009/27/lagerbordelle>
- RStGB § 361,6. 1933. Abzurufen unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&page=422&size=45>

- Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (2012): Demokratie und Geschlecht. In: (Mörschel, Tobias/Krell, Christian) (Hrsg.): Demokratie in Deutschland: Zustand – Herausforderungen – Perspektiven. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Sommer, Robert (2008): Warum das Schweigen? Berichte von ehemaligen Häftlingen über Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Eschebach, Insa/Mühlhäuser, Regina (Hrsg.): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten. Band 3. Metropol Verlag. S. 147-165.
- Sommer, Robert (2010): Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. 2. Auflage. Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn.
- Sommer, Robert: Exposee zur Dissertation. Abzurufen unter: <http://www.robert-sommer.com/download/Expos%20Sommer%20Dissertation%20XL.pdf>
- Spiegel (1984): Artikel (16.1.1984). Schwule wie die Brennesseln entfernen. Wie die Obrigkeit von alters her Homosexuelle in Uniform bekämpft. Spiegel, 3/1984. Abzurufen unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13509072.html>
- Steinbacher, Sybille (2007): Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft. Wallstein Verlag, Göttingen.
- VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Reichstagsbrandverordnung. Abzurufen unter: <http://www.documentarchiv.de/ns/rtbrand.htm>
- Werfring, Johann (2005): „Sexuelle Ausbeutung im KZ“. Wiener Zeitung Nr. 089: Wiener Museumsstücke. 10.5.2005. S. 10. Abzurufen unter: [http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/archiv/137210\\_Sexuelle-Ausbeutung-im-KZ.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/archiv/137210_Sexuelle-Ausbeutung-im-KZ.html)
- Wiedemann, Frank (2010): Alltag im Konzentrationslager Mittelbau-Dora. Methoden und Strategien des Überlebens der Häftlinge. Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main.

- Willing, Matthias (2003): *Das Bewahrungsgesetz (1918-1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge.* Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 42. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen.
- Wolfgang Ayaß. Review of Willing, Matthias, *Das Bewahrungsgesetz: Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge.* H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. January, 2004.  
URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=18567>
- [www.alex.onb.ac.at](http://www.alex.onb.ac.at)
- [www.ns-quellen.at](http://www.ns-quellen.at)



## 10. ANHANG

### 10.1. Abkürzungsverzeichnis

bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
KZ	Konzentrationslager
mMn	meiner Meinung nach
NS	Nationalsozialismus
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SA	Sturmabteilung
SS	Schutzstaffel
VO	Verordnung

## 10.2. Abstract deutsch

Die vorliegende Forschungsarbeit widmet sich der Thematik der Häftlingsbordelle in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Es handelt sich hierbei um ein relativ junges Forschungsgebiet, weswegen eine vertiefende wissenschaftliche Bearbeitung unerlässlich erscheint. Diesbezügliche, einschlägige Forschung ist noch weitestgehend um eine Gesamtdarstellung der KZ-Bordelle bemüht. In diesem Sinne kommt ebenfalls eine theoretische Sichtweise oftmals zu kurz, weswegen dem theoretischen Rahmen besonders Beachtung geschenkt werden soll. Das Erkenntnisinteresse gründet in der Analyse von dahinterstehenden Funktionen und der diesbezüglichen nationalsozialistischen Rechtslage.

Mit Hilfe der Methode der Literararbeit, beziehungsweise der qualitativen Inhaltsanalyse nach Meuser, soll das Untersuchungsmaterial, im Sinne der Beantwortung der zugrundeliegenden Fragestellungen, beantwortet werden. Das Untersuchungsmaterial setzt sich zum einen aus der nationalsozialistischen Rechtsordnung und zum anderen aus einschlägiger Literatur zusammen.

Herausgefunden werden soll, welche (biopolitischen) Bedeutungen und Funktionen hinter der Einrichtung der sogenannten Sonderbauten steckten, und auch, ob jene KZ-Bordelle Eingang in die Rechtsordnung fanden, oder aber ob diese Sexzwangsarbeiterinnen in einen status-rechtlichen Untergrund gedrängt wurden.

Insgesamt zwei Konzepte werden den theoretischen Rahmen dieser vorliegenden Masterarbeit bilden. Zum einen ist es das Konzept des homo sacer, von Giorgio Agamben und zum anderen das Konzept der hegemonialen Männlichkeit, von R.W. Connell, welche hier zu interpretativen Zwecken herangezogen werden sollen. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit wird insbesondere in Bezug auf die Forschungsfrage nach den (biopolitischen) Funktionen herangezogen, während das Konzept des homo sacer die Frage nach dem rechtlichen Status der Sexzwangsarbeiterinnen theoretisch begleiten soll.

### 10.3. Abstract englisch

This research is about the prisoner brothels in the National Socialism concentration camps. This topic is a relative recent field of research, wherefore a depth scientific analysis seems to be essential. In this regard, relevant studies are largely endeavoring an overall view of concentration camp brothels. In this sense a theoretical view is often going to be missed out. Therefore the theoretical framework should be given particular attention. The cognitive interest consists in the analysis of underlying functions and the National Socialism legal situation referring to this.

Using the method of literature review respectively the qualitative content analysis according to Meuser, the investigation material should be answered, in terms of answering the underlying issues. The investigation material is a combination of the legal situation in the National Socialism and the relevant literature.

Discovering what (bio-political) meaning and function the so-called “Sonderbauten” had and as well if these concentration camp brothels were part of the legal system or if the “comfort women” were pushed into a state-legal underground, is one of the main goals of this research.

Two concepts are forming the theoretical framework of this master thesis. On the one hand the concept of homo sacer, from Giorgio Agamben and on the other hand the concept of the hegemonic masculinity, from R.W. Connell is going to be edited. With the thematic of concentration camp brothels these theoretical considerations should be critically examined and verified their validity. The concept of hegemonic masculinity is particularly used in relation to the research question of the (bio-political) functions, while the concept of homo sacer should theoretically attend the question of the legal status of “comfort women”.

## 10.4. Curriculum vitae

- Name:* Mag. Jennifer Rehberger, Bakk.
- Geburtsdatum:* 1. April 1986
- Wohnort:* Wien
- Ausbildung:*
- 10/2013 – heute Magisterstudium der Politikwissenschaft an der Universität Wien
- 03/2013 – 01/2015 Magisterstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
- Magisterarbeit 2015 „Hitler, der Störenfried und sein Schneemann – Eine Analyse von animierten Kinderfilmen zur Zeit des Nationalsozialismus“  
(Betreuer: emer. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Duchkowitsch)
- 10/2010 – 03/2013 Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
- Bakkalaureatsarbeit 2013  
„Identitätskonstrukte der österreichischen Filmproduktion als Antwort auf den Nationalsozialismus“  
(Betreuer: Prof. Dr. Friedrich Hausjell)
- 10/2009 – 9/2010 Rechtswissenschaften an der Universität Wien

03/2006 – 06/2009 Rechtswissenschaften an der  
Universität Graz

2005 Reifeprüfung Höhere Bundeslehranstalt für  
Tourismus in Oberwart

Berufserfahrung:

Seit 2010 BUWOG - Bauen und Wohnen,  
Personalabteilung

Diverse Sommerpraktika Zentraler Einkauf und  
Marketing, Kur Bad Tatzmannsdorf AG

Diverse Sommerpraktika Bereich Tourismus im  
Rahmen der Schulausbildung

Sonstiges:

Mitglied der evangelischen Gemeindevertretung  
Bad Tatzmannsdorf